

Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung

Wir haben häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Düngeverordnung (DüV) und um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) für Sie zusammengefasst. Der Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngebehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land (z.B. durch Mustervollzugshinweise oder durch die Rechtsprechung).

Inhaltsverzeichnis:

- [1. Begriffsbestimmungen](#)
- [2. ENNI](#)
- [3. Meldepflicht Wirtschaftsdünger](#)
- [4. Aufbringtechnik](#)
- [5. Aufzeichnungspflichten / Dokumentation der Düngungsmaßnahmen](#)
- [6. Betriebliche N-Obergrenze \(170-N\)](#)
- [7. Bodenuntersuchung Grundnährstoffe](#)
- [8. Düngebedarfsermittlung](#)
- [9. Düngemittel](#)
- [10. Feldmieten](#)
- [11. Gartenbau](#)
- [12. Gewässerabstände gem. DüV](#)
- [13. Gewässerrandstreifen \(DüV, WHG, NWG\)](#)
- [14. Herbstdüngung](#)
- [15. Lagerraum](#)
- [16. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammerden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel](#)
- [17. Nmin](#)

[18. Sperrfristen](#)

[19. § 13a DüV](#)

[20. Gebietsausweisung AVV GeA](#)

[21. Nährstoffnutzungskonzept Baugenehmigung 1 \(neue Beiträge, Unterlagen, QFN\)](#)

[22. Nährstoffnutzungskonzept Baugenehmigung 2 \(Lageraum, Abgabeverträge\)](#)

1. Begriffsbestimmungen

Frage (Ifd. Nr.: 167-0254):

Was bedeutet N-verfügbar bei Düngemitteln?

Antwort:

N-Verfügbar beschreibt den in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelösten Stickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,
2. auf Grundlage von Richtwerten der Düngbehörde,
3. auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden (Analysen).

Stickstoff aus Mineraldüngern ist zu 100% verfügbar. Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Gärreste, Kompost, Klärschlamm) ist der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Stickstoff anzusetzen (i.d.R. die Summe aus Nitrat- und Ammoniumstickstoff. Da die genannten org. Dünger nur kaum messbare Nitrat-Gehalte aufweisen, entspricht der NH_4 -N-Gehalt hier dem verfügbaren N-Gehalt.).

Frage (Ifd. Nr.: 167-0256):

Was ist die N-Ausbringung gem. DüV?

Antwort:

Das ist der anzurechnende Mindestwert [%] der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen und definiert den N-Anteil nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste.

Tabelle: Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger¹ (gemäß Anlage 2 DüV vom 30.04.2020)

Tierart/Verfahren	Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung ²
Rinder	85%	70%
Schweine	80%	70%
Geflügel		60%
andere Tierarten (z.B. Pferde, Schafe)		55%
Betrieb einer Biogasanlage	95%	

1) Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.
2) Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

Frage (Ifd. Nr.: 167-0255):

Wie ist die N-Ausnutzung für Düngemittel definiert?

Antwort:

Für die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 DüV sowie zur Einhaltung der bedarfsgerechten Düngung gemäß § 3 Absatz 3 DüV ist die **N-Ausnutzung** zu verwenden.

Für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens sind gemäß § 3 Absatz 5 DüV

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen.
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3 (Mindestwirksamkeit), mindestens jedoch die Gehalte an verfügbarem Stickstoff (N-Verfügbar) oder Ammoniumstickstoff (NH₄-N), anzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu differenzieren.

Die N-Ausnutzung ist der jeweils höchste Wert aus Mindestwirksamkeit, N-Verfügbar oder NH₄-N.

Frage (Ifd. Nr.: 167-0279):

Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

Antwort:

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze für die Düngbedarfsermittlung ([Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland](#) (webcode: 01032851) und in ENNI hinterlegt und auch, je nach Verwertungsrichtung, auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung. Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der Bedarfsermittlung und in ENNI angegeben werden.

Frage (Ifd. Nr.: 207-0731):

Wie wird die N-Ausscheidung gem. §10 (3) Satz 2 DüV berechnet? (Flächen mit reiner Weidehaltung bei einem N-Anfall (Stickstoffausscheidung) von max.100 kg N/ha)

Antwort:

Diese Ausnahme gilt für reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen. Es fallen damit nur Grünlandflächen mit ausschließlicher Weidehaltung unter diese Ausnahme, d. h. diese Flächen dürfen nicht zusätzlich gemäht werden.

Berechnung N-Ausscheidung der Weidetiere in der Weideperiode:

- Es müssen die Ausscheidungen in der Weideperiode ermittelt werden.
- Die N-Ausscheidungen der Tiere sind zu finden in den Tabellen im Downloadbereich des Artikels: [„Richtwerte für die Berechnung der Betriebsobergrenze \(170-N\) : Landwirtschaftskammer Niedersachsen“](#)
- Es dürfen keine Stall- oder Lagerungsverluste geltend gemacht werden!
- Die Werte in den o.g. Tabellen beziehen sich auf das Gesamtjahr (Ausscheidung in kg N/Jahr)
- Dementsprechend muss umgerechnet werden, welche Ausscheidungen in der Weideperiode anfallen.

Beispiel: 20 Färsen, 13-24 Monate 200 Tage ganztags auf 5 ha extensive Weide

- N-Ausscheidung Färse 13-24 Monate gem. Tabelle: 67 kg N/Jahr (siehe Tabelle "1) Nährstoffausscheidung und Dunganfall in der Rinderhaltung Stand 01.07.2019 (pdf)")

1. Berechnung N-Ausscheidung in den Weidetagen je Färse:
 $67 \text{ kg N/Jahr} / 365 \text{ Tage/Jahr} * 200 \text{ Weidetage} = 36,7 \text{ kg N/Weidetage}$
2. Berechnung der N-Ausscheidung aller Weidetiere im Jahr:
 $20 \text{ Färsen} * 36,7 \text{ kg N/Weidetage} = 734 \text{ kg N}$
3. Berechnung N-Ausscheidung gem. §10 (3) Satz 2:
Bei 5 ha extensive Weide: $734 \text{ kg N/Weidetage} / 5 \text{ ha}$
 $= 146,8 \text{ kg N/ha Stickstoffausscheidung gem. § 10(3) Satz 2}$

Damit würden diese Weideflächen des Betriebes nicht unter diese Regelung fallen.

Frage (Ifd. Nr.: 167-0252):

Was ist die Mindestwirksamkeit von Stickstoff in organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln?

Antwort:

Die Mindestwirksamkeit beschreibt die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens in % des Gesamt-N-Gehaltes aus Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 DüV. Aufgrund der unterschiedlichen

Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu unterscheiden.

Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	bei Aufbringen auf Ackerland und Grünland: 60%
Rindergülle separiert	60% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Schweinegülle	bei Aufbringen auf Ackerland und Grünland: 70%
Schweinegülle separiert	70% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)	bei Aufbringen auf Ackerland und Grünland: 65 %
Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)	65% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Legehennengülle	60%
Rindermist	25%
Schweinefestmist	30%
Mischmist (Rinder- und Schweinemist)	30%
Schaf- und Ziegenfestmist	25%
Hühnertrockenkot	60%
Geflügelmist	30%
Kaninchenfestmist	30%
Pferdefestmist	25%
Rinderjauche	90%
Schweinejauche	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30%
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25%
Pilzsubstrat	10%
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%
Biogasanlagengärrückstand flüssig	bei Aufbringen auf Ackerland und Grünland: 60%
Biogasanlagengärrückstand fest (≥15%TS)	30%
Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Stallreinigungswasser	90%

Kartoffelfruchtwasser	60%
Vinasse	50%
PPL	50%
Cut&Carry (FAQ lfd. Nr: 146-0644)	25%
Fleisch-/Knochenmehl	70%
Schlempe	40%
Klärschlammkompost	5%
Grünguthäcksel	5%
Haarmehlpellets	70%
Hornmehl	70%
Klärschlammerde	5%
sonstige organische Düngemittel	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. düngemittelrechtliche Kennzeichnung
<p>*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.</p>	

Frage (Ifd. Nr.: 167-0745):

Wie berechnet sich im Rahmen der Düngebedarfsermittlung (DBE) die N-Nachlieferung aus der Anwendung organischer/organisch-mineralischer Düngemittel zu den Vorkulturen des Vorjahres?

Antwort:

Das Vorjahr bezeichnet immer das Kalenderjahr.

In der DBE erfolgt der Abzug der N-Nachlieferung (10% Norg) zu ersten Hauptfrucht.

Die N-Nachlieferung beträgt 10 % der Gesamt-N-Menge aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln zu den Vorkulturen des Vorjahres.

Hierbei sind alle organischen/organisch-mineralischen Düngungsmaßnahmen zu allen Vorkulturen zu berücksichtigen, bzw. aufzusummieren.

Waren die Vorkulturen des Vorjahres Winterraps oder Wintergerste ist eine ggf. erfolgte Herbstdüngung mit zu berücksichtigen. Bei Zwischenfrüchten als Vorkultur gibt es mehrere Konstellationen. Siehe dazu die unten aufgeführten FAQ-Einträge:

[Wie erfolgt die Stickstoffnachlieferung aus organischer/organisch-mineralischer Düngung \(Norg. 10 %\) bei einer Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste?](#)

[Wie ist die organische/organisch-mineralische Düngung zu Zwischenfrüchten \(ZF\) bei der Berechnung der N-Nachlieferung \(Norg. 10 %\) zu berücksichtigen?](#)

[In welcher Höhe muss der Mist von Huf- oder Klautieren bei Herbstaubringung bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?](#)

[Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Mist von Huf- und Klautieren im Herbst zu bewerten?](#)

[Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Mist von Huf- und Klautieren im Frühjahr zu bewerten?](#)

[Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel im Herbst zu bewerten?](#)

[Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel im Frühjahr zu bewerten?](#)

2. ENNI

Frage (Ifd. Nr.: 188-0478):

Wie sind die Meldepflichten in ENNI bei Betriebsleiterwechsel (z.B. Hofübergabe oder Betriebsaufgabe) zu erfüllen?

Antwort:

Betriebsübergabe mit bzw. nach Ablauf des Düngejahres: Der Abgeber hat die DBE und die Dokumentation der Düngung zu dokumentieren. Dazu sind diese Dokumentationen und die betriebliche N-Obergrenze (170 N) zu melden. Dies gilt auch, wenn die Übergabe vor dem Stichtag „31. März des Folgejahres“ liegt.

Betriebsübergabe im Laufe des Düngejahres:

1. Abgeber: Bis zur Betriebsübergabe /-aufgabe ist der Düngebedarf und die Dokumentation der Düngung (DdD) zu dokumentieren. Eine Meldepflicht für die DBE, DdD und 170 N-Grenze besteht hier nicht, weil das Düngejahr nicht komplett abgeschlossen wurde.
2. Übernehmer: Hier ist zu unterscheiden, ob ein Betriebsleiter
 - a) neu anfängt oder
 - b) bereits (Teil-) Verantwortlicher im vorherigen Betrieb war.

Zu a) „Der Betriebsleiter fängt neu an“: Der Düngebedarf ist vor der Düngung zu dokumentieren und die Düngungsmaßnahmen sind aufzuzeichnen (unabhängig vom Düngejahr). Der Beginn des Düngejahres ist festzulegen. Nach Ablauf des ersten Düngejahres ist zum 31. März des Folgejahres erstmalig die DBE, die DdD und die 170 N-Grenze für das Düngejahr zu melden.

Zu b) „Der Betriebsleiter war (Teil-) Verantwortlicher im vorherigem Betrieb“. Beispiel „Betriebsleiterwechsel bei der Hofübergabe im Rahmen der Generationenfolge“: Senior und Junior haben den Betrieb gemeinsam als GbR bis zum 30.06.2022 geführt, den der Junior ab dem 01.07.2022 nun alleine weitermacht. Da der Junior als (Teil-) Verantwortlicher der GbR den Dokumentations- und Meldepflichten unterlag, hat er die DBE, die DdD und die 170 N-Grenze für das Kalenderjahr 2022 fortzuführen und zum 31. März 2023 zu melden.

Unter diesen Umständen wird empfohlen, bei der Meldung die Betriebsnummer zu nutzen, die auch im Frühjahr beim GAP-Antrag herangezogen wurde.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0608):

Müssen niedersächsische Betriebe, die der Meldepflicht unterliegen, auch Flächen aus anderen Bundesländern melden?

Antwort:

Ja, alle Flächen innerhalb des Bundesgebiets, die vom meldepflichtigen Betrieb (Rechtsform) bewirtschaftet werden, sind in ENNI zu erfassen.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0617):

Wie sind Flächen in ENNI zu dokumentieren, die nicht gedüngt werden?

Antwort:

Wird eine Fläche nicht gedüngt, ist für diese keine Düngebedarfsermittlung (DBE) erforderlich. Diese Fläche fällt nicht unter die Aufzeichnungspflicht i.S.d. § 10 DüV und Meldepflicht i.S.d. § 5 NDüngGewNPVO und könnte in ENNI deaktiviert werden.

Allerdings empfehlen wir, auch nicht gedüngte Flächen in ENNI zu pflegen, damit diese ggf. bei der Berechnung der „Betrieblichen N-Obergrenze (170N)“ berücksichtigt werden können. Handelt es sich um nicht aufzeichnungspflichtige Flächen, z.B. Weihnachtsbaumpflanzungen, können diese unter der Nutzungsart "k.A. = keine Aufzeichnungspflicht" im gleichnamigen Menüreiter geführt werden. Die Nutzungsart kann in der Schlagliste der Düngebedarfsermittlung angepasst werden.

Abweichend hiervon sollten Grünlandflächen, die ausschließlich beweidet werden, unter der Nutzungsart Grünland belassen werden. Dementsprechend muss in diesen Fällen eine Düngebedarfsermittlung durchgeführt werden. Liegt keine Bodenuntersuchung aus den Vorjahren oder von einer vergleichbaren Nachbarfläche vor, können Bodenart und Humusgehalt geschätzt werden. Der P-Gehalt des Bodens ist in diesem Fall mit 99 mg P / 100 g Boden anzugeben, um den P₂O₅-Bedarf auf die Abfuhr zu begrenzen. Der Eintrag im Pflichtfeld Analysenummer kann frei gewählt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0613):

Welche Betriebe sind meldepflichtig in ENNI?

Antwort:

Alle Betriebe, die nach [Düngeverordnung aufzeichnungspflichtig](#) sind und ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben, müssen nach Ablauf eines Düngejahrs folgende Aufzeichnungen in der elektronischen Datenbank ENNI online melden:

- die Düngebedarfsermittlung (DBE) gemäß § 10 (1) DüV,
- die Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen gemäß § 10 (2) DüV ,
- die Einhaltung der Betriebsobergrenze (170-N-Grenze; §6 (4) DüV).

Die Meldefrist endet jeweils am 31. März des auf das abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres.

Betriebe, die Flächen in Niedersachsen bewirtschaften, aber deren Betriebssitz nicht in Niedersachsen liegt, sind demgegenüber nicht von der ENNI-Meldepflicht betroffen. Betriebssitz ist i.d.R. der Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamts liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers zuständig ist.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0614):

Was muss gemeldet werden in ENNI?

Antwort:

Zu melden sind für jeden Schlag des Betriebes die Düngebedarfsermittlung und die erfolgte Ist-Düngung (Dokumentation der Düngung) sowie die betriebliche N-Obergrenze (170N) jeweils für das abgelaufene Düngejahr zum 31.03. des Folgejahres, also z.B. für das Düngejahr 2022 (Kalenderjahr 2022 bzw. Wirtschaftsjahr 21/22) zum 31.03.2023.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0616):

Wenn eine Kultur nicht gedüngt wird, muss diese in ENNI gemeldet werden?

Antwort:

Wird eine Kultur nicht gedüngt, ist für diese Kultur keine DBE erforderlich.

Wird aber im gleichen Düngejahr auf der Fläche nach dieser Kultur eine Folgekultur angebaut, die gedüngt werden soll, ist die Fläche mit allen Kulturen in ENNI aufzeichnungs- und meldepflichtig.

Grund: Die DBE der Folgekultur kann nur richtig erstellt werden, wenn die Vorfrucht bekannt ist.

Darüber hinaus empfehlen wir allgemein, auch nicht gedüngte Flächen in ENNI anzugeben (vgl. [FAQ Ifd. Nr. 188-0617](#)).

Frage (Ifd. Nr.: 188-0678):

Was muss getan werden, wenn die Zuordnung eines Schlates in ENNI zum nitratbelasteten „roten“ oder eutrophierten „gelben“ Gebiet nicht vorhanden oder nicht korrekt ist?

Antwort:

Voraussetzung für die automatische Zuordnung eines Schlates zu den Kulissen ist das Vorhandensein eines gültigen FLIK.

Ist noch kein FLIK vorhanden oder wird dieser mit einer roten Ampel als ungültig gekennzeichnet, kann im Menüreiter "Schläge" des Programmbereichs Düngebedarfsermittlung entweder per Handeingabe über „ändern“ oder aber aus den InVeKoS-Schlagdaten über die Funktion „Schlagabgleich DBE & GAP“ => „Details“ => „FLIK übernehmen“ der aktuelle FLIK eingepflegt werden. In ENNI ungültig wird ein FLIK dann, wenn dieser bei Ausweisung der für das gewählte Düngejahr maßgeblichen Kulissen bereits durch einen Nachfolger-FLIK ersetzt worden war. Im laufenden Düngejahr kann es zudem vorkommen, dass neu digitalisierte FLIK, die bereits im LEA-Portal des SLA angezeigt werden, noch nicht in der ENNI-Datenbank vorhanden sind. In diesen Fällen kann in ENNI auf den Vorgänger-FLIK zurückgegriffen werden.

Nach einem Datenimport via XML kann es vorkommen, dass bei Vorhandensein gültiger FLIK noch kein Abruf der Kulissenzuordnung erfolgt ist. In diesem Fall können Sie den Abruf der Kulissenzuordnung über die Aktivierung der Funktion „Schlagabgleich DBE & GAP“ oder aber über die Funktion „Düngebedarf prüfen“ im Menüreiter „Ergebnis“ auslösen.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0717):

Kann die Betriebsnummer für den Antrag Agrarförderung zur Meldung verwendet werden?

Antwort:

Ja. Hierbei handelt es sich um eine Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Meldeverordnung verwendet werden kann. Zudem liegt für diese Betriebsnummer bereits eine PIN vor, mit dem der Zugriff auf die ZID-Datenbank (Zahlungsansprüche) ermöglicht wird. Diese Kombination aus Betriebsnummer und PIN kann auch für das Meldeprogramm verwandt werden. Die PIN wird dabei nicht im Meldeprogramm gespeichert. Das gleiche gilt für eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung, die von den Veterinärämtern jedem Rinder-, Schweine- und Geflügelstall zugeteilt wird. Da die Rinder- und Schweinebestände in die HI-Tier zu melden sind, liegt auch hier bereits eine Kombination aus Registriernummer und PIN vor, die für das Meldeprogramm verwandt werden kann. Auch hier wird die verwandte PIN nicht im Meldeprogramm gespeichert. Falls diese PIN nicht funktionieren, kann die Meldestelle Düngerecht eine PIN vergeben, die ausschließlich für die Meldeprogramme der Düngbehörde Niedersachsen anzuwenden sind.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0718):

Wann erfolgt die Zuteilung einer Betriebsnummer (LWK-Nummer) durch die Meldestelle?

Antwort:

Die Zuteilung einer Betriebsnummer von der Landwirtschaftskammer erfolgt, sofern keine andere Registrier- oder Betriebsnummer vorhanden ist. Die Zuteilung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (siehe dazu auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter [Webcode 01021561](#)). Mit der Zuteilung einer Betriebsnummer wird gleichzeitig der Zugang zum Meldeprogramm eingerichtet und ein Passwort vergeben. Dieses ist nach dem ersten erfolgreichen einloggen in ein persönliches Passwort zu ändern.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0740):

Wie ist in ENNI mit Flächen umzugehen, die im Laufe des Jahres für Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel Stromtrassen oder als Lagerplatz für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt und daher nicht im ganzen Düngejahr landwirtschaftlich genutzt werden? Wann sind diese Flächen in der Berechnung der DBE, in der DdD und der 170-N-Grenze zu berücksichtigen?

Antwort:

Ob eine Fläche in der Berechnung der DBE und der 170-N-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt vom Zeitpunkt ab, ab dem die Fläche für die Infrastrukturmaßnahme zur Verfügung gestellt wird.

Findet die Umnutzung einer Fläche vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen statt, dann ist die Fläche in ENNI nicht zu berücksichtigen.

Wenn die Flächen oder Teilflächen erst nach einer (Teil-) Düngung aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen, sind sie in ENNI vollständig zu erfassen und die Düngungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Differenzierung ist erforderlich, da die Flächengröße für die richtige Ermittlung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs, ggf. des Düngebedarfs für nitratbelastete Gebiete sowie der Berechnung der aufgetragenen wesentlichen Nährstoffmengen im Betrieb maßgeblich ist.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0741):

Wie müssen Wirtschaftsdüngeraufnahmen und -abgaben, die nicht der digitalen Erfassung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger unterliegen, in ENNI verbucht werden?

Antwort:

Im Programmbereich Betriebliche N-Obergrenze (170-N) sind jegliche Aufnahmen und Abgaben von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Düngejahr zu dokumentieren. Dies umfasst auch Düngemittel wie Klärschlamm oder Kompost, die nicht der Meldepflicht nach WDüngV unterliegen, sowie Wirtschaftsdüngermengen, die nicht im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger erfasst wurden.

Im Programmbereich Dokumentation der Düngung ist jede erfolgte Düngung mit diesen Düngemitteln zu erfassen.

3. Meldepflicht Wirtschaftsdünger

Frage (Ifd. Nr.: 198-0699):

Wer ist meldepflichtig in Bezug auf Wirtschaftsdünger?

Antwort:

Jede natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, an andere abgibt bzw. von anderen aufnimmt und die Gesamtsumme von 200 t bzw. m³ pro Kalenderjahr (Aufnahme und Abgabe in Summe) überschreitet ist meldepflichtig. Wann eine Abgabe bzw. Aufnahme vorliegt, ist nach § 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbringensverordnung (WDüngV) zu beurteilen. Eine innerbetriebliche Verbringung (z. B. die Verbringung von Gülle von Stall A zu Stall B desselben Betriebs) ist nicht meldepflichtig.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0700):

Gelten in Bezug auf die Meldepflicht für Wirtschaftsdünger die Ausnahmetatbestände der Verbringensverordnung (Bagatellgrenze)?

Antwort:

Ja, die Ausnahmetatbestände der Verbringensverordnung gelten auch für die Meldepflicht. Werden von einem Betrieb in Summe 200 t bzw. m³ an Aufnahmen und/oder Abgaben (auch die Summe an Aufnahme und Abgabe) im Kalenderjahr nicht überschritten, so besteht keine Meldepflicht.

Die innerbetriebliche Verbringung über 50 km hinaus nach § 2 Satz 2 Nr. 1 der Verbringensverordnung ist zwar nicht meldepflichtig, da diese keine Abgabe an andere darstellt, ist jedoch nach Verbringensverordnung (WDüngV) aufzeichnungspflichtig, d. h. über diese Mengen ist ein innerbetrieblicher Lieferschein zu erstellen. Eine Eingabe im Meldeprogramm ist nicht erforderlich.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0704):

Sind Wirtschaftsdüngerlieferungen von NaWaRo-Biogasanlagen, welche nur mit pflanzlichen Substraten betrieben werden meldepflichtig?

Antwort:

Ja. Die Meldepflicht ergibt sich aus der Definition „Wirtschaftsdünger“, zu denen auch pflanzliche Substrate gehören, die bspw. in einer Biogasanlage vergoren wurden.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0705):

Sind Wirtschaftsdüngerlieferungen von Biogasanlagen, die mit Wirtschaftsdüngern und Co-Fermenten betrieben werden meldepflichtig?

Antwort:

Ja. Die Meldepflicht ergibt sich aus der Definition „sonstige Stoffe“, d. h. solche Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten. Demgegenüber sind Biogasanlagen, die keine Wirtschaftsdünger oder pflanzlichen Substrate einsetzen (reine Abfallanlagen), nicht meldepflichtig im Sinne dieser Meldeverordnung. Diese Anlagen unterliegen den Vorschriften und Dokumentationspflichten gemäß der Bioabfallverordnung.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0706):

Welche Angaben zum Abgeber, Beförderer und zum Aufnehmer bzw. Vermittler müssen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger gemacht werden?

Antwort:

Name und Anschrift des Abgebers, des Beförderers sowie des Aufnehmers bzw. Vermittlers müssen bekannt sein.

Für Abgeber und Aufnehmer bzw. Vermittler muss zwingend eine **Betriebs- oder Registriernummer** im Meldeprogramm angegeben werden. Sollte diese dem Meldepflichtigen nicht bekannt sein, muss diese in Erfahrung gebracht werden. Ohne gültige Registrier- oder Betriebsnummer des Abgebers und Aufnehmers oder evtl. Vermittlers kann **keine** Meldung im Meldeprogramm erfolgen.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0707):

Welches Datum ist bei zwei Lieferungen innerhalb eines Monats im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger anzugeben?

Antwort:

Grundsätzlich ist das Datum der Verbringung (Tag, an dem die Abgabe stattfand) anzugeben. Wenn eine Verbringung desselben Wirtschaftsdüngers über zwei oder mehrere Tage über denselben Beförderer an denselben Aufnehmer erfolgt ist, so darf diese Verbringung zusammengefasst werden. Gemäß der Bundesverbringungsverordnung (WDüngV) muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verbringung eine Aufzeichnung (Lieferschein) erstellt werden. Diese Vorschrift darf so ausgelegt werden, dass eine zeitlich zusammenhängende Lieferung über maximal einen Monat zusammengefasst werden darf. In diesem Fall ist im Meldeprogramm bei der Datumsangabe der genaue Zeitraum anzugeben (z. B. 28.04. bis 05.05.).

Frage (Ifd. Nr.: 198-0708):

Wie können im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger zugebuchte Mengen an Wirtschaftsdünger aus einer Lieferung überprüft werden und wie ist mit nicht korrekten Mengen umzugehen?

Antwort:

Der aufnehmende Betrieb kann jederzeit mit seiner Kennung (Betriebsnummer und Passwort) die ihm als Empfänger zugebuchten Mengen im Meldeprogramm kontrollieren und übernehmen. Sollte der Aufnehmer bei Prüfung einer gelieferten Menge feststellen, dass z. B. die Menge in Tonnen Frischmasse aus seiner Sicht nicht zutreffend ist, muss er sich mit dem Abgeber in Verbindung setzen und die Unstimmigkeit ausräumen oder eine „Selbsteingabe“ erstellen, d. h. er erstellt eine eigene Aufnahmemeldung mit den korrekten Daten. Nur der Abgeber oder der jeweilige Melder kann eine erfolgte Meldung stornieren. Meldungen, die länger als vier Wochen zurückliegen können nur durch die Düngebehörde storniert werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Hotline unter 0441 801-650.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0709):

Wie muss eine Meldung über in Verkehr gebrachte Wirtschaftsdünger erfolgen?

Antwort:

Die Meldungen müssen im von der Landwirtschaftskammer bereitgestellten Meldeprogramm erfasst werden (www.meldeprogramm.de). Eine Übermittlung der Lieferdaten in anderer Form ist nicht möglich!

Frage (Ifd. Nr.: 198-0710):

Können Daten aus Drittprogrammen automatisiert in das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger übernommen werden?

Antwort:

Ja, im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger gibt es eine Importschnittstelle mit der die Meldungen aus Drittprogrammen übernommen werden können. Die Bedingung ist, dass die Daten in einer definierten Reihenfolge im vorgegebenen Datenformat vom betriebseigenen Programm bereitgestellt werden. Eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung steht auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter [Webcode 01040047](#) zur Verfügung.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0711):

Kann die Meldung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern von einem Dritten (Berater, Lohnunternehmer usw.) getätigt werden?

Antwort:

Ja, Meldungen können von Dritten im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger erfasst werden. Hierfür benötigt der Melder jedoch eine Vollmacht. Es ist empfehlenswert, eine schriftliche Vollmacht abzuschließen. Ein Mustervordruck einer Vollmacht ist auf der Startseite des Meldeprogramms (www.meldeprogramm.de) im Bereich Formulare erhältlich ([Webcode: 01021561](#)). Diese privatrechtliche Vollmacht muss nicht bei der LWK eingereicht werden.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0712):

Benötigt ein Bevollmächtigter Melder mein Passwort / meine PIN um Meldungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger zu tätigen?

Antwort:

Nein. Der Bevollmächtigte kann sich mit seiner eigenen Betriebsnummer und dem dazugehörigen Passwort/PIN anmelden und die Meldung für Ihren Betrieb tätigen.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0714):

Können Meldungen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger auch nach Ablauf des Meldetermins storniert werden?

Antwort:

Ja, eine Stornierung von getätigten Meldungen ist im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger grundsätzlich möglich. Sofern die Meldung nicht länger als einen Monat zurückliegt können Sie selbst stornieren, danach ist eine Stornierung nur behördenseitig möglich. Bitte wenden Sie sich hierfür per Mail mit Angaben zu der zu löschenden Meldung (Betriebsnummern, Liefermenge, sowie -Zeitraum) sowie einer Begründung für die Stornierung per Mail an die Meldestelle: meldestelle-wirtschaftsduenger@lwk-niedersachsen.de. Die Erfassung der korrigierten Verbringung wird nicht als verspätet angesehen, wenn die ursprüngliche Meldung fristgerecht (innerhalb eines Monats nach Lieferende) erfolgt ist.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0716):

Welche Registriernummer ist bei Biogasanlagen im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger zu verwenden?

Antwort:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Meldeverordnung kann bei Biogasanlagen die Registriernummer nach § 26 der TierNebV verwendet werden. Alle Biogasanlagen, die Gülle oder Mist einsetzen, haben eine Zulassungsnummer vom Veterinäramt zugeteilt bekommen. Meist findet sich die Nummer auch bereits im Genehmigungsbescheid zur Anlage oder das Veterinäramt hat die Nummer nach Erteilung der Genehmigung schriftlich mitgeteilt. Sofern in Biogasanlagen nur pflanzliche Substrate eingesetzt werden, erfolgt hingegen keine Registrierung und Vergabe einer Zulassungsnummer. In diesem Fall muss eine Betriebsnummer von der Landwirtschaftskammer gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Meldeverordnung zugeteilt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0701):

Ist die Abgabe von Gülle eines Tierhaltungsbetriebs an eine rechtlich eigenständige Biogasanlage per fest installierter Leitung meldepflichtig?

Antwort:

Ja. Da es sich um zwei unterschiedliche Unternehmen handelt, findet hier keine innerbetriebliche Verbringung statt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die über eine Leitung zur Anlage beförderten Mengen und die Rücknahme von Gärrest meldepflichtig sind, sofern die Mengen der Abgaben und Aufnahmen in Summe 200 t bzw. m³ im Kalenderjahr übersteigen.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0702):

Wie sind Aufnahmen von Wirtschaftsdüngern aus anderen Staaten oder Bundesländern zu melden?

Antwort:

Die Aufnahme von Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten und Bundesländern ist im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger aktiv vom aufnehmenden Betrieb unter Zuhilfenahme der identifizierenden Warendeklarationen als Import innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Übernahme zu melden. Aufnahmemeldungen können im Meldeprogramm über den Menüpunkt *Aufnahme selbst erfassen* gemeldet werden.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0713):

Welche Daten werden dem Bevollmächtigten im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger angezeigt?

Antwort:

Mit jeder Meldung wird die Betriebsnummer vom Abgeber, Empfänger, evtl. vom Vermittler und vom Melder gespeichert. Bei Abfragen werden nur Daten angezeigt, an denen der angemeldete Betrieb beteiligt war.

Beispiel:

Meldet sich ein Betrieb unter der eigenen Betriebsnummer an, bekommt er alle Meldungen angezeigt, d. h. seine eigenen Abgabe- und Aufnahmemeldungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten erfasst wurden sowie die Abgabe- und Aufnahmemeldungen Dritter, in denen er als Aufnehmer bzw. Abgeber oder Vermittler angegeben wird.

Meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Kennung an, bekommt dieser nur die Meldungen angezeigt, an denen er beteiligt war. Das heißt, der Bevollmächtigte sieht nur die Meldungen, die er für Dritte erfasst hat oder bei denen er ggf. selbst Abgeber bzw. Aufnehmer oder Vermittler der Wirtschaftsdünger war.

Frage (Ifd. Nr.: 198-0719):

Wer handelt ordnungswidrig in Bezug auf Wirtschaftsdüngermeldungen?

Antwort:

Nach § 2 WDüngMeldPflV ND handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt. Bei einem Verstoß kann ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet werden.

4. Aufbringtechnik

Frage (Ifd. Nr.: 151-0132):

Gilt die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdüngern mittels Schleppschuhen auf unbestelltem Ackerland als Einarbeitung?

Antwort:

Nein, eine Schleppschuhaufbringung auf Ackerland wird nicht mit einer Einarbeitung gleichgestellt. Bei dieser Aufbringtechnik wird der Wirtschaftsdünger nicht mit dem Boden vermischt bzw. in den Boden eingebracht. Die mit der Pflicht zur Einarbeitung verbundene Zielsetzung zur Minimierung der gasförmigen Ammoniak-Stickstoffverluste wird nur mit der Schleppschuhaufbringung nicht erreicht.

Frage (Ifd. Nr.: 151-0622):

Ist eine bodennahe Aufbringung bei Düngung von Zwischenfruchtflächen im Frühjahr erforderlich?

Antwort:

Hierbei wird zwischen abgefrorenen und wachsenden Zwischenfruchtflächen unterschieden.

Abgefrorene Zwischenfrucht:

Wenn ein Zwischenfruchtbestand im Laufe des Winters abfriert, gilt der Boden nach dem Abfrieren der Zwischenfrucht als unbestellt. Eine Breitverteilung ist zulässig, wenn eine unverzügliche Einarbeitung innerhalb von einer Stunde erfolgt. Um eine möglichst hohe Ausnutzung des aufgebrauchten Stickstoffs zu erreichen, sollte die Düngung möglichst kurz vor der Aussaat der Folgefrucht erfolgen.

Wachsende Zwischenfrucht:

Bei wachsenden Zwischenfrüchten handelt es sich um bestellte Ackerflächen, so dass im Regelfall bodennah aufgebracht werden muss. Wenn sich die Aussaat der Folgekultur, z. B. Silomais zeitnah anschließt, gilt das Anbauverfahren der Zwischenfrucht als beendet. Die Fläche kann damit als unbestellter Boden angesehen werden, so dass eine Breitverteilung zulässig ist. Dabei ist dann aber eine unverzügliche Einarbeitung innerhalb einer Stunde verpflichtend!

Frage (Ifd. Nr.: 151-0593):

Was gilt als bodennahe und streifenförmige Gülleaufbringung?

Antwort:

Als streifenförmige Aufbringung wird eine Applikation verstanden, bei der weniger als 50 % der Fläche mit flüssigen organischen Düngemitteln benetzt und der Streifen maximal 25 cm breit ist.

Bodennah aufgebracht wird, wenn die Aufbringungstechnik (z. B. Schleppschläuche) nicht höher als 20 cm über dem Boden appliziert.

Diese Vorgaben sind rechtliche Mindestanforderungen und können vor allem durch Schleppschlauch-, Schleppschuh, Schlitz- und Injektionsverteiler erfüllt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 151-0732):

Stellen Gruppen unveränderliche Grenzen im Sinne der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der bodennahen streifenförmigen (i. V. m. § 6 (3) DüV) Aufbringung dar?

Antwort:

Gruppen sind in Bezug auf diese Regelung keine unveränderlichen Grenzen. Im Gegensatz zu Entwässerungsgräben sind Gruppen Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden unter Berücksichtigung der geltenden Auflagen zur Düngung mit bewirtschaftet.

Somit führt eine Aufteilung von Grünlandschlägen in Flächen unter 1 ha aufgrund von Gruppen nicht zu einer zulässigen Breitverteilung von Gülle, Jauche und Gärrest etc. gemäß o. g. [Allgemeinverfügung](#).

Frage (Ifd. Nr.: 151-0733):

Was sind unveränderliche Grenzen im Sinne der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der bodennahen streifenförmigen Aufbringung von organischen Düngemitteln?

Antwort:

Im Sinne der [Allgemeinverfügung](#) muss der Schlag von allen Seiten mit naturräumlichen Grenzen (Straßen, Wege, Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune) umfasst sein. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Definition.

Frage (Ifd. Nr.: 151-0723):

Welche Einarbeitungsfrist gilt für organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Gärreste, Klärschlamm etc.) auf unbestelltem Ackerland?

Antwort:

Seit dem 01.02.2025 gilt auf unbestelltem Ackerland für organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff eine Einarbeitungsfrist von 1 Stunde. Die Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärresten auf unbestelltem Ackerland mit Breitverteilern bleibt dabei zulässig. Die Aufbringung mit Schlitz- oder Injektionstechnik auf unbestelltem Ackerland wird mit einer Einarbeitung gleichgestellt, wenn im Ergebnis die z.B. Gülle tatsächlich in den Boden eingebracht wurde und nicht oberflächlich aufliegt, z.B. bei sehr trockenen Böden und/oder auf der Fläche verbliebenem Stroh oder Ernteresten.

Auf bestelltem Ackerland, mehrjährigem Feldfutter und Dauergrünland ist ab dem 01.02.2025 nur noch die Aufbringung mit bodennaher und streifenförmiger Technik oder die direkte Einbringung in den Boden zulässig.

Frage (Ifd. Nr.: 151-0734):

Gilt die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdüngern mit Schlitz- oder Injektionsverteiler auf unbestelltem Ackerland als Einarbeitung?

Antwort:

Ja, die Aufbringung mit Schlitz- oder Injektionstechnik auf unbestelltem Ackerland erfüllt die Anforderungen an die Einarbeitungspflicht, wenn im Ergebnis die z.B. Gülle tatsächlich in den Boden eingebracht wurde und nicht oberflächlich aufliegt z.B. bei sehr trockenen Böden und/oder auf der Fläche verbliebenem Stroh oder Ernteresten.

5. Aufzeichnungspflichten / Dokumentation der Düngungsmaßnahmen

Frage (Ifd. Nr.: 165-0133):

Muss die Kennzeichnung der Düngemittel bei der Ausbringung auf dem Schlepper mitgeführt werden?

Antwort:

Nein, aber die Kennzeichnung (Deklaration) muss dem Landwirt vor Beginn der Düngemaßnahme ausgehändigt worden sein und er muss sie im Prüfungsfall vorgelegen können.

Frage (Ifd. Nr.: 165-0134):

Darf ein Landwirt bei einer Aufnahme von kleinen Mengen Pferdemist Richtwerte für die Nährstoffgehalte verwenden?

Antwort:

Bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern ist ab einer Menge von 1 t dem aufnehmenden Landwirt vom Inverkehrbringer eine Kennzeichnung auszuhändigen. Es gibt in der Düngemittelverordnung aber eine Bagatellregelung, wonach bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern von Landwirt zu Landwirt eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist, wenn der Abgeber nicht mehr als 200 t/Jahr abgibt. In diesem Fall, in dem der Aufnehmer keine Kennzeichnung bekommen hat, darf der Aufnehmer für den aufgenommenen Wirtschaftsdünger Richtwerte verwenden.

Frage (Ifd. Nr.: 165-0623):

Muss gemäß § 10 DüV für die Düngbedarfsermittlung (DBE), die erfolgte Düngung (DdD) und die betriebliche N-Obergrenze immer der identische Zeitraum das identische Düngjahr gewählt werden?

Antwort:

Ja, die Wahl des Düngjahres muss für die Düngbedarfsermittlung (DBE), die erfolgte Düngung (DdD) und die betriebliche N-Obergrenze identisch sein. Wir empfehlen das Kalenderjahr als Düngjahr.

6. Betriebliche N-Obergrenze (170-N)

Frage (Ifd. Nr.: 164-0168):

Wie werden die belegten Stallplätze in der Hähnchenmast ermittelt?

Antwort:

In der Hähnchenmast wird nach Mastdauer bzw. Mastendgewicht differenziert. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere können anhand der nach Mastdauer unterschiedlichen Umtriebe je Jahr ermittelt werden:

verkaufte Tiere ÷ Umtriebe je Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

- Mast bis 29 Tage, 1,55 kg Zuwachs je Tier: 8,9 Umtriebe
- Mast 30 bis 33 Tage, 1,85 kg Zuwachs je Tier: 8,4 Umtriebe
- Mast 34 bis 38 Tage, 2,30 kg Zuwachs je Tier: 7,6 Umtriebe
- Mast über 39 Tage, 2,60 kg Zuwachs je Tier: 7,0 Umtriebe

Für Verfahren, bei denen ein Teil schlachtreifer Tiere vorzeitig ausgestellt wird (Vorgriff) sind die niedrigeren Endgewichte durch die Wahl der entsprechenden Verfahren anteilmäßig zu berücksichtigen.

Beispiel: 40.000 er Hähnchenstall, Mastverfahren bis 38 Tage, 300.000 verkaufte Tiere insgesamt, Vorgriff von 25 % der Tiere am 29. Masttag. Im Nährstoffvergleich ergeben sich daraus folgende Tierzahlen:

- 75 % von 300.000 = 225.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 29605 Tiere bis 38 Tage
- 25 % von 300.000 = 75.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 9868 Tiere bis 29 Tage

Die Zahl der Umtriebe orientiert sich auch bei den „Vorgriff-Tieren“ immer am Verfahren der schweren Tiere.

Der Anteil Vorgriff muss entsprechend der Lieferscheine/Verkaufsbelege/Buchführung nachvollziehbar sein.

Frage (Ifd. Nr.: 164-0230):

Wie wird die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha berechnet?

Antwort:

Die sogenannte 170 N-Grenze, wonach im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 170 kg Gesamt-N je ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden dürfen, ist unabhängig vom Düngebedarf und gilt gemäß Nitratrichtlinie EU-weit. Die Berechnung erfolgt durch Ermittlung der durchschnittlich gehaltene Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.

Wichtig: Eine Berechnung mittels Aufsummierung der in Einzelschlagkarteien dokumentierten gestreuten Tonnagen und der N-Gehalte je m³ oder t ist **nicht** zulässig.

Bei der Berechnung des Betriebsdurchschnittsflächen, auf denen eine Düngungsbeschränkung für N-Dünger besteht (z. B. Vertragsnaturschutz, Kompensationsflächen, Wasserschutzbeschränkungen) können diese Flächen nur bis in Höhe der zulässigen Stickstoffmenge berücksichtigt werden dürfen. (siehe auch [FAQ Ifd. Nr:164-0259](#))

Beispiel:

Ein 100 ha-Betrieb mit 4 ha Naturschutzflächen, auf denen pro Jahr maximal 80 kg Ges.-N je ha ausgebracht werden dürfen, darf im Betriebsdurchschnitt $96 \times 170 + 4 \times 80 = 16.640$ kg N organisch ausbringen, entsprechend im Schnitt 166 kg N/ha.

Frage (Ifd. Nr.: 164-0253):

Wie sollen Betriebe, die sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu einem RAM Fütterungskonzept verpflichtet haben, den Nährstoffanfall ermitteln?

Antwort:

Betriebe die ein genehmigtes RAM Fütterungskonzept in der Schweinhaltung erfüllen wollen, müssen eine stark N/P-reduzierte Fütterung durchführen. Wenn dieses umgesetzt wird, können in diesen Fällen auch die Nährstoffanfallswerte der Sauen-, Ferkel-, und Mastschweinehaltung gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (stark N/P-reduzierte Fütterung) in Ansatz gebracht werden..

Betriebe die das Fütterungskonzept nach RAM in der Hähnchen-, Putenmast und Legehennenhaltung erfüllen wollen, müssen N/P-reduziert füttern, sodass die jeweiligen Nährstoffanfallswerte gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (N/P-reduzierte Fütterung) verwendet werden können.

Frage (Ifd. Nr.: 164-0259):

Wie sind Flächen auf denen eine N-Düngung beschränkt oder verboten ist (Restriktionsflächen) bei Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170N) zu

berücksichtigen?

Antwort:

Mit Änderung der DüV zum 01. Mai 2020 sind Flächen, auf denen die N-Düngung beschränkt oder verboten ist bei der 170 N-Berechnung zu berücksichtigen. Im Verordnungstext heißt es dazu in § 6 Abs. 4 S. 5 und 6 DüV:

Flächen, ... auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Mit "Aufbringung" ist hier auch die Beweidung mit Nutztieren gemeint. Das bedeutet:

Solange eine Beweidung ohne Einschränkung zulässig ist und der Betrieb Weidetiere hält, zählt eine Grünlandfläche i. d. R. zu 100 % bei der 170 N-Grenze mit. Unabhängig davon, ob die organische oder mineralische Düngung eingeschränkt ist. **Eine Ausnahme bilden hier Stilllegungsflächen, auf denen eine Beweidung zulässig ist. Stillgelegte Flächen dürfen grundsätzlich nicht bei der Berechnung der 170-N-Grenze mitgerechnet werden.**

Ist die Beweidung eingeschränkt, bspw. „max. 1 GV/ha“ muss diese Einschränkung in kg N umgerechnet werden. Bezüglich dieser Umrechnung entspricht eine GV 80 kg N.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 liegt der Sinn und Zweck der Norm darin, eine Einschränkung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks sind die Sätze 5 und 6 des § 6 Abs. 4 so zu verstehen, dass sich die Beschränkung nur auf N-haltige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel bezieht und nicht auf alle N-haltigen Düngemittel.

Damit sind folgende Fälle denkbar, wobei immer davon ausgegangen wird, dass der Betrieb Weidetiere hält:

- a. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weideverbot
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha
- b. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- c. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide mit Einschränkung 1 GV/ha erlaubt
- Fläche zählt mit 1 GV/ha = 80 kg N/ha
- d. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, andere org. / org.-min. Dünger ohne Einschränkung erlaubt, Weideverbot
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- e. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung aller anderen org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt (bspw. 120 N org.), Weideverbot
- Fläche zählt mit der Einschränkung des genannten Düngemittels = 120 kg N/ha

- f. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- g. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide mit Einschränkung erlaubt (bspw. 1 GV/ha)
- Fläche zählt mit der Summe der Einschränkungen, (120 + 80 = 200), also 170 kg N/ha
- h. Verbot der Beweidung, Verbot jeglicher org./org.-min. Düngung, N-Mineraldüngung zulässig
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha

Möglicherweise gibt es noch weitere Kombinationen, aber grundsätzlich gilt:

Eine Fläche zählt trotz N-Düngungs-Restriktionen bei 170 N immer dann voll mit, sobald die Einschränkungen bzw. Verbote nicht alle organischen N-Aufbringungsmöglichkeiten (org./org.-min. Düngung, Beweidung) betrifft, sondern zumindest eine völlig freigestellt und für den Betrieb nutzbar ist. Ansonsten greifen die Restriktionen.

Die 170 N-Berechnung unter Berücksichtigung der Restriktionsflächen gilt für alle Düngejahre, die mit/nach dem 01.05.2020 beginnen.

Frage (Ifd. Nr.: 164-0715):

Wie ist mit Wirtschaftsdünger-Lieferungen zur überjährigen Zwischenlagerung in den düngerechtlichen Aufzeichnungen umzugehen?

Antwort:

In den düngerechtlichen Aufzeichnungen (insbesondere betriebliche N-Obergrenze) sind Abgaben und Aufnahmen stets zeitraumecht zu berücksichtigen. Ein Übertrag ins nächste Düngejahr, beispielsweise bei Aufnahme im Herbst/Winter und Zwischenlagerung bis zur Ausbringung im nächsten Frühjahr kann nicht erfolgen.

7. Bodenuntersuchung Grundnährstoffe

Frage (Ifd. Nr.: 144-0138):

Wie sind Abweichungen in der Bodenart zwischen den Einzelergebnissen zu ermitteln?

Antwort:

Hinsichtlich der Bodenart ist der überwiegende Teil (Flächengröße) anzusetzen.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0022):

Wie wird es gehandhabt, wenn für einen Schlag mehrere Bodenuntersuchungen zum P-Gehalt vorliegen?

Antwort:

In diesem Fall werden die Untersuchungsergebnisse arithmetisch gemittelt. Beispiel: Gehalt 1 + Gehalt 2 + Gehalt 3 / (Anzahl Proben) z.B. $(12 + 15 + 11) / 3 = 12,6 = 13$ (ab 0,5 nach oben runden)

Frage (Ifd. Nr.: 144-0024):

Wie ist der Begriff „stark humos“ definiert?

Antwort:

Flächen mit einem Humusgehalt $> 4 \%$ werden gem. DüV Anlage 4 Tabelle 6 als stark humos eingestuft. Das entspricht den Humusklassen h, sh, a, H in der Bodenuntersuchung.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0026):

Wird die Richtigkeit der N-Abschläge für den Humusgehalt in der Düngebedarfsermittlung überprüft, indem die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf pH-Wert und Grundnährstoffe herangezogen werden?

Antwort:

Ja, zur Überprüfung werden die in den Bodenuntersuchungsergebnissen ausgewiesenen Humuseinstufungen berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0028):

Ist zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung eine Humusuntersuchung erforderlich?

Antwort:

Für eine korrekte Düngebedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Sollte keine Bewertung des Humus in der Bodenuntersuchung vorliegen, muss zusätzlich eine Humusanalyse durchgeführt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0030):

Wird eine neue Bodenuntersuchung nach Grünlandumbruch (Nutzungsart Weide zu Nutzungsart Acker) benötigt, auch wenn die vorhandene Probe noch keine sechs Jahre alt ist?

Antwort:

Nein, da zwar die Nutzungsart eine andere, der Boden aber derselbe ist. Allerdings sollte beachtet werden, dass Grünland nur auf 10 cm Tiefe beprobt wird und Ackerland auf Pflugtiefe (0-30 cm). Daher sollte zeitnah neu beprobt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0070):

Wie ist bei mehreren Bodenanalysen und unterschiedlicher Einschätzung des Humusgehaltes vorzugehen?

Antwort:

Bei Bodenart und Humusgehalt ist der überwiegende Anteil (Flächengröße) anzunehmen. Bei gleichem Flächenanteil ist von dem höheren Humusgehalt auszugehen, oder der Schlag zu unterteilen. Hinweis: Bei einigen Bodenuntersuchungsbefunden bedeutet die Nichtausweisung des Humusgehalt, dass der Humusgehalt < 4% ist. Auskunft darüber muss das jeweilige Labor erteilen. Grundsätzlich sollte jeder Schlag (> 1 ha) alle 6 Jahre beprobt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0071):

Ist die DUMAS- oder auch die Glühverlust-Methode für die Analyse des Humusgehaltes zugelassen?

Antwort:

Die genannten Methoden sind zugelassen.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0072):

Können ggf. auch Karten des LBEG bei widersprüchlichen Einschätzungen des Humusgehaltes hinzugezogen werden?

Antwort:

Nein, in diesem Fall ist eine Humusanalyse durchzuführen.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0141):

Kann der P-Gehalt bei einer Schlagteilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

Antwort:

Ja, bei einer Schlagteilung wird der P-Gehalt auf beide Teilschläge übertragen.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0031):

Ist auf Schlägen mit unterschiedlichen Humusgehalten eine teilschlagbezogene Düngebedarfsermittlung erforderlich?

Antwort:

Nein, eine teilschlagbezogene Düngebedarfsermittlung ist nicht notwendig. Bei mehreren Untersuchungsergebnissen ist der überwiegende Humusgehalt bzw. Humusklasse für den Schlag zu verwenden.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0077):

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Bodenproben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Bodenproben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0281):

Dürfen Bodenuntersuchungsergebnisse zur Ermittlung des P-Gehaltes herangezogen werden, die nicht der CAL-Methode (z.B. Kinsey-Analysen) entsprechen?

Antwort:

Eine andere Methode als CAL kann nur anerkannt werden, wenn auf dem Laborbefund auch ein (umgerechneter) Wert in CAL angegeben ist.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0587):

Für die Düngebedarfsermittlung darf die Bodenuntersuchung nicht älter als 6 Jahre sein. Welchen Stichtag betrachtet man diesbezüglich, insbesondere bei einer Prüfung?

Antwort:

Grundsätzlich muss die Düngebedarfsermittlung auf Grundlage einer aktuellen BU erfolgen. Diese BU ist dann bis Ablauf dieses Düngejahres plus 6 Jahre gültig. Sollte im laufenden Düngejahr die 6-Jahresgrenze erreicht werden, ist spätestens vor der ersten Düngung im folgenden Düngejahr eine neue BU vorzulegen.

Beispiel: Eine Bodenuntersuchung aus dem Februar 2019 gilt bis einschl. 31.12.2025. Für die Düngung im Frühjahr 2026 muss eine neue Probe gezogen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 144-0742):

Auf welchen Flächen müssen spätestens alle 6 Jahre, die nach Düngerecht vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen gezogen werden?

Antwort:

Nach §4 Absatz 4 Satz 2 DüV müssen für alle Flächen, die größer als 1 Hektar sind, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen die Ergebnisse repräsentativer Bodenproben zum Zweck der Düngbedarfsermittlung, vorliegen.

Davon ausgenommen sind Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen, nicht in Ertrag stehende Wein- und Obstbauflächen sowie Gehölze zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze (§10 Absatz 3 Nummer 2 DüV).

Ebenso unterliegen ausschließliche Weideflächen mit einem jährlichen Stickstoffanfall bis zu 100 kg N/ha ohne zusätzliche Stickstoffdüngung, sowie Flächen, auf die keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht werden, nicht der Bodenuntersuchungspflicht.

Hinweis: in ENNI muss für alle Flächen, die in den Reitern Ackerbau, Grünland, Gartenbau oder Acker-/Gartenbau geführt werden, eine Bodenuntersuchung eingetragen/zugeordnet werden, da sonst kein Düngbedarf berechnet werden kann. Das betrifft u.a. Flächen < 1 ha, sowie Flächen ohne aktive Düngung, wie z.B. reine Leguminosen als Hauptfrucht oder reine Weideflächen.

In diesen Fällen kann in ENNI eine Bodenuntersuchung eines benachbarten/vergleicharen Schlates mit gleicher Bodenart und Humusklasse verwendet werden bzw. Bodenart und Humusklasse nach besten Wissen und Gewissen geschätzt werden und die P-Gehalte des Standorts auf 99 mg P/100 g Boden gesetzt werden (P2O5-Düngung nach P2O5-Abfuhr).

8. Düngebedarfsermittlung

Frage (Ifd. Nr.: 147-0040):

Sind Schläge <1 ha von der P-Düngebedarfsermittlung befreit, da eine ordnungsgemäße Düngebedarfsermittlung mit Hilfe der Ergebnisse der Grundbodenuntersuchung erfolgen muss?

Antwort:

Für Schläge < 1 ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Jedoch besteht auch auf Flächen < 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff. Bei fehlender Einschätzung des Humusgehalts muss auf Bodenuntersuchungen von vergleichbaren Schlägen zurückgegriffen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0045):

Wann ist eine Zwischenfrucht eine Leguminosen-Zwischenfrucht bei Saatmischungen und muss mit den entsprechenden Nachlieferungswerten bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr angerechnet werden?

Antwort:

Bei Saatmischungen ist ab einem Leguminosen-Anteil von 75 % der N-Nachlieferungswert für Leguminosen und bei geringeren Anteilen (< 75 %) der Wert für Nichtleguminosen zu verwenden (Anlage 4 Tabelle 7 DüV). Dabei zählt der Anteil Samen in der Mischung.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0054):

Welche Regeln gelten für die Düngebedarfsermittlung bei Kulturen, für die keine Richtwerte der Düngebehörde vorliegen?

Antwort:

Richtwerte für die N-Düngebedarfsermittlung für nicht erfasste Kulturen müssen bei der Düngebehörde angefragt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0055):

Wie wird eine Überschreitung vom errechneten Düngbedarf bei Vor-Ort-Kontrollen bewertet?

Antwort:

Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass der ermittelte N- und/oder P_2O_5 -Düngbedarf überschritten wurde, handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Überschreitungen des N-Bedarfswertes und überhöhte P_2O_5 -Düngungen auf mit P hoch versorgten Flächen sind zudem Konditionalitäten-relevant.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0058):

Woher kommen die Abschläge für die Moorstandorte?

Antwort:

Die Abschläge bei der Höhe der Stickstoffdüngung im Rahmen der Düngbedarfsermittlung auf Moorstandorten resultieren aus dem hohen Gehalt organischer Masse (z.B. Pflanzenreste) im Boden, die insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung in hohem Maße mineralisiert werden und für erhebliche Stickstofffreisetzungen sorgen. Entsprechend müssen Mindestabschläge bei der Düngbedarfsermittlung für humose Böden und Moorstandorte in Höhe von bis zu 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß Anlage 4 Tabellen 6 und 11 berücksichtigt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0059):

Muss beim Einsatz von organischen Düngern zur Erstkultur 10 % des Gesamt-N bei der Düngung der Zweitkultur/Zwischenfrucht berücksichtigt werden?

Antwort:

Nein, die Rücklieferung der Organik bezieht sich auf das Vorjahr bzw. Folgejahr. Die Rücklieferung aus der organischen Düngung des Anbaujahres muss zu 10% im Folgejahr angerechnet werden (§ 4, Abs. 1).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0062):

Welche Düngebedarfsermittlung wird herangezogen, wenn sich die Flächen und die Betriebsstätte nicht in demselben Bundesland befinden, z.B. ST und NI, und diese nicht die gleiche Vorgehensweise haben?

Antwort:

Sofern Unterschiede in der Vorgehensweise bestehen, muss bei der Düngebedarfsermittlung die Vorgehensweise des Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, herangezogen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0080):

Wer haftet im Falle von falschen Informationen durch den Vorbewirtschafter?

Antwort:

Die DüV regelt keine Falschangaben im Falle eines Flächentausches oder Pächterwechsels durch Dritte. Dies ist privatrechtlich zu regeln.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0085):

Wie können Eigenmischer für Futter abweichende Erträge nachweisen?

Antwort:

Abweichungen von den Standarderträgen müssen plausibel (Rationsberechnung) belegt werden. Zudem sind Normwerte für die Futtermittelverwertung bekannt, welche hinzugezogen werden können.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0086):

Wie ist die Ertragsermittlung bei Schlägen mit unterschiedlichen Ertragsniveaus im Betrieb umzusetzen?

Antwort:

Die Ertragsermittlung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu machen. So können unterschiedliche Niveaus berücksichtigt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0089):

Können im Falle von Betriebsübergaben die Erträge des Vorbesitzers für die eigene Kalkulation verwendet werden?

Antwort:

Ja

Frage (Ifd. Nr.: 147-0142):

Welche (Referenz-)Erträge sind bei der Düngebedarfsermittlung anzusetzen, wenn eine Kultur neu aufgenommen wird?

Antwort:

Wenn für eine im Betrieb neue Kultur noch keine Erträge vorliegen, sollten im ersten Düngejahr die Standarderträge als Referenz herangezogen werden. Bei allg. höherem Ertragsniveau des Gesamtbetriebs können plausible Standort- oder betriebsspezifische Ertragswerte verwendet werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0144):

Wie können Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen der Düngebedarfsermittlung gebildet werden?

Antwort:

Bewirtschaftungseinheiten können nur gebildet werden, wenn die Schläge laut Bodenuntersuchung in der Hauptbodenart, P-Versorgung (P-Gehaltsklasse), dem Humusgehalt, der Vorfrucht, der organischen Düngung im Vorjahr, sowie bei der geplanten Nutzung (Pflanzenart) und den Ertragserwartungen identisch sind.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0092):

Muss eine Addition der Wirkung der Vorfrucht und einer folgenden Zwischenfrucht bei der Anrechnung von Vor- und Zwischenfrüchten erfolgen?

Antwort:

Nein, als Abschlag ist nur die jüngste vorangestellte Frucht (Vorjahr) zu berücksichtigen. In diesem Fall nur der Abschlag für die Zwischenfrucht.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0051):

Wie erfolgt die Düngebedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter?

Antwort:

Die Düngebedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter wird einmal im Jahr für die gesamte Vegetationsperiode erstellt. Je nach Nutzungsintensität fällt oder steigt der Stickstoffbedarfswert (siehe Anlage 4 Tabellen 9 und 10). Darüber hinaus sind weitere Einflussfaktoren auf den Düngebedarf zu berücksichtigen. Dazu zählen der Bodenvorrat und die gebundene Stickstoffmenge durch Leguminosen (siehe Anlage 4 Tabelle 12). Sollte im Einzelfall eine Herbstdüngung nach dem letzten Schnitt zu Grünland mit organischen Düngemitteln erfolgen, dann unterliegen diese zwingend der Anrechnung auf den Düngebedarf entsprechend Anlage 3 der Düngeverordnung (z.B. 60% bei Rindergülle). Zuzüglich sind grundsätzlich zehn Prozent Stickstoff-Nachlieferung des im Vorjahr ausgebrachten Stickstoffs aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln beim Düngebedarf im Folgejahr anzurechnen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0056):

Ein Betrieb kommt bei der N-Obergrenze auf 151 kg N/ha. Warum können nicht pauschal 15 kg N/ha für alle Schläge als Abzug von der organischen Düngung des Vorjahres angesetzt werden?

Antwort:

Die 170 kg N-Grenze wird betriebsbezogen berechnet. Der Düngebedarf ist aber je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Nur wenn alle Schläge des Betriebs die gleiche Gesamt-N-Menge aus der organischen Düngung im Vorjahr erhalten haben, kann der Abzug pauschal für alle Flächen gleich angesetzt werden. Es ist nicht zulässig, dass auf einer Fläche die im Vorjahr nur mineralisch gedüngt wurde bspw. 15 kg N abgezogen werden und auf einer Fläche, die im Vorjahr 50 m³ Gülle mit 4 kg N (= 200 kg N) ebenfalls 15 kg N. Beides wäre falsch. Richtig wären 0 kg N und 20 kg N.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0057):

Wie wird eine Zwischenfrucht (hier Grünroggen nach Mais) bei der Ermittlung des N-Düngebedarfs der Folgekultur angerechnet?

Antwort:

Die Abschläge für Zwischenfrüchte sind von mehreren Faktoren abhängig und ergeben sich aus Anlage 4 Tabelle 7 DüV (Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrucht). In diesem Fall: Anbau von Grünroggen nach Mais, ist die N-Nachlieferung im Frühjahr mit 20 kg/ha (VF Mais = 0 und Nichtleguminose, nicht abgefroren = 20 kg/ha) anzusetzen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0065):

Welche Vorgaben bei der Ertragsermittlung gibt es für Betriebe, die die gleiche Kultur auf unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Standorten anbauen?

Antwort:

Nur für Standorte, die eine Bewirtschaftungseinheit bilden (und daher vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen), kann eine gemeinsame Ertragsermittlung vorgenommen werden. Werden Erträge ermittelt, die über den Erträgen nach Anlage 4 Tab. 6 liegen, sind diese glaubhaft nachzuweisen (z.B. durch Verkaufsbelege).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0078):

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle einer Schlagzusammenlegung anzurechnen?

Antwort:

Sofern ein Flächenanteil überwiegt, ist dieser für den gesamten Schlag anzusetzen. Andernfalls ist bei einer Schlagzusammenlegung die durchschnittliche N-Nachlieferung aller Teilschläge anzurechnen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0079):

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle eines Tausches oder Pächterwechsels anzurechnen?

Antwort:

Verfügbare Daten zur Vornutzung sind zu verwenden. Liegen keine Daten zur Vornutzung vor und können diese nicht eingeholt werden, muss nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0083):

Dürfen im Falle einer Ertragsabweichung von mehr als 20% gegenüber dem Vorjahr Vorjahreserträge doppelt gewichtet werden?

Antwort:

Ja, wenn das Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres abweicht, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden (DüV Anlage 4 Tab. 3).

Beispiel 1:

Erträge der Vorjahre: 2018 – 100 dt/ha, 2019 – 100 dt/ha, 2020 - 100 dt/ha; 2021 - 70 dt/ha; 2022 - 85 dt/ha

Damit fällt der Ertrag 2021 um > 20% niedriger aus als 2020. Somit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2020 doppelt herangezogen werden. Berechnung Ertragsniveau 2023 = $(100+100+100+100+85)/5 = 97$ dt/ha

Beispiel 2:

Erträge der Vorjahre: 2018 – 100 dt/ha 2019 – 100 dt/ha, 2020 - 100 dt/ha; 2021 - 75 dt/ha (> -20%); 2022 - 53 dt/ha (> - 20%).

Damit fällt der Ertrag 2021 um > 20% niedriger aus als 2020 und der Ertrag 2022 um > 20% niedriger als 2021. Somit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2020 doppelt und das Jahr 2021 einfach herangezogen werden.

Berechnung Ertragsniveau 2023 = $(100+100+100+100+75)/5 = 95$ dt/ha

Frage (Ifd. Nr.: 147-0145):

Wie ist vorzugehen, wenn die Erträge zum Zeitpunkt der Düngebedarfsermittlung noch nicht vorliegen?

Antwort:

Es ist das betriebliche Ertragsniveau der letzten Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss. Wird die Kultur erstmalig angebaut, sind in diesem Fall alternativ die Standardanträge anzusetzen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0240):

Ist für die DBE der förderrechtlichen Status einer Fläche oder deren tatsächliche Nutzung entscheidend? Daher, wäre auf Ackerland eine Ackergrasfläche mit Beweidung als Mähweide anzugeben?

Antwort:

Unabhängig davon ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht, zählt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle. Das heißt, wenn auf einer Fläche Tiere weiden und dort auch gemäht wird, ist es eine Mähweide.

Damit können nur Flächen, auf denen tatsächlich Ackergras (Welsches oder deutsches Weidelgras in Reinkultur, 1 oder max. 2 Jahre Nutzung) angebaut wird, als Ackergras angegeben werden. Ein Hühnerauslauf kann als „Grünland, 1-Schnittnutzung“ angegeben werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0241):

Wann darf auf gefrorenem Boden gedüngt werden?

Antwort:

Bisher war es möglich, auf gefrorenen Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut - und somit aufnahmefähig wurde - stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen. Nach der neuen Regelung ist dieses aus Gründen des Oberflächengewässerschutzes nicht mehr möglich. Eine Düngung ist damit nur noch bei komplett frostfreiem Boden möglich.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0048):

Wie hoch ist der Düngebedarf von Sommergerste als Zweitfrucht nach Getreide-Vorfrucht?

Antwort:

Die Düngeempfehlung für eine Sommergerste als Zweitfrucht beträgt bis zu 80 kg N/ha. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen. Die Abschläge wie N_{\min} , N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus >4%), N_{org} -Vorjahr (10%) vom N-Bedarfswert sind generell zur ersten Hauptfrucht vorzunehmen und bei der Zweitfrucht nur abzuziehen, wenn der Abzug nicht schon zur vorangestellten Hauptfrucht erfolgt ist. Bei den N-Bedarfswerten für Zweitkulturen sind das Angebot und die besagten Abschläge bereits pauschal berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0050):

Besteht die Möglichkeit, den N-Bedarfswert bei Stärkekartoffeln über den Stärkeertrag anstatt des Knollenertrages zu korrigieren?

Antwort:

Nein, die Ertragskorrektur kann ausschließlich über den Knollenertrag erfolgen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0053):

Wie können Ertragszuschläge/Mehrerträge im Rahmen der Düngbedarfsermittlung nachgewiesen werden.

Antwort:

Bei der Ermittlung des Düngbedarfes müssen die N-Bedarfswerte der Anlage 4 DüV zugrunde gelegt werden. Dabei ist u.a. das tatsächliche Ertragsniveau der letzten fünf Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachgewiesen werden muss. Weitere N-Bedarfswerte finden Sie hier: [Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland](#).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0088):

Wie erfolgt die Abgrenzung von Frühkartoffeln gegenüber normalen Kartoffeln?

Antwort:

Kartoffeln, der Reifegruppen "sfr" (sehr früh), "fr" (früh) und "mfr" (mittelfrüh) gelten als Frühkartoffeln, siehe auch beschreibende [Sortenliste Bundessortenamt \(BSA\)](#).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0039):

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung nach jedem Schnitt eine eigene Düngbedarfsermittlung erstellt werden?

Antwort:

Nein, die Düngbedarfsermittlung für Grünland und mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0041):

Welcher Zuschlag ist bei der DBE anzugeben, wenn die Ertragsdifferenz z.B. bei Silomais mit 50 dt/ha angegeben ist, im Betrieb aber eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha erreicht wird?

Antwort:

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden: Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt), bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 30 dt/ha kann ein Höchstzuschlag von 6 kg N/ha ($10 \text{ kg N} / 50 \text{ dt} * 30 \text{ dt}$) bei der Düngbedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dieser Mehrertrag muss aber über fünf Jahre rückwirkend nachgewiesen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0084):

Welche Vorgaben gibt es für die Feststellung der Durchschnittserträge einer Anbaufrucht?

Antwort:

Grundsätzlich gelten die Werte nach Anlage 4 Tab. 2 DüV. Sind diese nichtzutreffend, können bei tatsächlich höheren Erträgen eigene Werte verwendet werden, die belegt werden müssen. Bei tatsächlich niedrigeren Erträgen müssen die Werte angepasst werden, sobald die in Anlage 4 Tab. 3 genannten Differenzen erreicht werden (z. B. 10 dt/ha weniger bei Getreide, 100 dt/ha weniger bei Rüben).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0271):

Wie müssen Ackerflächen mit den GAP-Codes 424 oder 428 (GAP Antrag) bei der Düngbedarfsermittlung berücksichtigt werden?

Antwort:

Unabhängig davon, mit welchem GAP-Code codiert wurde oder ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht gilt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle.

D.h. eine Düngbedarfsermittlung für die Kultur "Ackergras" kann nur erfolgen, wenn auf dieser Fläche auch tatsächlich Ackergras (Welsches- bzw. deutsches Weidelgras in Reinkultur mit 1- oder max. 2-jähriger Nutzung) angebaut wird.

Alle anderen Nutzungen sind dann als Grünland bzw. Weide/Mähweide anzugeben.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0280):

Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

Antwort:

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze bei der Düngebedarfsermittlung (DBE) und in ENNI hinterlegt und sind je nach Verwertungsrichtung auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung. Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der DBE und in ENNI angegeben werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0037):

In welcher Höhe muss der Mist von Huf- oder Klautieren bei Herbstausbringung bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf- oder Klautieren gestreut, der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der Mindestwirksamkeit (Anlage 3 DüV) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen. Die 10 % N_{Org}-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf/Klautieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen.

Beispiel:

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Rindermist im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% Mindestwirksamkeit)
 - Die 10% N-Nachlieferung ist für das Sommergetreide im Jahr 2022 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (= 100 kg N/ha x 10%).
-

Frage (Ifd. Nr.: 147-0282):

Welche Gründungskulturen haben im Frühjahr einen Düngebedarf?

Antwort:

Eine **Gründung im Hauptfruchtanbau** (GAP Code 941 am 15. Mai) hat im Frühjahr einen Düngebedarf. Wird hier eine Mischung mit Leguminosen angebaut, reduziert sich der Düngebedarf je nach Leguminosenanteil.

Eine **Gründung als Zwischenfrucht** mit kürzeren Standzeiten und Umbruch vor dem 15. Mai z.B. vor Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben, hat im Frühjahr **keinen** Düngebedarf.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0047):

Wann gilt eine Zwischenfrucht oder Zwischenfruchtmischung als abgefroren?

Antwort:

Der tatsächliche Bestand im Frühjahr ist maßgeblich. Ist mehr als die Hälfte des Aufwuchses (überwiegender Anteil) abgefroren, gilt die gesamte Zwischenfrucht auf der Fläche als abgefroren. Im Umkehrschluss gilt die Zwischenfrucht als nicht abgefroren, wenn der überwiegende Anteil nicht abgefroren ist.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0618):

Was ist von einer im Herbst organisch gedüngten Wintergerste oder Winterraps auf die Folgekultur anzurechnen, wenn die Kultur aufgrund von Auswinterung im Frühjahr umgebrochen wird?

Antwort:

aWird eine im Herbst organisch/organisch-mineralisch gedüngte Wintergerste oder Winterraps im Frühjahr umgebrochen, weil der Bestand schlecht entwickelt oder ausgewintert ist, sind 10% vom Gesamt-N der Herbstdüngung bei der Düngebedarfsermittlung zur nachfolgenden Sommerung abzuziehen. Zur Sommerung ist im nitratbelasteten (roten) Gebiet ein N_{\min} -Wert zu ziehen.

Bitte beachten: Die N-Nachlieferung aus der organischen Düngung zu allen Vorkulturen des Vorjahres ist mit 10% von N-Gesamt anzurechnen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0044):

Wann können Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie die Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse nach § 3 Absatz 3 DüV bei der DBE angesetzt werden?

Antwort:

Eine Überschreitung des N-Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die Düngebehörde. Hierzu erfolgt bei Anwendung des § 3 Abs. 3 DüV eine öffentliche Bekanntgabe durch die Düngebehörde. Diese gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein höherer Düngebedarf besteht (Region, Kultur, Witterungsereignisse etc.). Vor dem Aufbringen von Düngemitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit neu zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Überschreitung darf max. 10 % des zuvor ermittelten Düngebedarfs betragen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0475):

Welchen Stickstoffbedarfswert haben beim Weizen Sortenmischungen verschiedener Qualitätsstufen?

Antwort:

Der Stickstoff(N-)bedarfswert kann aus dem Mischungsverhältnis errechnet werden und muss anschließend in die Systematik der Düngeverordnung (Verwertungsrichtung) eingruppiert werden. Bei diesem Vorgehen muss dann auf die jeweils naheliegende Vorgabe (Verwertungsrichtung gem. DüV, 210, 230 oder 260 kg N/ha) zurückgegriffen werden.

Beispiel:

Aus E-Winterweizen und C-Winterweizen wird eine Mischung im Verhältnis 50:50 hergestellt.
N-Bedarfswert E-Weizen: 260 kg N/ha
N-Bedarfswert C-Weizen: 210 kg N/ha

Der errechnete N-Bedarfswert der Mischung liegt bei 235 kg N/ha. Dieser Wert liegt am nächsten an der Verwertungsrichtung A/B Winterweizen (230 kg N/ha). Somit ist die Düngebedarfsermittlung mit einem A/B Winterweizen zu erstellen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0267):

Wie erfolgt die Stickstoffnachlieferung aus organischer/organisch-mineralischer Düngung (Norg. 10 %) bei einer Herbsdüngung von Winterraps und Wintergerste?

Antwort:

Bei der Düngung von Winterraps und Wintergerste im Herbst muss die N-Ausnutzung (siehe Begriffsbestimmungen) vom Düngebedarf der selbigen Frucht in Vegetationsperiode abgezogen werden. Die 10 % Stickstoffnachlieferung aus der organischen Herbsdüngung zu Winterraps und Wintergerste wird erst bei der nach dem Raps bzw. der Gerste folgenden Kultur abgezogen.

Beispiel:

Fruchtfolge: 2021 Winterraps - 2022 Winterweizen

Herbsdüngung (2020) Winterraps 60 kg N_{org}/ha (Gesamt-N)
+ Frühlingsdüngung (2021) Winterraps 120 kg N_{org}/ha
= 180 kg N_{org} Winterraps = 18 kg N-Nachlieferung

2022 Winterweizen - hier werden die 18 kg N_{org} Nachlieferung von der Rapsdüngung bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0468):

Ist eine N-Düngung von Faserhanf bzw. Winterhanf als Zweitfrucht zulässig, obgleich der Faserhanf erst im Folgejahr infolge der Feldröste geerntet wird?

Antwort:

Winterhanf als Zweitkultur, welcher nach der Wintergetreideernte ausgesät und nach der Feldröste im Winter im Folgejahr geerntet wird, kann bis in Höhe des gemäß § 4 der Düngeverordnung ermittelten Düngedarf im Herbst gedüngt werden (s.

[Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland, Webcode: 01032851](#)). Beim Anbau von Faserhanf ist ein Abschlag infolge der

Vorfruchtwirkung von 10 kg N/ha bei der Folgefrucht vorzunehmen.

Der Anbau von Faserhanf als Zweitfrucht ist über einen Abnahmevertrag zur Fasernutzung nachzuweisen und im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0042):

Wie berechnen sich die Zu- und Abschläge innerhalb der Düngedarfsermittlung bei Mehr- bzw. Mindererträgen bei Ackerkulturen?

Antwort:

Zu- und Abschläge aufgrund einer Ertragsdifferenz sind bei der Düngedarfsermittlung zu berücksichtigen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahr vom Ertrag gemäß DüV (§ 4, Abs. 1, siehe [Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland](#)) abweicht.

Die Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz entsprechend der Vorgaben der DüV in Anlage 4 Tabelle 3 Spalte 2. In Niedersachsen sind geringere Ertragsdifferenzen bei Ackerkulturen anteilig zu berücksichtigen, die Berechnung erfolgt linear.

Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt, Minderertrag 30 dt/ha):

anteilige Berücksichtigung ergibt einen Abschlag von 9 kg N/ha ($15\text{kgN}/50\text{dt} \cdot 30\text{dt}$) in der Düngedarfsermittlung.

Beispiel Winterweizen: (Standardertrag 80 dt, Mehrertrag 6 dt/ha):

anteilige Berücksichtigung ergibt einen Zuschlag von 6 kg N/ha ($10\text{kg}/10\text{dt} \cdot 6\text{dt}$) in der Düngedarfsermittlung.

Die Zuschläge sind begrenzt auf max. 40 kg N/ha.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0043):

Wie berechnen sich die Zu- und Abschläge innerhalb der Düngedarfsermittlung bei Mehr- bzw. Mindererträgen auf Grünland, Dauergrünland und bei mehrschnittigem Feldfutter?

Antwort:

Zu- und Abschläge aufgrund einer Ertragsdifferenz sind bei der Düngedarfsermittlung zu berücksichtigen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vom Ertrag gemäß DüV (§ 4, Abs. 2, siehe [Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland](#)) abweicht. Auf Grünland, Dauergrünland und bei mehrschnittigem Feldfutter sind Zu- bzw. Abschläge gemäß DüV (Anlage 4 Tabelle 9 Spalte 2) erst bei Erreichen der entsprechenden Ertragsstufe in der Düngedarfsermittlung zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt stufig. Geringere Ertragsdifferenzen können nicht angerechnet werden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0666):

Welche Vorjahre gelten für die 5-jährigen Durchschnittserträge bei der Düngedarfsermittlung?

Antwort:

Es gelten die fünf letzten Anbaujahre, z.B.: Düngedarfjahr 2025: Erträge der Erntejahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

In den roten Gebieten gelten dauerhaft die Durchschnittserträge der Jahre 2015 bis einschließlich 2019 (fünf Jahre).

Sollten keine Durchschnittserträge auf dem Betrieb vorliegen, wird der Standardertrag unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten herangezogen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0672):

Welche Anbauformen von Grünroggen gibt es, welche Düngedarfe haben sie und welche Kulturen können nachgebaut werden? Wie erfolgt die Eingabe in ENNI?

Antwort:

Beim Anbau von Grünschnittroggen und Grünroggen-GPS wird zwischen 3 Nutzungsrichtungen unterschieden:

- Grünschnittroggen wird in ENNI als **"Futterzwischenfrucht ohne Leguminosen"** bezeichnet, der klassische Nutzungszeitpunkt ist frühzeitig und vor dem Ährenschieben. Futterzwischenfrüchte ohne Leguminosen haben einen N-Bedarfswert von 80 kg N/ha. Im grünen Gebiet ist im Herbst bei vorheriger Getreidefrucht und einer Aussaat bis 15.09. eine Herbstdüngung nach 30/60-Regel möglich. Der anrechenbare Stickstoff ist im Frühjahr in Abzug zu bringen. Als Folgekultur kann aufgrund der frühen Ernte ein Mais als Hauptfrucht (N-Bedarfswert 200 kg N/ha) nachgebaut werden.

Der Roggen kann ebenfalls als **Gründungszwischenfrucht** gelten sofern eine aktive Aussaat erfolgt.

Bei Roggen-GPS wird unterschieden, ob die Ernte vor oder nach dem Erreichen des BBCH 60 erfolgte.

- Ein **"Grünroggen < BBCH 60"**, mit einem N-Bedarfswert von 120 kg N/ha gilt als Hauptkultur. Selbst bei einer frühzeitigen Aussaat, hat er keinen Düngedarf im Herbst. Zur DBE sind alle Faktoren wie N_{\min} , Humusgehalt, Vorfrucht und 10 % des org. Gesamt-N des Vorjahres abzuziehen. Als Folgekultur kann ein Mais als Zweitfrucht (Aussaat ab 01.06, N-Bedarfswert: 100 kg N/ha) angebaut werden.
- Das späteste Anbauverfahren ist **"Wintergetreide Ganzpflanze (Roggen, BBCH > 60 ca. Teigreife)"** mit einem N-Bedarfswert von 170 kg N/ha. Dieser Grünroggen gilt ebenfalls als Hauptkultur, eine Herbstdüngung ist somit ebenfalls nicht zulässig. Durch die späte Ernte in der Teigreife kann ein Mais als Zweitfrucht nachfolgen, wenn dieser bis zum 15.07. gesät wird. Ist nur eine spätere Aussaat möglich, können nur noch Futterzwischenfrüchte mit einer Nutzung im Herbst und/oder Frühjahr nachgebaut werden.

Weitere Informationen und Schaubilder finden Sie im Artikel [„Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst 2023“](#).

Frage (Ifd. Nr.: 164-0682):

Wie ist ein Auslauf/Paddock düngerechtlich zu bewerten?

Antwort:

Ein Paddock ist ein eingezäunter, sandiger Auslaufbereich am Stall für Pferde, aber auch ggf. Rinder bzw. Schweine und gehört flächenmäßig nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes. Analog ist ein Laufhof und der Laufbereich zur Weide zu beurteilen. Diese Flächen haben keinen Pflanzenbewuchs, keinen Düngbedarf und sind auch nicht Bestandteil der Düngbedarfsermittlung, der Dokumentation der Düngung oder der Berechnung der Betriebsobergrenze (170N).

Eine Grünlandfläche, die als Auslauf genutzt wird, z.B. die Fläche für freilaufende Legehennen, gehört zur LF und damit auch zur dokumentationspflichtigen LF.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die Düngbehörde (duengebehoerde@lwk-niedersachsen.de).

Frage (Ifd. Nr.: 147-0736):

Welche Nachlieferung ist anzurechnen, wenn eine Winterung vor dem Umbruch im Frühjahr noch gedüngt wurde?

Antwort:

Im Fall einer Frühjahrsdüngung **vor** Umbruch ist die Frühjahrsdüngung zur folgenden Hauptfrucht zu dokumentieren und in voller Höhe mit dem Wert N-Ausnutzung anzurechnen. Zusätzlich sind 10% vom Gesamt-N der ggf. Herstdüngung bei der Düngbedarfsermittlung zur nachfolgenden Sommerung abzuziehen. Im nitratbelasteten (roten) Gebiet ist der zur umgebrochenen Kultur Wintergerste/Winterraps ermittelte N_{\min} -Wert auch zur folgenden Sommerung zu verwenden.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0743):

Wie erfolgt die Düngbedarfsermittlung für Leguminosen und Leguminosen-Gemenge mit > 50 % Leguminosen im Hauptfruchtanbau?

Antwort:

Reine Leguminosen sowie Mischungen mit mehr als 50 % Leguminosen im Hauptfruchtanbau haben einen festgesetzten Andüngungsbedarf von 20 kg N/ha. Zu- und Abschläge aufgrund von Ertragsdifferenzen sind nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls erfolgen keine Abzüge für N_{\min} , N-Nachlieferung der organischen Düngung im Vorjahr, Humusgehalt und Vor- und Zwischenfrüchte.

Diese Regelung gilt sowohl für die Körnerleguminosen als Druschfrüchte als auch für den Anbau als Energie- und Futterpflanzen im Hauptfruchtanbau.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0737):

Was ist bei einer P-Fruchtfolgedüngung zu beachten?

Antwort:

Die P-Düngung kann im Rahmen einer Fruchtfolge über mehrere Jahre erfolgen, d. h. mit einer P_2O_5 -Gabe wird der Bedarf verschiedener Früchte für mehrere Jahre gedeckt.

Dazu muss jedoch vor der Düngung auch der P_2O_5 -Bedarf für die gesamte Fruchtfolge berechnet und diese Berechnung dokumentiert werden, d. h. es muss vorab eine P_2O_5 -Düngebedarfsermittlung für mehrere Jahre erstellt werden. Diese kann prinzipiell für 2, 3, 4 oder noch mehr Jahre erstellt werden, wobei mit steigender Anzahl der Jahre die P-Fruchtfolgedüngung kaum noch realistisch darstellbar ist.

Das **Startjahr** ist das **Jahr der Aufbringung**.

Auf Schlägen mit hohem Phosphatgehalten (über 20 mg P_2O_5 /100 g Boden, entspricht 9 mg P im Bodenuntersuchungsbefund) darf gemäß der Düngeverordnung maximal die voraussichtliche Phosphatabfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge berechnet und gedüngt werden.

P-Fruchtfolgedüngungen auf Böden mit einem Humusgehalt von mehr als 15% (Humusklassen anmoorig (a) und Moor (M)) sind zu vermeiden, da hier niedrige pH-Werte vorliegen und eine P-Auswaschungsgefahr besteht.

Bei Betrieben mit hohem eigenen Viehbesatz oder regelmäßiger organischer Düngung ist eine P-Fruchtfolgedüngung nicht zu empfehlen, weil man damit für mehrere zukünftige Jahre die Möglichkeit einer organischen Düngung extrem einschränkt.

Im Falle einer Düngerechtskontrolle muss bei P-Fruchtfolgedüngungen mit Wiederholungskontrollen gerechnet werden.

Eine Abbildung im Downloadbereich des Artikel "[Was ist bei einer Phosphor-Fruchtfolgedüngung zu beachten?](#)" veranschaulicht das Vorgehen grafisch.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0746):

Wie ist die organische/organisch-mineralische Düngung zu Zwischenfrüchten (ZF) bei der Berechnung der N-Nachlieferung (Norg. 10 %) zu berücksichtigen?

Antwort:

Hier gibt es verschiedene Konstellationen:

1. **Gründüngungs-ZF mit Düngung im Herbst:**
Abzug Norg 10% zur Hauptfrucht im Frühjahr.
 2. **Futter-ZF mit Düngung im Herbst, Nutzung im Frühjahr:**
Abzug Norg 10% nicht im Frühjahr, sondern erst zur Hauptfrucht im darauffolgenden Jahr
 3. **Futter-ZF mit Düngung und Nutzung im Ansaatjahr (Herbst):**
Abzug Norg 10% zur Hauptfrucht im Frühjahr.
 4. **Futter-ZF mit Düngung und Nutzung im Frühjahr:**
Abzug Norg 10% zur Hauptfrucht im darauffolgenden Jahr
-

Frage (Ifd. Nr.: 147-0087):

Nach welchem Kriterium wird A/B-, E- und C-Weizen unterschieden?

Antwort:

Über die Sorte.

Sofern bei EU-zugelassenen Sorten keine entsprechende Qualitätszuordnung vorliegt, sollte der N-Bedarfswert am A/B-Weizen ausgerichtet werden.

9. Düngemittel

Frage (Ifd. Nr.: 146-0034):

Sind Kartoffelfruchtwasser und PPL auch von den Düngungsbeschränkungen im Herbst betroffen?

Antwort:

Ja, in der Regel weisen Kartoffelfruchtwasser und das aufbereitete und hygienisierte „Potato Protein Liquid“ (PPL) einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in TM) auf und unterliegt somit der Herbst- und Sperrfristregelung.

Frage (Ifd. Nr.: 188-0627):

Bei der Eingabe von Mineraldüngern gibt es nur die Einheit „kg N/dt“. Wie kann ich flüssige Mineraldünger anlegen?

Antwort:

Auch flüssige Mineraldünger werden in der Regel in dt gehandelt. Da sie eine höhere Dichte aufweisen als Wasser, können die N-Angaben pro Liter nicht einfach übernommen werden. Hier ein Beispiel mit „AHL 28“ für die

- Umrechnung der Einheit
 - Angabe Landhandel = 36 kg N/100l
 - Angabe Dichte = 1,28 kg/l
 - ⇒ $(36 \text{ kg N}/100\text{l}) / (1,28 \text{ kg/l}) = 28 \text{ kg N/dt}$
 - Umrechnung der aufgebrauchten Menge
 - Aufwandmenge = 200 l
 - ⇒ $200 \text{ l} \times 1,28 \text{ kg/l} = 256 \text{ kg} = 2,56 \text{ dt}$
-

Frage (Ifd. Nr.: 165-0640):

Welche Nährstoffgehalte müssen bei der Aufbringung von betriebseigener Gülle auf die eigenen Flächen herangezogen werden?

Antwort:

Landwirte müssen vor der Düngung die N-, NH₄-N- und P₂O₅-Gehalte des eingesetzten Düngemittels ermitteln (§ 3 Abs. 4 DüV).

Wird betriebseigene Gülle auf eigenen Flächen ausgebracht, können zwei Methoden zur Ermittlung verwendet werden:

- a) Nasschemische Analysen
- b) [Richtwerte der zuständigen Behörde \(LWK\)](#)

Bei Mischgüllen können die Inhaltsstoffe anhand der Anteile der Ausgangsgüllen mit den Richtwertgehalten berechnet werden.

Beispiel: In einem Aussensilo befinden sich 600 m³ Rindergülle (3,7 kg N/m³) und 400 m³ Schweinegülle (6,1 kg N/m³).

Für die 1000 m³ Mischgülle berechnet sich ein Wert von 4,7 kg N/m³. Bei einer solchen Verwendung berechneter Nährstoffgehalte muss nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt werden.

Bei Mischgüllen werden Analysen empfohlen.

Frage (Ifd. Nr.: 146-0641):

Mit welchen Nährstoffgehalten müssen die Wirtschaftsdünger bei der Abgabe an Dritte gekennzeichnet werden?

Antwort:

Gibt ein Landwirt einen eigenen Wirtschaftsdünger an Dritte ab und bringt ihn damit in Verkehr, muss dieser gemäß den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) gekennzeichnet werden. Die DüMV legt dabei nicht fest, wie die Werte zu ermitteln sind. Es besteht somit keine unmittelbare Pflicht zur Untersuchung der zu kennzeichnenden Parameter. Im Düngemittelrecht hat der Inverkehrbringer eines Düngemittels jedoch eine Garantenstellung. Das bedeutet, er garantiert, dass das Düngemittel u.a. den deklarierten Nährstoffgehalten entspricht. Er muss die Nährstoffgehalte somit mit einer hohen Sorgfaltspflicht ermitteln.

Die Feststellung einer Abweichung zwischen deklariertem und festgestelltem Wert außerhalb der Toleranz, kann bei einem betroffenen Betrieb zu einer Beanstandung durch die zuständige Düngemittelverkehrskontrollstelle führen.

Frage (Ifd. Nr.: 146-0642):

Können für eigene Wirtschaftsdünger unterschiedliche Werte bei der Abgabe an Dritte und bei der Aufbringung auf eigenen Flächen verwendet werden?

Antwort:

Unterschiedliche Werte für ein- und dasselbe Material werden nicht akzeptiert.

Die Möglichkeit, die Gülle einer Tierart bei Schlagkartei und überbetrieblicher Abgabe mit voneinander abweichenden Inhaltsstoffen zu bewerten besteht allerdings dennoch. Dazu müssen die Unterschiede aber plausibel erklärt werden können, z. B. durch unterschiedliche Gülleläger oder Güllebehandlung.

Nur wenn plausibel erklärt werden kann, dass die auf eigenen Flächen ausgebrachte Gülle eine andere Zusammensetzung hatte, als diejenige Gülle, die abgegeben wurde, sind unterschiedliche Werte bei Güllen einer Tierart möglich.

Beispiele:

Beispiel 1:

Wenn aus einem aufgerührten Güllesilo am 10. April sowohl Gülle entnommen wird, die auf eigenen Flächen ausgebracht wird und von derselben Partie Gülle an einen anderen Betrieb verbracht wird, müssen beide Güllemengen entweder mit dem Richtwert der LWK oder einer Analyse bewertet werden. Die Verwendung eines wie auch immer ermittelten anderen Wertes ist nicht zulässig.

Falls für die abgegebene Gülle auf der Kennzeichnung nicht die Analysenwerte, sondern andere Inhaltsstoffe angegeben werden, stellt dies einen Verstoß gegen die Düngemittelverordnung dar, da hier die vom Gesetzgeber rechtlich vorgesehene Toleranz bewusst und somit „planmäßig“ ausgenutzt wurde.

Beispiel 2:

Ein Milchviehbetrieb hat einen Kuhstall und einen Jungviehstall mit jeweils eigenen Güllenkellern.

Die Gülle aus dem Kuhstall, durch Prozesswasser relativ dünn, wird analysiert und mit diesen Werten bei der Düngung bewertet und in der Schlagkartei aufgeführt.

Die Gülle aus dem Jungviehstall wird überbetrieblich abgegeben, für die dabei erforderliche Kennzeichnung werden Durchschnittswerte verwendet.

Beispiel 3:

Ein mit Schweinegülle gefüllter Außensilo ohne Dach ist nicht aufgerührt. Im Frühjahr hat sich „das Dicke“ unten abgesetzt. Hiervon wird ein Großteil abgesaugt und überbetrieblich abgegeben. Die Deklaration erfolgt mit dem Richtwert für Schweinegülle, Breiautomatenfütterung.

Die übrigbleibende Gülle wird aufgerührt, analysiert und für die Ausbringung auf eigenen Flächen mit dem analysierten Werten bewertet.

Frage (Ifd. Nr.: 146-0726):

Nach §5 (1) DüV gibt es die Ausnahme, dass Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2% Phosphat auf gefrorenem Boden ausgebracht werden dürfen. Was muss bei der Nutzung dieser Ausnahme beachtet werden?

Antwort:

Folgende Vorgaben sind bei einer Aufbringung von Kalkdünger auf gefrorenem Boden einzuhalten/beachten:

- Der Kalkdünger muss weniger als 2 % P₂O₅ in der Frischmasse/Originalsubstanz enthalten.
 - Es darf keine Abschwemmung des Kalkdüngers von der Fläche in Oberflächengewässer erfolgen.
 - Für Kalkdünger gelten die [Gewässerabstände nach NWG und GAP](#), unabhängig vom Phosphatgehalt.
 - Enthält der Kalkdünger einen wesentlichen Gehalt an Phosphat ($\geq 0,5$ % P₂O₅ i. d. TM.), gelten zusätzlich:
 - die [Gewässerabstände nach DüV](#)
 - die [Sperrfristen für phosphathaltige Düngemittel](#).
-

10. Feldmieten

Frage (Ifd. Nr.: 195-0656):

Welche Stoffe dürfen nicht in Feldmieten gelagert werden?

Antwort:

- Alle Stoffe unter 25 % TS
 - Bioabfälle, auf die die BioAbfV anzuwenden ist (z.B. Kompost, Gärreste aus Anlagen, die Bioabfälle vergären)
 - Geflügelfrischkot
 - Nicht vorgelagerter Festmist (ausgenommen Rinder-Tiefstallmist), es sei denn 25 % TS-Gehalt ist mittels amtlicher Analyse nachweisbar
 - Silage unter 30 % TS
 - „Sonstige Gärreste“, bei denen andere Stoffe als die in § 2 Abs. 8 AwSV genannten verarbeitet wurden
-

Frage (Ifd. Nr.: 195-0657):

Wie lange dürfen welche Stoffe in Feldmieten gelagert werden?

Antwort:

Max. 6 Monate:

- Festmist von Huf- oder Klauentieren,), vorgelagert oder mittels amtlicher Analyse nachweisbarem TS-Gehalt von 25 %
- Rinder-Tiefstallmist (Vorlagerung nicht erforderlich)
- einstreureicher Geflügelmist (Pute, Ente), vorgelagert oder mittels amtlicher Analyse nachweisbarem TS-Gehalt von 25 %
- Silage

Max. 2 Monate:

- Geflügeltrockenkot, einstreuarmer Geflügelmist (inkl. Hähnchenmist),
 - feste Fraktion von separierten Gärresten, die Wirtschaftsdünger sind oder/und aus Stoffen nach § 2 Abs. 8 AwSV (ohne Bioabfälle) entstanden sind
 - feste Fraktion von separierten Güllen
-

Frage (Ifd. Nr.: 195-0658):

In welchem Zeitraum gilt eine Bereitstellung nach Feldmieten-VO?

Antwort:

Die Bereitstellung gilt höchstens für vier Tage. Danach gelten die Anforderungen an die Lagerung. Die Bereitstellung kann aufgrund unvorhersehbarer Umstände, insbesondere aufgeweichter Boden in Folge von Niederschlägen, verlängert werden. Die Bereitstellung endet in diesen Fällen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Ausbringung der bereitgestellten Stoffe.

11. Gartenbau

Frage (Ifd. Nr.: 185-0448):

Welchen Nachweis muss der Landwirt für Zuschläge um max. 10 % aufgrund nachträglich eintretender Umstände erbringen?

Antwort:

Laut Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung ist es zulässig, bei der N-Düngebedarfsermittlung Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse anzusetzen.

Im Falle einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände hat der Betriebsinhaber die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 DüV zu beachten und zu dokumentieren.

Zunächst wird ein höherer Düngebedarf durch öffentliche Bekanntgabe der nach Landesrecht zuständigen Fachbehörde attestiert.

Zudem hat eine Nachweisführung des auf Grund nachträglich eintretender Umstände höheren Düngebedarfes zu erfolgen, d.h. eine Dokumentation auf einzelbetrieblicher Ebene (Bekanntmachung der Düngebehörde, Wetterdaten, Fotos, Pflanzen-/Bodenanalysen etc.).

Frage (Ifd. Nr.: 185-0442):

Fallen Bodenverbesserungsmaßnahmen, wie das Auftragen von Hochmoortorf und/oder Nadelholzhäcksel für Heidelbeerkulturen unter die Regelungen der DüV und welche Sperrfristen sind hier zu beachten?

Antwort:

Die Einstufung dieser Stoffe nach DüMV wird i.d.R als Kultursubstrat vorgenommen. Bei Hochmoortorf und Nadelholzhäcksel ist aufgrund der hohen TS-Gehalte i.d.R. davon auszugehen, dass keine wesentlichen Gehalte an Stickstoff (mehr als 1,5% Gesamt-N in TM) enthalten sind.

Die Sperrfrist gilt nur für Stoffe mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff. Um sicher zu sein, hat der Bewirtschafter vor der Aufbringung dieses Materials die Kennzeichnung dahingehend zu prüfen, ob es sich um ein Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff handelt und das Material somit den Vorgaben der DüV unterliegt.

Ein Ausbringungsverbot auf gefrorenen Boden gilt auch für Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0458):

Wie wird die Foliennutzung bei der Düngebedarfsermittlung beim Spargel berücksichtigt?

Antwort:

Im Spargelanbau ist die Foliennutzung keine Verfrühung im Sinne der DÜV und dem damit zusammenhängenden 20 kg N/ha Zuschlag.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0430):

Gibt es einen N_{min}-Richtwert den man bei Erdbeeren im Herbst annehmen kann?

Antwort:

Es ist keinen N_{min}-Richtwert der für Erdbeeren im Herbst genutzt werden kann, daher müssen eigene Proben gezogen werden. Die Nutzung der Nitrachek-Methode ist nicht zulässig.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0431):

Welche N_{min}-Werte können im Gemüsebau für die Erstkultur genutzt werden?

Antwort:

Im grünen Gebiet können Betriebe zur N-Düngebedarfsermittlung ab März die N_{min}-Richtwerte für frühe Sommerungen verwenden, bei Pflanzungen ab April sind die Richtwerte für späte Sommerungen zu nutzen. Ab 2025 können für die endgültige Düngebedarfsermittlung die [N_{min}-Mittelwerte](#) verwendet werden. Es werden keine N_{min}-Jahreswerte mehr veröffentlicht.

Bei sehr früher Düngung im Februar können die N_{min}-Richtwerte für Winterungen (anderes Wintergetreide) entsprechend verwendet werden.

Im Roten Gebiet sind immer eigene N_{min}-Proben zu ziehen.

Eine detaillierte Übersicht, welche N_{min}-Werte wann im Gemüsebau genutzt werden können, finden Sie unter unserem Artikel: [N_{min}-Bestimmung im Feldgemüsebau: Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung](#).

Frage (Ifd. Nr.: 185-0432):

Muss beim Anbau von Gemüse nach Getreide im Spätsommer eine N_{min} -Probe gezogen werden?

Antwort:

Ja, beim Anbau von Gemüse nach Getreide im Spätsommer ist ein eigener N_{min} -Wert zu ziehen, da es hierfür keine Richtwerte gibt. Da es sich nicht um den Anbau von Gemüse nach Gemüse handelt, ist die Nitrachek-Methode nicht zulässig.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0446):

Welche Sperrfristen gelten im Gartenbau für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten? (siehe § 6 Absatz 9 Nr. 2)

Antwort:

Abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 dürfen zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf des 1. Dezember Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des N-Bedarfs aufgebracht werden.

In der Zeit vom 2. Dezember bis zum Ablauf des 31. Januar gilt ein Anwendungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost ist in grünen Gebieten in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar verboten, in Roten Gebieten ist die Aufbringung vom 01.11. bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.

In Gelben Gebieten gilt eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat ($>0,5\% P_2O_5$ i.TM.) vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar.

Die Sperrfristen des § 6 Absatz 8 DüV gelten nur auf Acker- und Grünland, nicht auf Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus und schnellwachsende Forstgehölze zu energetischen Nutzung. Für die genannten Flächen gilt jedoch der Bedarfsgrundsatz des § 3 DüV, so dass z. B. eine Gülledüngung im Dezember auf Gartenbauflächen wegen fehlendem Düngbedarf nicht zulässig wäre.

Das Aufbringungsverbot auf gefrorenem oder wassergesättigtem Boden gilt unabhängig hiervon.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0451):

Was ist mit Kulturen, die nicht im Anhang 4 der Düngeverordnung aufgeführt wurden?

Antwort:

Die Düngebedarfe der jeweiligen Kulturen sind bei der Düngebehörde zu erfragen.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0445):

Muss im Gemüsebau die Herbstdüngung auf den Bedarfswert im Frühjahr angerechnet werden?

Antwort:

Die Düngung im Herbst zu einer überwinternden Gemüsekultur muss im Gemüsebau nicht auf den Bedarfswert im Frühjahr angerechnet werden. Die mittels Düngebedarfsermittlung ermittelten Düngebedarfe für die Herbstdüngung und Frühjahrsdüngung dürfen nicht überschritten werden.

Gemüsekulturen, die noch im selben Jahr geerntet werden, sind als Hauptfrucht zu betrachten. Die Düngung im Herbst dient daher der Versorgung der letzten Hauptfrucht im Jahr. Der berechnete Düngebedarf ist entsprechend einzuhalten.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0434):

Ist der Nitrachek-Schnelltest im Gemüsebau erlaubt?

Antwort:

In Niedersachsen ist im Gemüsebau die Nitrachek-Methode zur Bestimmung des Nitratgehaltes im Boden in reinen Gemüsefruchtfolgen zulässig. Für die erste Kultur sind nur Richtwerte oder eigene N_{\min} -Werte zu verwenden. Bei allen folgenden Anbausätzen, bei denen Gemüse auf Gemüse folgt, kann die Nitrachek-Methode genutzt werden.

Bei der Anwendung des Nitracheks sind die Vorgaben der [Düngebehörde zur \$N_{\min}\$ -Probenahme](#) zu beachten und das darunter verlinkte "Probenahmeprotokoll Nitratschnelltest mit Reflektometer (Nitrachek)" vollständig auszufüllen.

Der Nitrachek-Schnelltest darf auch in roten Gebieten angewendet werden, solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine detaillierte Übersicht, wann das Nitrachek-Verfahren im Gemüsebau genutzt werden darf und wann nicht, finden Sie unter unserem Artikel: [\$N_{\min}\$ -Bestimmung im Feldgemüsebau: Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung](#).

Frage (Ifd. Nr.: 185-0477):

Wie ist eine DBE bei unterschiedlichen Vorfrüchten auf einer Fläche zu erstellen?

Antwort:

Werden auf einer Fläche unterschiedliche Kulturen angebaut, so ist die Kultur als Vorfrucht oder Vorkultur zu wählen, die flächenmäßig den größten Anteil auf dem Schlag aufweist. Dies ist auch bei einer reinen Gemüsefruchtfolge der Fall.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0629):

Wie erfolgt die Nmin-Probe bei in Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 3 DüV mit „**“ und „***“ gekennzeichneten Kulturen, wenn diese bereits im Herbst ausgesät wurden wie zum Beispiel bei Winterzwiebeln?

Antwort:

Die Nmin-Probenahme ist vor der Düngung im Frühjahr durchzuführen.

Hinweis: Winterzwiebeln haben im Herbst keinen Düngebedarf, da die geringe Nährstoffaufnahme von ca. 20 kg N/ha durch den Nmin-Vorrat im Boden gedeckt werden kann.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0667):

Wie berechnen sich die Zu-Abschläge zum Düngebedarf bei Mehr- bzw. Mindererträgen im Gartenbau?

Antwort:

Zu- und Abschläge aufgrund einer Ertragsdifferenz sind bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahr vom Ertrag gemäß DüV (§ 4, Abs. 2, siehe [Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P2O5-Gehalte von Gartenbaukulturen](#)) abweicht. Bei Gemüsekulturen sind Zu- bzw. Abschläge gemäß DüV (Anlage 4 Tabelle 5 Spalte 2) bei 20 % Mehr- bzw. Minderertrag gegenüber dem Standardertrag in der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Beispiel: Blumenkohl hat ein Ertragsniveau von 350 dt und einen Bedarf von 300 kg N/ha. Um einen Zuschlag von 20 kg N/ha aufgrund von 20% Mehrertrag zu erhalten, müsste das Ertragsniveau des Blumenkohls der zurückliegenden fünf Jahre bei 420 dt/ha und mehr liegen.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0435):

Muss im mehrschnittigen Kräuteraanbau für jeden Schnitt eine neue Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Antwort:

Da im mehrschnittigen Kräuteraanbau nach jedem Schnitt eine Düngung der Kultur erfolgt, um den Nährstoffbedarf des Wiederaustriebs zu decken, muss im mehrschnittigen Kräuteraanbau zu jedem Schnitt eine neue Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Die mineralischen Stickstoffgehalte im Boden können über die N_{\min} -Beprobung oder ab der zweiten Nutzung durch den Nitrathek-Schnelltest bestimmt werden.

Eine Ausnahme bilden die die Anbauverfahren von Petersilie / Schnittlauch für die Verarbeitung, hier wird zu Beginn der Vegetation eine DBE erstellt, die dann für alle Schnitte gilt.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0436):

Ist auf Flächen < 1 ha eine P-Bodenuntersuchung und eine P-Düngebedarfsermittlung erforderlich?

Antwort:

Auf Schlägen unter 1 ha Größe sind nach DüV keine Bedarfsermittlung und Bodenuntersuchung für Phosphor erforderlich.

Das Programm ENNI rechnet jedoch unabhängig von der tatsächlichen Flächengröße eine Bedarfsermittlung für Phosphor. Damit diese korrekt erfolgt, kann für Schläge < 1 ha das Ergebnis der Bodenuntersuchung eines vergleichbaren Schlages genutzt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0438):

Wie können Flächen im Gemüsebau zum Zwecke der DBE zusammengefasst werden?

Antwort:

Bewirtschaftungseinheit:

Die Düngeverordnung sieht die Möglichkeit vor, Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, um Bedarfsermittlungen zusammenzufassen.

Bewirtschaftungseinheiten sind definiert als zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Zusammenfassen von Kleinstflächen zu 2 ha Stücken: § 3 Absatz 2 Satz 3

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV können Flächen < 0,5 ha für die Düngebedarfsermittlung von Stickstoff zu einer Fläche von maximal 2 ha zusammengefasst werden. Hierbei gibt es keine Vorgaben hinsichtlich Kultur, Bewirtschaftung und Historie der Fläche, nur müssen alle Parzellen im selben Feldblock liegen.

Wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen angebaut werden, kann gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 DüV für die Düngebedarfsermittlung entweder ein durchschnittlicher N-Bedarfswert der angebauten Kulturen angenommen werden oder die Ermittlung beispielhaft für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen N-Bedarfswerten erfolgen (z.B. Stark-, Mittel-, Schwachzehrer).

Einen Link mit einem detaillierten Artikel finden Sie [hier](#).

Satzweiser Anbau von Gemüsekulturen

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 DüV kann beim satzweisen Anbau von Gemüsekulturen eine DBE für alle Pflanzungen in einem sechswöchigen Zeitraum genutzt werden. Erst danach ist eine neue DBE zu erstellen. In ENNI ist die Dokumentation der Düngung erst nach der letzten Düngemaßnahme im Rahmen des Anbau für den kompletten Schlag durchzuführen.

Einen Link mit einem detaillierten Artikel finden Sie [hier](#).

Frage (Ifd. Nr.: 185-0439):

Besteht nach einer Vorfrucht, wie Frühkartoffeln und einem folgenden Gemüseanbau (Salat, Kohl, Buschbohnen) noch ein Düngebedarf für das Gemüse?

Antwort:

Gemüse hat nach Frühkartoffeln und anderen frühräumenden Kulturen einen regulären Düngebedarf, wenn es im selben Jahr geerntet wird. Da viele Gemüsekulturen eine kurze Standzeit haben, gelten hier nicht die zeitlichen Einschränkungen wie bei den Zweitkulturen im Ackerbau.

Zur DBE ist ein eigener N_{\min} -Wert zu ziehen

Frage (Ifd. Nr.: 185-0461):

Wie kann im Gemüseanbau ein Ertragsniveau nachgewiesen werden?

Antwort:

Bei Gemüsekulturen ist die Brutto-Ertrags Erwartung ausschlaggebend und es sind die Tabellenwerte (Anlage 4 Tabelle 4) anzusetzen. Der Ertrag und der dazu passende N-Bedarfswert beziehen sich hierbei nicht nur auf die geerntete und vermarktete Ware, sondern rechnen auch die Ernährung der Restpflanze mit ein.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0462):

Wie erfolgt die Ermittlung des N_{min}-Wertes bei den in Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 3 DüV mit „*“ und „**“ gekennzeichneten Kulturen?

Antwort:

Bei Kulturen, die in Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 3 DüV mit „*“ und „**“ gekennzeichnet sind, ist der N_{min}-Wert 4 bzw 6 Wochen nach Aussaat zu ziehen.

Zulässig ist eine leicht Andüngung (max. 60 kg N_{Gesamt}/ha). Dabei ist sicherzustellen, dass die N-Düngung und der in der 4. oder 6. Kulturwochen erfasste N_{min} den N-Düngebedarf nicht überschreiten.

Von dieser Regelung der DüV, gibt es in Niedersachsen folgende Ausnahmen:

Werden diese Kulturen in speziellen Anbauverfahren wie Damm-, Folienanbau oder im satzweisen Anbau kultiviert, ist eine N_{min}-Probenahme zu Kulturbeginn zulässig.

Werden die Kulturen so angebaut, dass die überwiegende N-Düngung kurz vor oder zur Saat erfolgt, entfällt der Hinweis nach Anlage 4 Tabelle 4 Nr. 5 DüV hinsichtlich der N_{min}-Probenahme nach der Aussaat, so dass eine N_{min}-Probenahme zu Kulturbeginn zulässig ist.

Bei überwinternden Kulturen, wie Winterzwiebeln, ist der N_{min}-Wert nicht im Herbst, sondern im Frühjahr vor der Düngung zu ziehen, da diese Kulturen vor Winter nur einen geringen Düngebedarf haben (ca. 20-25 kg/ha), der über den Herbst-N_{min} gedeckt wird.

Frage (Ifd. Nr.: 185-0676):

Wie können Ernte- und Putzreste auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden und ist es möglich, diese vor der Aufbringung auf der Fläche zu lagern?

Antwort:

Fallen Ernte- und Putzreste bei der Aufbereitung von Gemüse an, das auf betriebseigenen Flächen erzeugt wurde, können die Reste auch in Mischungen innerhalb der Sperrfrist auf die jeweiligen Ursprungsflächen breitflächig aufgebracht werden.

Bei der Aufbringung von Ernteresten aus dem Gemüsebau handelt es sich damit nicht um eine Aufbringung im Sinne der DüV, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die im Betrieb anfallenden Erntereste könnten grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen,
2. mit Ausnahme einer für die Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung erfolgt keine weitere Verarbeitung, so dass die Konsistenz der Erntereste im Wesentlichen erhalten bleibt,
3. die Aufbringung sollte innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall erfolgen und
4. die anfallenden Erntereste werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche breitflächig verteilt.

Sind alle diese Punkte erfüllt, handelt es sich nicht um eine Aufbringung im Sinne der DüV, d. h. die Vorschriften zu Sperrfristen, aufnahmefähigem Boden, Dokumentation der Aufbringung gelten nicht.

Ist einer dieser Punkte nicht erfüllt, handelt es sich um die Aufbringung eines Wirtschaftsdüngers pflanzlicher Herkunft, bei der alle düngerechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen.

Stammen die Putzabfälle nicht vom eigenen Betrieb, sondern von einem Verarbeitungs- oder Lebensmittelbetrieb handelt es sich bei den Putzabfällen um Bioabfälle. Die Vorschriften der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung (DüMv) sind zu beachten.

Aus Vorsorgegründen können Gemüse- und Putzreste kurzfristig und längstens für einen Zeitraum von einer Woche vor der Auf- oder Einbringung auf der dafür vorgesehenen Fläche und mit der dafür benötigten Menge bereitgestellt werden.

Eine Überschreitung der Wochenfrist ist nur zulässig, sofern die Flächen wegen Nässe temporär nicht befahrbar sind oder eine Aufbringung aufgrund von organisatorischen und logistischen Erfordernissen nicht möglich ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann eine Ablage der Gemüsereste bis zu zwei Wochen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keinerlei Sickersäfte in den Boden eindringen.

Einen Artikel zu dem Thema finden Sie unter folgendem [Link](#).

Frage (Ifd. Nr.: 185-0685):

Welche N_{min} -Werte sind für die DBE zu Rhabarber für die jeweilige Düngebedarfsermittlung zu nutzen?

Antwort:

Die erste Düngung zu Rhabarber findet zum Austrieb im zeitigen Frühjahr statt, die zweite Düngung erfolgt nach der Ernte im Frühsommer. Es sind daher zwei Düngebedarfsermittlungen je Düngejahr mit den entsprechenden Datensätzen zu erstellen.

Für die DBE zum Austrieb kann in grünen Gebieten bei einer Düngung im Februar der N_{min} -Richtwert für „anderes Wintergetreide“ genutzt werden. Bei einer Düngung im März sind die N_{min} -Richtwerte für frühe Sommerungen zu verwenden.

Für die zweite DBE nach der Ernte ist ein eigener N_{min} -Wert zu nutzen. Eine Verwendung von Nitratschnelltests wie Nitrachek ist möglich.

Im Roten Gebiet sind immer eigene N_{min} -Proben zu ziehen.

12. Gewässerabstände gem. DüV

Frage (Ifd. Nr.: 193-0130):

Wann muss der Gewässerabstand von einem bzw. von fünf Metern gewählt werden?

Antwort:

An oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante einzuhalten (z. B. Schleuderstreuer, Güllebreitstreuer, Miststreuer). Der Abstand kann dann auf 1 m verringert werden, wenn eine Grenzstreueinrichtung eingesetzt wird (Grenzstreuscheibe beim Düngerstreuer) oder der Dünger platziert ausgebracht werden kann (Schleppschuh-, Injektionstechniken, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritzen). Der Gewässerabstand von 4 m (anstatt 5 m) ergibt sich aus der Auffangregelung gem. § 13a (5) DüV.

Frage (Ifd. Nr.: 193-0624):

Welche Gewässerabstände gelten für Gräben?

Antwort:

Die Abstandsaufgaben aus § 5 (2) u. (3) DüV gelten nicht für Gewässer, die nach § 2 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hiervon ausgenommen sind. Nach § 2 Abs. 2 WHG bzw. in Kombination mit § 1 NWG gelten die Abstandsvorgaben gemäß DüV nicht an „Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern“.

D. h. der Mindestabstand nach DüV gilt nicht für Gräben, die nur das Grundstück/ die Grundstücke eines Eigentümers entwässern.

Aber: Auch wenn Gräben, die nicht mehrere Eigentumsflächen entwässern, keine Gewässer im Sinne des § 2 (2) WHG sind, muss dennoch darauf geachtet werden, dass durch sie kein Abschwemmen von Düngemitteln/ Nährstoffen bei ungünstigen Verhältnissen (frühe Düngung ausgangs des Winters, nachfolgende Niederschläge) sind daher Sicherheitsabstände auch bei Gräben erforderlich. Einträge in wasserführenden Gräben stellen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 DüV (Düngung wassergesättigter Böden) dar.

Frage (Ifd. Nr.: 193-0234):

Welche Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern gelten bei Flächen mit Hangneigung?

Antwort:

Hinsichtlich der Abstandsregelungen zu Gewässern auf hängigem Gelände gelten sehr differenzierte Abstandsaufgaben und Einarbeitungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3). Die Abstandsaufgaben sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Folgendes ist künftig aus wasserrechtlicher Sicht zu beachten:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässern angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von

durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits z Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten herzustellen."

Tabelle 1: Abstandsaufgaben Hangneigung (Änderungen DüV vom 28.04.2020)

Durchschnittliche Hangneigung in % (innerhalb eines Abstandes bis ...zur BÖK ¹)	Keine Düngung erlaubt	Düngung mit zusätzlichen Auflagen	Zusätzliche Auflagen unter folgenden Bedingungen		
	Innerhalb eines Abstandes von ... zur BÖK ¹		Auflage zur Gabenteilung	Auflagen unbestellte Flächen	Auflager Flächen des Abst von 20 b zur BÖK
< 5%	5 m ³) (bei präziser Ausbringtechnik 1 m)	-	-	-	
ab 5% bis < 10%	5 m ³) (bei präziser Ausbringtechnik 3 m)	5 - 20 m ³) (bei präziser Ausbringtechnik 3 – 20 m)	-	sofortige Einarbeitung	a) Reihenabstand : nur bei au entwickel
ab 10% bis < 15% (bis 20 m)	10 m ³)	10 - 30 m ³)		sofortige Einarbeitung	Untersaa sofortiger Einarbeit
> 15% (bis 30 m)	10 m	10 - 30 m	Gabenteilung ² erforderlich auf max. 80 kg N/ha	sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche (gilt hier auch bei nicht hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand)	b) ohne R nur bei hi Bestands oder c) bei Anl Mulchsa Direktsa

1) BÖK = Böschungsoberkante

2) wenn ermittelte Gesamtdüngermenge > 80 kg N/ha, dann Gabenteilung erforderlich.

3) Seit dem 01.01.2021 neue Abstandsaufgaben aufgrund der landesweiten, flächendeckenden Anwendung „Auffangregelung“ nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV

(Als präzise Ausbringungstechnik gilt = platzierte Düngung über Schleppschauch, -schuh, Schlitz- oder Injektionstechnik, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritze oder eine Grenzstreueinrichtung beim Dünge

13. Gewässerrandstreifen (DüV, WHG, NWG)

Frage (Ifd. Nr.: 194-0638):

Ist der Einsatz von Saatgutbeizen, die Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel enthalten, auf Gewässerrandstreifen gem. WHG, NWG u. DüV möglich?

Antwort:

Das gesetzliche Verbot zum Einsatz (aktive Düngung) von Düngemitteln bezieht sich nur auf Düngemittel, nicht auf Saatgut bzw. gebeiztes Saatgut. Die Ausbringung von mit Düngemitteln gebeizten Saatgut stellt keine aktive Düngung dar und ist daher im Gewässerrandstreifen zulässig.

Ebenso kann bei der Verwendung von gebeizten Saatgut nicht von einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesprochen werden, womit der Einsatz von mit Pflanzenschutzmitteln gebeizten Saatgut im Gewässerrandstreifen zulässig ist.

Frage (Ifd. Nr.: 194-0645):

Gilt das Düngungsverbot auf Gewässerrandstreifen gem. NWG nur für phosphat- und/oder stickstoffhaltige Düngemittel?

Antwort:

Nein, auf Gewässerrandstreifen ist gemäß NWG jegliche Düngung, also auch eine Düngung mit z.B. Kalk oder Kali-Düngern, verboten.

Frage (Ifd. Nr.: 194-0646):

Wie ist der Begriff „ganzjährig begrünte Pflanzendecke“ nach WHG und NWG definiert?

Antwort:

Die Fläche muss das gesamte Jahr, nicht nur zeitweise, mit Pflanzen bedeckt sein. Die Begrünung kann durch **Selbstbegrünung oder aktive Einsaat** hergestellt werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchs darf **einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraums** durchgeführt werden.

Bei Gewässerrändern nach **§ 38a WHG** auf hanggeneigten Flächen begann der Zeitraum mit Ablauf des 30. Juni 2020. Für die Gewässerrandstreifen **nach § 58 NWG** auf Futterbauflächen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte begann der Zeitraum am 01. Januar 2022.

Frage (Ifd. Nr.: 194-0647):

Wie erfolgt die Einteilung der Gewässer nach NWG?

Antwort:

Die Gewässer werden in **drei Kategorien** eingeteilt:

- **Gewässer 1. Ordnung:** Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft
- **Gewässer 2. Ordnung:** Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes
- **Gewässer 3. Ordnung:** Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind

Die Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung können unter www.umweltkarten-niedersachsen.de eingesehen werden.

Hinweis: die Gewässer 3. Ordnung sind nicht vollständig erfasst. Die entsprechenden Mindestabstände und fachrechtlichen Vorgaben sind auch an Gewässern einzuhalten, die noch nicht digitalisiert sind.

Frage (Ifd. Nr.: 194-0648):

Ist eine Beweidung auf Gewässerrandstreifen gem. WHG, NWG und DüV möglich?

Antwort:

Das gesetzliche Verbot zum Einsatz von Düngemitteln bezieht sich nur auf die aktive Düngung. Eine Weidenutzung stellt keine aktive Düngung im Sinne des Düngerechts dar und ist somit auf Gewässerrandstreifen möglich.

Frage (Ifd. Nr.: 194-0683):

Welche Gewässerabstände gelten an sog. trockenfallenden Gewässern?

Antwort:

Trockenfallende Gewässer sind diejenigen, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind **und** in das bestehende Verzeichnis beim NLWKN aufgenommen wurden, d. h. in der nds. Umweltkarte (www.umweltkarten-niedersachsen.de) als ein solches eingezeichnet sind.

Eine Anzeige zur Aufnahme eines Gewässers in die Umweltkarte alleine befreit nicht von den jeweils einzuhaltenden Gewässerabständen!

Aufgrund einer Änderung des nds. Wassergesetzes im Dezember 2023 ergibt sich aus der Kombination der wasserrechtlichen und düngerechtlichen Regelungen nun, dass diese Gewässer von den Abstandsauflagen nach § 5 (2) u. (3) der Düngeverordnung ausgenommen sind. D.h. der einzuhaltende Mindestabstand der Düngeverordnung von 1 m gilt hier nicht. Trockenfallende Gewässer haben damit den gleichen Status wie eine Grube.

Auch wenn an trockenfallenden Gewässern der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss, haftet der Bewirtschafter weiterhin für Schäden aufgrund von Gewässerverunreinigungen (§§ 89 und 90 WHG). Es ist darauf zu achten, dass kein Abschwemmen von Düngemitteln/Nährstoffen in das Gewässer erfolgt. Bei ungünstigen Verhältnissen (frühe Düngung ausgangs des Winters, nachfolgende Niederschläge) sind daher Sicherheitsabstände auch an diesen Gewässern erforderlich.

14. Herstdüngung

Frage (Ifd. Nr.: 143-0004):

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät und im Herbst noch gemäht. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngebedarf?

Antwort:

Nein, es besteht kein Düngebedarf.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0013):

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst erfolgen?

Antwort:

Ja, diese ist erforderlich, um einen Düngebedarf im Herbst nachzuweisen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0470):

Wie muss der Zwischenfruchtanbau durch Dritte auf eigenen Flächen dokumentiert werden?

Antwort:

Gelegentlich werden nach der Getreideernte Ackerflächen anderen Betrieben für einige Monate zum Anbau von Zwischenfrüchten oder Zweitfrüchten zur Verfügung gestellt. Beispiele sind Ackergras, Gemüse als Zweitfrucht oder Zwischenfruchtanbau bei Kartoffel-Tauschflächen.

Dabei müssen folgende düngerechtliche Regeln beachtet werden, die anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

- *Landwirt Ackermann stellt Landwirt Kuhmann nach der Gerstenernte eine Fläche zum Anbau von Ackergras zur Verfügung und bekommt sie nach der Grasernte zurück. Ggf. existiert ein Vertrag über die Überlassung der Nutzung eines Grasaufwuchses o. ä.*
- *Das Ackergras soll mit Gülle/Gärrest gedüngt werden.*

Es gilt der Grundsatz, dass eine Fläche in einem Jahr nur bei einem Landwirt berücksichtigt werden kann und darf.

Dies ist derjenige, der die Fläche im GAP-Antrag hat, bzw. die Hauptkultur, meistens Getreide, bewirtschaftet und düngt (hier Landwirt Ackermann). Unabhängig davon, ob für die Zeit ein Pachtvertrag zwischen Ackermann und Kuhmann existiert muss folgendermaßen vorgegangen werden:

Die Fläche bleibt die ganze Zeit in der Verfügungsgewalt des Landwirts Ackermann, er muss

im Prüfungsfall eine DBE für das Ackergras vorlegen können und schreibt die Gülle- und Mineraldüngermengen die zum Ackergras gedüngt werden, in seine Ackerschlagkartei. Die Angabe der Fläche bei Kuhmann ist nicht möglich

Wenn die Gülle von Landwirt Kuhmann stammt, müssen die Güllemengen als überbetrieblicher Transport in der Wirtschaftsdünger-Datenbank gemeldet werden (Abgeber Kuhmann, Aufnehmer Ackermann).

Liegt die Fläche im roten Gebiet, ist die flächenscharfe 170 kg N-Grenze zu beachten. Wenn das Getreide bspw. schon 130 kg N_{org} bekommen hat, sind nur noch 40 kg N_{org} zum Ackergras möglich!

Liegt die Fläche im gelben Gebiet sind die Auflagen zur P₂O₅-Düngung zu beachten.

Wichtig ist, dass im Prüfungsfall die ganze Situation plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im Prüfungsfall ein Quercheck des jeweils anderen Betriebes erfolgt.

Förderrechtlich bleibt ein Landwirt der zum 15. Mai einen GAP-Antrag für eine Fläche stellt, bis zum 31.12. des Jahres dafür verantwortlich, dass die CC-Regeln dort eingehalten werden. Ist der Verstoß allerdings einem anderen Landwirt, der auch im gleichen Kalenderjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt hat, anzulasten, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person ausgesprochen.

Fazit:

Eine Fläche, die von Landwirt Ackermann nur einige Monate zur Nutzung mit einer Nebenfrucht an einen anderen abgegeben und dann wieder an Ackermann zurückfällt, gehört nährstoffmäßig alleine zu Landwirt Ackermann und kann nicht bei einem anderen in den Düngungsaufzeichnungen auftauchen.

Die Regeln gelten auch bei Gründüngungszwischenfrüchten auf Tauschflächen, die im nächsten Jahr z. B. für Kartoffelanbau von Dritten genutzt werden.

Ausnahme: Es gibt einen Landpachtvertrag mit Laufzeit ab Getreideernte bis einschließlich Sommer/Herbst des Folgejahres, sodass die Fläche tatsächlich für eine Hauptfrucht neu verpachtet wird. Dann ist der neue Pächter für alles verantwortlich.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0001):

Welche Früchte sind als Vorfrucht hinsichtlich der Herbsdüngung einzustufen wie eine Getreidevorfrucht?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Herbsdüngung auf Ackerland nur nach einer Getreidevorfrucht im klassischen ackerbaulichen Sinne zulässig. Mais ist keine Getreidevorfrucht, auch wenn es botanisch dazugehört. Für Gemenge gilt, dass der überwiegende Anteil (> 50 %) der Saatgutmischung Getreide sein muss.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0015):

Hat Rauhafer in Reinsaat als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort:

Hier muss unterschieden werden zwischen nitratbelasteten Gebieten (Rote Gebiete) und nicht mit Nitrat belasteten Gebieten.

- In Roten Gebieten darf der Rauhafer als Gründüngungszwischenfrucht nicht gedüngt werden.
 - In nicht Roten Gebieten darf der Rauhafer als Gründüngungszwischenfrucht (Voraussetzung: Vorfrucht Getreide und Aussaat bis 15.09.) in Höhe des Bedarfs gedüngt werden, dabei dürfen jedoch max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg NH₄-N/ha (organisch + mineralisch) aufgebracht werden.
-

Frage (Ifd. Nr.: 143-0016):

Darf Feldfutter, welches nach Winterraps, Frühkartoffel, Feldgemüse oder Erdbeeren angebaut wird noch gedüngt werden?

Antwort:

Hier muss unterschieden werden zwischen nitratbelasteten Gebieten (Rote Gebiete) und nicht mit Nitrat belasteten Gebieten.

- In **Roten Gebieten** muss die Aussaat des Feldfutters bis inkl. des 15.08. erfolgt sein, damit ein erntefähiger Aufwuchs zu erwarten ist. Das Feldfutter darf dann nach Bedarf gedüngt werden. Bei Aussaat nach dem 15.08. darf das Feldfutter nicht mehr gedüngt werden.
- In **nicht Roten Gebieten** muss unterschieden werden zwischen Feldfutter mit Ernte im Ansaatjahr und Feldfutter ohne Ernte im Ansaatjahr.
 - a) Bei Feldfutter mit Ernte im Ansaatjahr muss die Aussaat des Feldfutters bis inkl. des 15.08. erfolgt sein, damit ein erntefähiger Aufwuchs zu erwarten ist. Das Feldfutter darf dann nach Bedarf gedüngt werden.
 - b) Bei Feldfutter mit einem Ausaatzeitpunkt nach dem 15.08. wird davon ausgegangen, dass kein erntefähiger Aufwuchs zu erwarten ist. Damit darf dann das Feldfutter nur gedüngt werden, wenn die Vorfrucht Getreide war und die Aussaat bis zum 15.09. erfolgt ist. Das Feldfutter darf dann in Höhe des Bedarfs gedüngt werden, dabei dürfen jedoch max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg NH₄-N/ha (organisch + mineralisch) aufgebracht werden.

Generell gilt: Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0233):

Ist die Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste sowie Futterzwischenfrüchten ohne Nutzung im Ansaatjahr auf den N-Bedarfswert im folgenden Frühjahr anzurechnen?

Antwort:

Ja, bei der Frühjahrs-Düngebedarfsermittlung zu Wintergerste und Winterraps sowie Futterzwischenfrüchten ohne Nutzung im Ansaatjahr ist der im Herbst ausgebrachte Stickstoff in Höhe der N-Ausnutzung anzurechnen. Die N-Ausnutzung ist der jeweils höchste Wert aus Mindestwirksamkeit, N-Verfügbar oder $\text{NH}_4\text{-N}$.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0006):

Hat eine Grasuntermosa in Getreide nach Ernte des Getreides einen Düngebedarf, wenn diese im nächsten Jahr zur Ackergrashaupfkultur wird?

Antwort:

Die Grasuntermosa wird in diesem Fall gleichgesetzt mit dem Feldfutter ohne Ernte im Ansaatjahr mit folgender erlaubter Stickstoffdüngung nach der Ernte der Hauptfrucht

- Rote Gebiete: Keine Düngung erlaubt, da keine Nutzung im Ansaatjahr erfolgt!
 - Nicht Rote Gebiete: N-Düngung erlaubt in Höhe des Bedarfs, jedoch maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha (mineralisch + organisch). Die Düngung ist in Höhe der N-Ausnutzung im Frühjahr anzurechnen.
-

Frage (Ifd. Nr.: 143-0009):

Dürfen nach einer Getreidevorfrucht eine Zwischenfrucht mit 8 Wochen Standzeit und die nachfolgende Wintergerste im Herbst gedüngt werden und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Hier muss unterschieden werden zwischen nitratbelasteten Gebieten (Rote Gebiete) und nicht mit Nitrat belasteten Gebieten.

- In Roten Gebieten darf weder die Gründüngungszwischenfrucht noch die Wintergerste gedüngt werden.
 - In nicht Roten Gebieten darf die Gründüngungszwischenfrucht in Höhe des Bedarfs gedüngt werden, dabei dürfen jedoch max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha (organisch + mineralisch) aufgebracht werden. Die im Anschluss gesäte Wintergerste darf dann nicht gedüngt werden.
-

Frage (Ifd. Nr.: 143-0260):

Wie sind Saatgutbeizen zum Einsatz von Spurennährstoffbeizen bzw. –blattdüngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff bei der Herbstdüngung zu bewerten?

Antwort:

Grundsätzlich gelten für die Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff entsprechende Sperrfristen nach DüV bzw. NDüngGewNPVO (LandesDüV).

Ein wesentlicher Gehalt an Nährstoffen wird entsprechend § 2 Nr. 11 DüV wie folgt definiert: Nährstoffgehalt in der Trockenmasse (TM) von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat.

Einige als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel enthalten Stickstoff. Überschreitet der Stickstoffgehalt die Grenze für den wesentlichen Nährstoffgehalt von 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse, ist nach den Vorgaben der DüV ein Einsatz während der Sperrzeit nicht zulässig.

Zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide wird ein Aufbringen o. g. stickstoffhaltiger Spurennährstoffdünger im Rahmen der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung während der Sperrzeiten zugelassen, wenn der Stickstoff nicht aktiv appliziert wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform vorliegt (wie z. B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist.

„Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele sind hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit „unvermeidbarer“ Bestandteil eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut- und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 - 300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Daher wird die Applikation solcher Spurennährstoffdünger während der Sperrfristen über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0261):

Wann ist von einer Futternutzung der Zwischenfrucht auszugehen, sodass ein Düngebedarf im Herbst besteht?

Antwort:

Von einer Futternutzung der Zwischenfrucht kann ausgegangen werden, wenn die Zwischenfrucht aktiv geerntet wird oder infolge einer Beweidung nur noch ein geringer Aufwuchs zurückbleibt. Die aktive Ernte oder die Beweidung muss dabei im Ansaatjahr erfolgen und die Aussaat muss vor dem 15.08. erfolgt sein.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0167):

Darf Grünland nach dem letzten Schnitt noch gedüngt werden?

Antwort:

Ja, die Düngung nach dem letzten Schnitt ist erlaubt, da sie zur Stärkung der mehrjährigen Kultur, hierbei insbesondere zur Verbesserung der Narbe und der Winterfestigkeit, beiträgt. Es muss unterschieden werden zwischen Flächen in nitratbelasteten Gebieten (Rote Gebiete) und nicht mit Nitrat belasteten Gebieten.

Nicht Rote Gebiete: nach der letzten Nutzung dürfen bis zum Beginn der Sperrfrist max. 80 kg Ges.-N/ha auf Grünland aufgebracht werden. Diese N-Menge ist in Höhe der N-Ausnutzung bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

Rote Gebiete: vom 1. September bis zu Beginn der Sperrfrist am 01. Oktober dürfen max. 60 kg Ges.-N/ha aufgebracht werden. Diese N-Menge ist in Höhe der N-Ausnutzung bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

Frage (Ifd. Nr.: 147-0002):

Besteht nach einem Grünlandumbruch ein Düngebedarf?

Antwort:

Sollte eine Grünlandnarbe im Herbst erneuert werden, besteht für die Neuansaat aufgrund der hohen Stickstoffnachlieferung und des geringen Stickstoffbedarfs kein Düngebedarf.

Wird die Grünlandnarbe vor dem Herbst erneuert, besteht ggf. ein Düngebedarf für die Neuansaat. Bei der Bemessung der Stickstoffdüngung ist vom N-Düngebedarf zu Vegetationsbeginn die bereits ausgebrachte N-Düngung abzuziehen. Die maximale N-Düngung nach der Neuansaat ergibt sich aus dem berechneten Restdüngebedarf (N-Düngebedarf zu Vegetationsbeginn – bereits ausgebrachte N-Düngung). Ggf. ist der N-Düngebedarf zu Vegetationsbeginn infolge einer geringeren Nutzungsfrequenz zu korrigieren.

Frage (Ifd. Nr.: 148-0481):

Welche düngerechtlichen Sperrfristen sind einzuhalten?

Antwort:

Durch die verschiedenen Regelungen in der Düngeverordnung (DüV) und der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) ist es schwierig einen Überblick über die einzuhaltenden Sperrfristen zu behalten.

Die Düngbehörde bietet Ihnen mit der folgenden Tabelle einen Überblick über die einzuhaltenden Sperrfristzeiträume.

Sperrfristen Herbst/Winter

Düngemittel und Kultur	Grünes Gebiet	Rotes Gebiet	Gelbes Gebiet
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% N i.TM.)			Einordnung nach Grünem oder Rotem Gebiet
auf Ackerland	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	
wenn Herbstdüngung zulässig	2. Oktober – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
zu Gemüse-, Erdbeeren, Beerenobst	1. Dezember – 31. Januar	1. Dezember – 31. Januar	
auf Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	1. November – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel	1. Dezember – 15. Januar	1. November – 31. Januar	
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (>0,5% P₂O₅ i.TM.)	1. Dezember – 15. Januar	1. Dezember – 15. Januar	01. Dezember – 15. Februar

Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend, auch in Kombination.

Beispiel: Kompost darf auf einem Schlag im Gelb/Roten Gebiet bei einem wesentlichen N- und P_2O_5 -Gehalt im Zeitraum 01.11. bis einschl. 15.02. nicht aufgebracht werden.

Die Sperrfrist gilt schlagbezogen.

Keine Sperrfristverschiebung in roten/gelben Gebieten!

Düngemittel mit keinem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ($\leq 1,5\%$ N i.TM.) und keinem wesentlichen Gehalt an Phosphat ($\leq 0,5\%$ P_2O_5 i.TM.) können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0671):

Was ist bei einer organischen/organisch-mineralischen Düngung zu Gründüngungszwischenfrüchten bezüglich Phosphat zu beachten?

Antwort:

Werden Gründüngungszwischenfrüchte organisch/org.-min. gedüngt, ist die hierüber aufgebrachte Phosphat (P_2O_5)-Menge in diesem Düngjahr bei den Düngergaben zu anderen/weiteren auf diesem Schlag angebauten Kulturen einzusparen. Beispiel: bei der Getreidevorfrucht wird die zulässige P_2O_5 -Düngung nicht ausgeschöpft, um im Herbst die Gründüngungszwischenfrucht noch organisch düngen zu dürfen.

Sollte es sich um eine „klassische“ P_2O_5 -Vorratsdüngung handeln, darf die P_2O_5 -Düngung die P_2O_5 -Abfuhr einer maximal 3-jährigen Fruchtfolge nicht überschreiten.

Vom P_2O_5 -Düngebedarf sind dann die bereits im Vorjahr zur Herbstansaat bzw. im Rahmen einer P_2O_5 -Vorratsdüngung aufgebrachte P_2O_5 -Mengen in Abzug zu bringen.

Gründüngungszwischenfrüchte haben keinen P_2O_5 -Bedarf, da sie auf der Fläche verbleiben und somit keine Nährstoffe abgefahren werden.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0674):

Können Glyphosat oder andere Herbizide zur Absicherung der Wirkung zeitgleich mit einem N-haltigem Flüssigdünger wie AHL ausgebracht werden?

Antwort:

Bei gleichzeitiger Ausbringung von N-haltigen Flüssigdüngern und Herbiziden handelt es sich neben der Pflanzenschutzmaßnahme zugleich um eine aktive Düngungsmaßnahme. Diese ist nur dann zulässig, wenn auch ein N-Düngebedarf besteht und zum Zeitpunkt der Maßnahme eine N-Düngung zulässig ist.

Die Aufbringung eines N-haltigen Düngemittels unterliegt den Vorgaben der DüV. Hier sind insbesondere die Regelungen zu Sperrfristen und der Düngung nach Ernte der letzten Hauptfrucht zu beachten. Die N-Düngungsmaßnahme ist zu dokumentieren und zu melden.

Beispiel: Ausfallraps soll vor der Weizensaat mit Glyphosat behandelt werden. Hier ist eine Beimischung von Flüssigdünger nicht zulässig, da Wintergetreide nach Raps keinen Düngebedarf hat.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0003):

Besteht ein Düngebedarf nach Umbruch von mehrjährigem Ackergras im Herbst?

Antwort:

Nein, da die Vorkultur ausreichend Stickstoff nachliefert.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0007):

Hat Grünroggen nach Mais als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort:

Nein, der Grünroggen sowie andere Gründüngungszwischenfrüchte nach Mais haben keinen Düngebedarf, weil sie kein ausreichendes Massenwachstum aufweisen und somit auch keine nennenswerte Nährstoffaufnahme mehr haben.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0008):

Besteht ein Düngebedarf, wenn man nach einer frühen Beerntung von Wintergerste noch einen frühreifen Mais bis zum 15.7. aussät?

Antwort:

Mais im Zweitfruchtanbau hat einen N-Düngebedarf von 100 kg N/ha. Dies bezieht sich auf eine Aussaat vom 01.06. bis 15.07..

Frage (Ifd. Nr.: 143-0010):

Hat Gras als Untersaat in Mais oder Folgefrucht nach Mais einen Düngebedarf?

Antwort:

Es kann ein Düngebedarf bestehen, wenn der Mais mit Untersaat bis zum 15.08. geerntet wurde bzw. die Neuansaat nach Maisernte bis zum 15.08. erfolgte. Weitere

Informationen: [Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst](#) (Webcode: 01043142)

Frage (Ifd. Nr.: 143-0482):

Wann ist die Nutzung einer Zwischenfrucht durch Beweidung mit Schafen (Wanderschäferei) als Futternutzung zu bewerten und zu dokumentieren?

Antwort:

Dazu muss der Aufwuchs innerhalb 1-2 Wochen vollständig abgegrast werden. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine Besatzdichte von ca. 200 Schafen je ha erforderlich. Der durch die Schafe zurückgelassene Kot und Harn muss bei der Düngebedarfsermittlung für die Zwischenfrüchte nicht berücksichtigt werden.

Die Beweidung muss dokumentiert werden. Dazu genügt in der Schlagkartei der betreffenden Fläche der Aufschrieb von Anzahl, Tierart und Weidetagen. Zum Beispiel 300 Schafe, 12 Tage.

Diese 300 Schafe haben keinen Einfluss auf die schlagbezogene 170 N-Grenze! Bei der schlagbezogenen 170 N-Grenze zählt nur der aktiv ausgebrachte org. Dünger, (Gülle, Mist, Gärrest, Kompost etc). Die Weidetiere auf dem Schlag müssen nicht in kg N umgerechnet werden!

Allerdings: Diese 300 Schafe, die quasi in Pension genommen wurden, beeinflussen die gesamtbetriebliche 170 N-Grenze und die Tiere müssen auf einen Jahresdurchschnittsbestand umgerechnet werden: $300 \text{ Tiere für } 12/365 \text{ Tage} = 10 \text{ Schafe}$ die in der gesamtbetrieblichen 170er-Berechnung des Landwirts auftauchen müssen. Der Schäfer kann diese 10 Schafe bei seiner Berechnung weglassen.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0469):

Gilt eine Beweidung der Zwischenfrucht als Futternutzung und darf eine entsprechende Düngung erfolgen?

Antwort:

Die Beweidung kann als Futternutzung der Zwischenfrucht bewertet werden, wenn eine entsprechend intensive Beweidung erfolgt, die nur einen geringen Aufwuchs hinterlässt. Eine intensive Beweidung bedeutet z.B., dass der Aufwuchs innerhalb 1-2 Wochen vollständig abgegrast wird.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0703):

Wie sind Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe im Rahmen der Meldepflicht definiert?

Antwort:

Unter den Begriff „Wirtschaftsdünger“ fallen gemäß § 2 Düngegesetz Gülle, Festmist, Geflügelkot und andere tierische Ausscheidungen, die bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft (z. B. bei der Pferdehaltung) erzeugt werden, sowie Düngemittel, die als pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt wurden.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0631):

Was ist bei der Herbstdüngung zu Gründungs-Zwischenfrüchten zu beachten?

Antwort:

Grundsätzlich haben Gründungs-Zwischenfrüchte im Herbst ausschließlich

- nach Getreidevorfrucht
- bei Aussaat bis 15.09.
- bei einer Standzeit von \geq acht Wochen

einen Düngebedarf.

Hinweis: In den Gebietskulissen gelten ggf. abweichende Regelungen.

Der Düngebedarf von Gründungs-Zwischenfrüchten orientiert sich am Mischungsanteil der Leguminosen (Samenanteil). In der [Fruchtartenliste Ackerbau](#) (Webcode: 01032851) der Düngebehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind die Bedarfe der Kulturen veröffentlicht. Die Werte sind rechtlich bindend. Demnach gelten für Gründungs-Zwischenfrüchte ohne Futternutzung im Herbst folgende N-Bedarfe (Leguminosenanteil wurde geändert mit Gültigkeit ab 01.01.2025):

- ohne und mit einem Leguminosenanteil bis einschließlich 50 %: 60 kg N/ha
- ab einem Leguminosenanteil >50 %: kein Düngebedarf

Neben dem N-Düngebedarf sind grundsätzlich die **Herbstgrenzen** zu beachten: im Herbst dürfen nicht mehr als 60 kg Gesamt-N oder 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ ausgebracht werden (§ 6 Absatz 9 DüV). Ausnahmen gelten für Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlamm-erde und Grünguthäcksel, die im Herbst unabhängig von einem Herbst-Düngebedarf eingesetzt werden dürfen ([FAQ Düngebehörde: Kategorie Mist-, Kompost-, Pilzsubstratdüngung, Klärschlamm-erden, Grünguthäcksel](#) Ifd. Nr: 145-0018).

Hat eine Kultur im Herbst einen Düngebedarf nach oben genannten Kriterien, ist bei der Düngungsmaßnahme folgendes zu beachten: limitierend ist die zuerst erreichte Grenze der drei Parameter Düngebedarf, Einhaltung Gesamt-N sowie Einhaltung $\text{NH}_4\text{-N}$. Dem Düngebedarf ist der Wert N-Ausnutzung gegenüberzustellen. Die N-Ausnutzung ist dabei jeweils der höchste Wert aus Mindestwirksamkeit (Anlage 2 DüV), N-verfügbar oder $\text{NH}_4\text{-N}$.

Frage (Ifd. Nr.: 143-0725):

Worauf ist aus rechtlicher Sicht zu achten, wenn im Herbst 2025 nach Ernte der Hauptfrucht gedüngt werden soll?

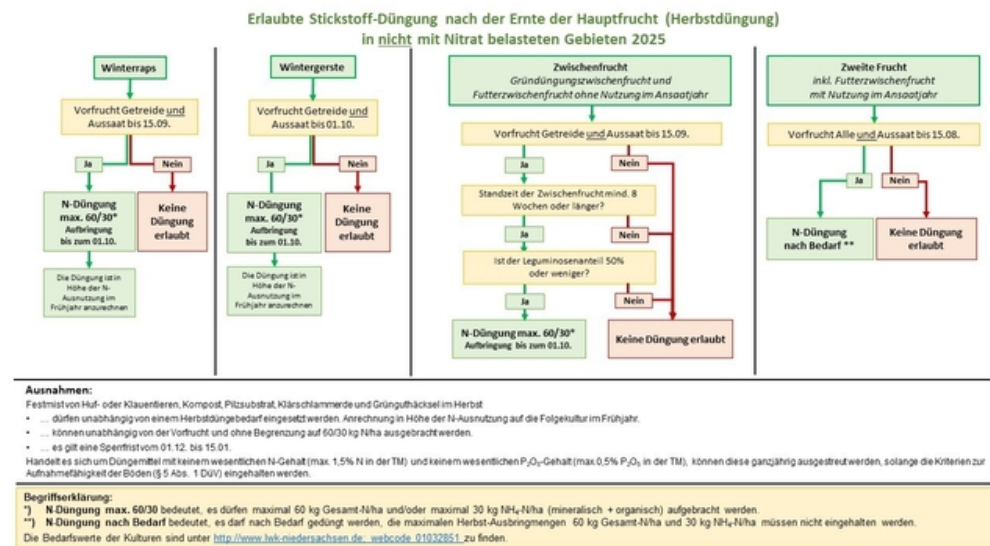
Antwort:

Die Sperrfrist für Stickstoff- (N-) haltige Dünger auf Ackerland beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31. Januar. Sie gilt für alle Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (mehr als 1,5 % N i. d. Trockenmasse (TM)), also neben Gülle, Jauche, Gärrest, Geflügelkot- und Mist auch für N-Mineraldünger.

Die Einschränkungen der N-Düngung im Herbst beziehen sich immer auf die Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei die Kultur, die im Anbaujahr noch geerntet wird. Wird nach Getreide noch eine weitere Kultur als zweite Frucht z. B. zur Energie- bzw. Futternutzung (u. a. Ackergras oder Hafer) bis zum 15.08. ausgesät und noch im Anbaujahr geerntet, kann diese bis in Höhe des N-Düngebedarfs gedüngt werden.

Eine Übersicht der erlaubten Herbstdüngung für Flächen, die **nicht** in mit Nitrat belasteten Gebieten liegen, finden Sie in Abbildung 1. Hier ist dargestellt, wann und in welchen Fällen im Sommer/Herbst eine N-Düngung zulässig ist.

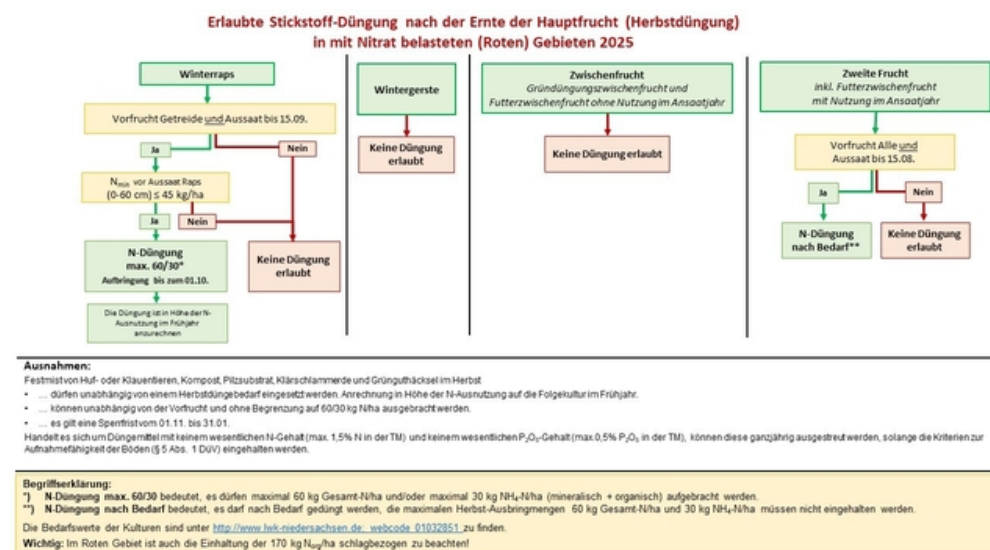
Abbildung 1: Zulässige Herbstdüngung außerhalb mit Nitrat belasteter Gebiete 2025



Für die Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt im Herbst gelten in den roten Gebieten weiterführende Einschränkungen.

Die Übersicht für Regelungen der Herbstdüngung für Flächen, die in mit Nitrat belasteten (roten) Gebieten nach geltender Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2023) liegen, finden Sie in Abbildung 2. Hier ist dargestellt, wann und in welchen Fällen im Sommer/Herbst eine N-Düngung im roten Gebiet zulässig ist.

Abbildung 2: Zulässige Herbstdüngung in mit Nitrat belasteten roten Gebiet 2025



Frage (Ifd. Nr.: 188-0739):

Was ist bei Flächentausch im laufenden Düngjahr im Zusammenhang mit der Herstdüngung zu beachten?

Antwort:

Werden im laufenden Düngjahr Flächen von einem anderen Betrieb übernommen, die im aufnehmenden Betrieb gedüngt werden sollen, ist eine Düngbedarfsermittlung erforderlich. Hierbei sind aufgrund ihrer Vorfruchtwirkung die Kulturen (Hauptfrüchte und gegebenenfalls Herbstansäten), die im abgebenden Betrieb angebaut und gedüngt wurden, mit zu erfassen und zu berücksichtigen.

In ENNI nutzen Sie hierfür die Funktionen "Flächentausch im laufenden Düngjahr" und "Anbau im Fremdbetrieb".

Achtung: bei der Berechnung der 170 N-Grenze im Betriebsdurchschnitt zählen die „neuen“ Flächen nur mit, wenn die Flächen auch im GAP Antrag des jeweiligen Düngjahres aufgeführt sind, d.h. bei dem Betrieb, der die Hauptfrucht angebaut hat!

Beispiel:

Ein 90 ha Betrieb hat aus Tierhaltung einen N-Anfall von 14.000 kg, liegt im Schnitt damit bei 155 kg Norg/ha.

Wenn er im Herbst 30 ha dazubekommt und dort zu Zwfrüchten 1800 kg N aus aufgenommenen Gärresten verteilt, hat er im Jahr 2025 gemäß § 6 Abs. 4 der DüV insg. 15.800 kg N auf 90 ha aufgebracht, das sind 175 kg Norg/ha!

15. Lagerraum

Frage (Ifd. Nr.: 150-0119):

Kann der Lagerbedarf von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen auch über gepachteten Lagerraum erfolgen?

Antwort:

Ja diese Möglichkeit gibt es. (DüV §12 (5)). Soweit ein Betrieb, nicht selbst über ausreichenden Lagerraum verfügt, kann der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten dies sicherstellen.

Frage (Ifd. Nr.: 150-0128):

Fließt die Weidehaltung in die Lagerraumberechnung ein?

Antwort:

Nein, die Weidehaltung fließt nur in Ausnahmefällen z.B. ganzjährige Weidehaltung im Zusammenhang mit Robustrassen in die Lagerraumrechnung mit ein.

Frage (Ifd. Nr.: 150-0122):

Wird eine mobile Lagerstätte für Festmist (z. B. Container), der regelmäßig entleert wird, als Lagerraum anerkannt?

Antwort:

In der Regel ja, wenn sichergestellt ist, dass keine Sickersäfte austreten. Die Zuständigkeit liegt bei den Baubehörden. Diese können ggf. weitere Auflagen formulieren.

Frage (Ifd. Nr.: 150-0124):

Muss eine Mistlagerfläche nachgewiesen werden, wenn Huf- und Klauentiere das ganze Jahr auf der Weide stehen?

Antwort:

Nein, da kein Mist im Stall anfällt.

Frage (Ifd. Nr.: 150-0125):

Wie lange muss laut der neuen Düngeverordnung Mist in ortsfesten Anlagen sicher gelagert werden können?

Antwort:

Mist von Huf- und Klautieren muss mindestens zwei Monate sicher gelagert werden können.

Frage (Ifd. Nr.: 150-0129):

Kann Gärrestlagerraum (Behälter) bei der Separation von Gärresten eingespart werden?

Antwort:

Ja, der Gärrestlagerraum für den flüssigen Gärrest kann durch eine Separation eingespart werden.

Die feste Phase des Gärrestes muss dann ordnungsgemäß in einem Festmistlager gelagert werden. Die abgepressten festen Gärreste [t] können vom Gesamtanfall des Rohgärrestes (vor der Separation) abgezogen werden und reduzieren damit den notwendigen Lagerraumbedarf für den flüssigen Gärrest. Die flüssige Phase nach Separation muss weiterhin gelagert werden. Unabhängig davon, ob feste oder flüssige Gärreste vorliegen, ist eine Mindestlagerungskapazität für den Zeitraum von mindestens 9 Monaten vorzuhalten.

16. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammerden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel

Frage (Ifd. Nr.: 145-0251):

Wie ist Grünguthäcksel definiert?

Antwort:

Bei Grünguthäcksel handelt es sich um frisches, holziges Material, das nicht kompostiert wurde. Eine Hygienisierung des Materials vor der Ausbringung hat somit nicht stattgefunden. Die Mineralisierung des Materials findet im Boden statt.

Es handelt sich um Bioabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen der BioAbfV finden Anwendung. Im Unterschied zu Kompost liegt im Fall des Grünguthäcksel keine abgeschlossene Abfallbehandlung vor.

Unter phytohygienischen Gesichtspunkten sollte sich der Abfall auf die nachfolgend beschriebene Zusammensetzung beschränken. Bioabfälle wie Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle, die sich überwiegend aus Schnittgut mehrjähriger Pflanzen zusammensetzt, können im Rahmen der regionalen Verwertung zerkleinert als Grünguthäcksel auf Ackerflächen aufgebracht werden.

Diese Abfälle dürfen keine Erde, Mähgut (u.a. Rasenschnitt, Mähgut aus Gräben), Staudenschnitt, Grün- und Strauchabschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kartoffelkraut) oder aus der Biotonne enthalten.

Weitere Informationen zu Grünguthäcksel finden Sie unter dem [Webcode 01042154](#).

Frage (Ifd. Nr.: 145-0172):

Welche Sperrfrist gilt für Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel?

Antwort:

Die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Grünguthäcksel, Klärschlammerde und Klärschlammkompost im Sinne des Niedersächsischen Erlasses [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfklärV für Klärschlammerden und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022, ist abhängig vom N- bzw. P₂O₅-Gehalt in der Trockenmasse (TM) und der zugewiesenen Kullisse (mit Nitrat belastete (Rote) und eutrophierte (Gelbe) Gebiete) gemäß Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO), in der sich der Schlag befindet, auf dem aufgebracht werden soll.

Folgende Sperrfristen sind einzuhalten bei Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel, Klärschlammerde und Klärschlammkompost im Sinne des Erlasses: :

- Oben genannte Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% N i.TM.)
 - Außerhalb Roter Gebiete: 01.12 bis einschl. 15.01. (§6 (8) Satz 2 DüV)
 - In Roten Gebieten: 01.11. bis einschl. 31.01. (§13a (2) Nr. 4 DüV)
 - Oben genannte Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (>0,5% P₂O₅ i.TM.)
 - Außerhalb Roter und Gelber Gebiete: 01.12 bis einschl. 15.01. (§6 (8) Satz 3 DüV)
 - In Roten Gebieten: 01.11. bis einschl. 31.01. (§13a (2) Nr. 4 DüV)
 - In Gelben Gebieten: 01.12. bis einschl. 15.02. (§4 Nr. 4. NDüngGewNPVO)
 - Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend, auch die Kombination.
Beispiel: Kompost darf auf einem Schlag im Gelb/Roten Gebiet bei einem wesentlichen N- und P₂O₅-Gehalt im Zeitraum 01.11. bis einschl. 15.02. nicht aufgebracht werden.
 - Düngemittel mit **keinem** wesentlichen Gehalt an Stickstoff (≤ 1,5 % N i.TM.) **und** **keinem** wesentlichen Gehalt an Phosphat (≤ 0,5 % P₂O₅ i.TM.) können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.
-

Frage (Ifd. Nr.: 145-0180):

Was gilt es bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel zu beachten?

Antwort:

Bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel auf eine bestimmte Fläche ist eine repräsentative Frühjahrs-N_{min} Untersuchung der Anwendungsfläche gem. den allgemeinen Richtlinien zur Untersuchung von Bodenproben (VDLUFA) durchzuführen. Die Bodenprobenahme hat durch einen geschulten Probenehmer zu erfolgen. Der ermittelte repräsentative Frühjahrs-N_{min}-Wert ist bei der aktuellen Düngebedarfsermittlung der jeweils angebauten Kultur zu berücksichtigen.

Ferner gibt es maximale Aufbringmengen im dreijährigen Turnus bezüglich der Aufbringung von Grünguthäcksel. Weitere Informationen zu Grünguthäcksel finden Sie unter [Webcode 01042154](#).

Frage (Ifd. Nr.: 145-0018):

Unterliegen Mist von Huf- und Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel der 30/60 kg N-Regelung im Herbst?

Antwort:

Nein, Mist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Klärschlammkompost im Sinne des Niedersächsischen Erlasses [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfKlärV für Klärschlammerden und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022 und Grünguthäcksel unterliegen nicht der 30/60 N-Regelung im Herbst und können bis zum Beginn der Sperrfrist ausgestreut werden (§6 Abs. 8, S. 2), auch wenn aktuell kein N-Düngebedarf vorliegt. Die Menge hat sich dabei am gesamten Düngebedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht zu orientieren und muss in Höhe der N-Ausnutzung angerechnet werden.

Die Düngung Mist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Klärschlammkompost im Sinne des Niedersächsischen Erlasses, und und Grünguthäcksel zur Gründüngungszwischenfrucht im Roten Gebiet ist mit max. 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

Frage (Ifd. Nr.: 145-0466):

Gilt bei der Anwendung von Kompost im roten Gebiet die Einzelschlagregelung von max. 170 kg N/ha und Jahr oder die Regelung 510/kg N/ha innerhalb von drei Jahren?

Antwort:

Bei der Anwendung von Kompost in roten Gebieten sind die Vorgaben aus §6 (4) DüV analog auf den Einzelschlag anzuwenden. D.h.: die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff ist über einen Zeitraum von drei Jahren auf maximal 510 kg N/ha und Schlag zu begrenzen. Diese schlagbezogene N-Obergrenze ist inklusive aller sonstigen org./org.min Dünger einzuhalten.

Die betriebliche N-Obergrenze berechnet sich hierbei wie gehabt und muss ebenfalls eingehalten werden.

Die Sonderregelung aufgrund des niedersächsischen Erlasses [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfklärV für Klärschlammmerden und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022 zu Klärschlammkompost sind zu beachten. Weitere Informationen zu dem Thema erhalten Sie unter dem [Webcode 01040360.](#)

Frage (Ifd. Nr.: 146-0644):

Wie ist im Ökolandbau die Düngung mit Klee gras anzurechnen, das von einem Feld geerntet und auf das zu düngende Feld aufgebracht wird? Muss das Material direkt eingearbeitet werden?

Antwort:

Klee gras ist in diesem Fall ein Wirtschaftsdünger (§ 2 Nr. 2 b Düngegesetz). Die aufgebrauchten Nährstoffmengen sind mit den Richtwerten 0,58 kg N/dt FM und 0,14 kg P₂O₅ /dt FM in der Dokumentation der Düngung zu berücksichtigen. Die Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens wird festgesetzt auf 25% von Gesamt N. Die Nachlieferung auf die Folgekultur (im Jahr nach der gedüngten Kultur) gemäß § 4 (1) Nr. 5 DüV ist 10% des Gesamt N.

Bei Berechnung der N-Obergrenze ist die Düngung mit Klee gras mit dem Wert N-Gesamt zu berücksichtigen.

Eine Lagerraumverpflichtung gem. § 12 Düngeverordnung besteht aber nicht, da sich diese Verpflichtung an die Tierhalter und Biogasanlagenbetreiber richtet. In dem beschriebenen Fall handelt es sich weder um eine Lagerung noch eine Zwischenlagerung, sondern um eine Bereitstellung zur Aufbringung. Eine Bereitstellung zur Aufbringung (max. 4 Tage) wird beschrieben in der Niedersächsische Feldmieten-Verordnung und ist zulässig. Es ist allerdings auch hier darauf zu achten, dass durch die Bereitstellung kein Austrag des Materials in Gewässer und keine Geruchsbelästigung verursacht wird.

Bezüglich der Anwendungszeitpunkte von Klee gras als Düngemittel sind die Sperrfristen gem. § 6 DüV analog Festmist von Huf- und Klauentieren zu berücksichtigen. Eine Einarbeitungsverpflichtung besteht nicht, eine zügige Einarbeitung wird aber empfohlen.

BioAbfV ist nicht anzuwenden, da es sich a) um Wirtschaftsdünger handelt und b) hier eine Verwertung auf dem eigenen Betrieb stattfindet. Der Begriff Grünguthäcksel ist anders belegt und im Abfallrecht (BioAbfV) angesiedelt (Biologisch abbaubare Abfälle (Garten und Parkabfälle) überwiegend aus Schnittgut von Gehölzen und mehrjährigen Pflanzen (Abfallschlüssel 20 02 01)).

Frage (Ifd. Nr.: 164-0635):

Wie wird die Einhaltung der 170-N-Grenze bei Verwendung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlamm erden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel berechnet?

Antwort:

Grundsätzlich gelten folgende Vorgaben, sowohl in Bezug auf die Betriebsobergrenze (170N), als auch für die schlagbezogene 170 kg N-Grenze in roten Gebieten:

- Die 170N-Grenze in kg/ha im Betriebsschnitt darf für Kompost, Pilzsubstrat, [Klärschlamm erden](#)*, [Klärschlammkompost](#)* , Grünguthäcksel in einzelnen Jahren überschritten werden.

[*\) i.S. d. Erlass „Düngerechtliche Vorgaben für Klärschlammkompost und Klärschlamm erden“ d. ML u. MU vom 24.02.2022](#)

- Die 170N-Grenze in kg/ha im Betriebsschnitt darf für die anderen organisch/organisch-mineralischen Düngemittel pro Jahr nicht überschritten werden.

Bei einer Kombination von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel mit anderen organischen Düngern kann die 510 kg N-Grenze genutzt werden, wenn die beiden zuvor genannten Bedingungen eingehalten werden.

Bezüglich der 510 kg-N-Grenze soll jeweils ein ‚rollendes 3jähriges Jahresmittel‘ gebildet werden. Das bedeutet, dass unabhängig davon welcher 3jahres-Mittelwert gebildet wird, die 510 kg-N-Obergrenze grundsätzlich in einem solchen Betrachtungszeitraum eingehalten ist. Startjahr für das ‚rollende 3Jahresmittel‘:

- Startjahr für die Berechnung der Betriebsobergrenze (170N) ist das Jahr der ersten Aufnahme von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel ab dem Jahr 2017.
- Startjahr für die Berechnung der schlagbezogenen 170-N-Grenze in Roten Gebieten ist das Jahr der ersten Aufbringung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerden, Klärschlammkompost, Grünguthäcksel auf dem Schlag ab dem Jahr 2020.

Beispiel:

Jahr	Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde, Klärschlammkompost und Grünguthäcksel	Sonstige organisch/ organisch- mineralischen Düngemittel	Σ 510 innerhalb 3 Jahren	
	[kg N/ha]	[kg N/ha]	[kg N/ha]	
1	210	0	210	
2	0	170	380	
3	0	130	510	<i>Summe aus den Jahren 1+2+3</i>
4	200	0	500	<i>Summe aus den Jahren 2+3+4</i>
5	0	140	470	<i>Summe aus den Jahren 3+4+5</i>
6	0	120	460	<i>Summe aus den Jahren 4+5+6</i>

7	240	100	600	<i>Summe aus den Jahren 5+6+7</i>
8	0	50	510	<i>Summe aus den Jahren 6+7+8</i>
9	0	140	530	<i>Summe aus den Jahren 7+8+9</i>
10	50	120	360	<i>Summe aus den Jahren 8+9+10</i>
		USW.	

Frage (Ifd. Nr.: 145-0250):

Wie ist Klärschlammerde definiert?

Antwort:

Klärschlammerden sind nach niedersächsischem Erlass [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbklärV für Klärschlammerden und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022, Klärschlämme nach einer mindestens 6-jährigen Behandlung in Pflanzenbeeten. Die Klärschlammbehandlung in Pflanzenbeeten dient der Entwässerung und dem Ab- und Umbau organischer Substanz. Durch die Behandlung erhält der Schlamm eine erdähnliche Struktur und weist einen erdähnlichen Geruch auf. Schilffreste sind visuell erkennbar.

Klärschlammerden, die für eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehen sind und den gleichen düngerechtlichen Regelungen gem. der Düngeverordnung wie Kompost unterliegen sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Keine wesentlichen Gehalte an verfügbarem Stickstoff
- Trockenrückstandsgehalt $\geq 18\%$
- Eindeutige Zuordnung der Anlage und des Beetes muss sichergestellt sein

Klärschlammerden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind im Vollzug der Düngeverordnung (DüV) wie Klärschlamm zu behandeln.

Frage (Ifd. Nr.: 145-0630):

Wie ist Klärschlammkompost definiert?

Antwort:

Klärschlammkompost im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ist ein Stoff, der durch den gesteuerten biologischen Abbau der organischen Substanz eines Klärschlammgemisches (Gemisch aus Klärschlamm und anderen Materialien nach Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der Düngemittelverordnung) unter aeroben Bedingungen entsteht (Kompostierung). Die Kompostierung des Klärschlammgemisches muss in dafür genehmigten Anlagen nach den Anforderungen der §§ 3 und 3a der Bioabfallverordnung (BioAbfV) durchgeführt werden.

Nach niedersächsischem Erlass [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfKlärV für Klärschlammern und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022 sind Klärschlammkomposte, die für eine landwirtschaftliche Verwertung in Niedersachsen vorgesehen sind und den gleichen düngerechtlichen Regelungen gem. der Düngerverordnung (DüV) wie Kompost unterliegen sollen, in Niedersachsen mit folgenden Anforderungen belegt:

- Gehalt an Gesamt N < 3 % in der Trockenmasse
- Keine wesentlichen Gehalte an verfügbarem Stickstoff
- Trockenrückstandsgehalt ≥ 30 %

Klärschlammkomposte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind im Vollzug der DüV in Niedersachsen wie Klärschlamm zu behandeln.

Frage (Ifd. Nr.: 145-0684):

Fallen Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammkompost, Klärschlammgemische, Klärschlammern oder abgepresster Klärschlamm unter die Feldmietenverordnung?

Antwort:

Nein, Klärschlammkomposte, Klärschlammgemische, Klärschlammern und abgepresste Klärschlammern fallen nicht unter die Feldmietenverordnung. Sie dürfen maximal eine Woche vor Auf- und Einbringung bereitgestellt werden (vgl. §13 AbfKlärV).

Frage (Ifd. Nr.: 145-0091):

Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammern und Grünguthäcksel im Herbst zu bewerten?

Antwort:

Werden im Herbst Kompost, Pilzsubstrat oder Klärschlammern/-kompost im Sinne des niedersächsischen Erlasses [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfKlärV für Klärschlammern und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022 oder Grünguthäcksel aufgebracht, welche zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden

Vegetationsperiode dienen, ist der Stickstoff in Höhe der N-Ausnutzung (siehe [FAQ-Düngebehörde - Begriffsbestimmungen](#)) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Eine vorgezogene Düngung im Herbst zur Ernährung der Hauptfrucht im Folgejahr ist auf Grünland abweichend zur Regelung für Ackerkulturen nicht möglich. Eine mögliche N-Düngung im Herbst ist in Höhe der N-Ausnutzung bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

Düngemittel	Anrechnung im Jahr der Aufbringung
Grünschnittkompost	3%
Pilzsubstrat	10%
Andere Komposte	5%
Klärschlammkompost	5%
Klärschlammerde	5%
Grünguthäcksel	5%

Die Norg-Nachlieferung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde/-kompost und Grünguthäcksel kann im Folgejahr auf zwei Arten angerechnet werden:

1. Die 10 % Norg-Nachlieferung kann für die drei Folgejahre nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.

2. Die 10 % Norg-Nachlieferung kann wie bei anderen organischen Düngern im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht angerechnet werden.

Aufgebracht wurden 100 kg N/ha über Kompost im Herbst 2023, Anbau Silomais im Jahr 2024, Anbau Sommergetreide in 2025

- Für den Silomais im Jahr 2024 sind 5 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 5% N-Ausnutzung)

- Bei Aufteilung der 10% Nachlieferung (10 kg N/ha) ist die N-Nachlieferung wie folgt zu berücksichtigen:

2025: 4 kg N/ha; 2026: 3 kg N/ha; 2027: 3 kg N/ha.

- Wird die Nachlieferung in Höhe der 10%-Norg komplett im Folgejahr abgezogen, ist für das Sommergetreide ein Abzug von 10 kg N/ha vorzunehmen

Frage (Ifd. Nr.: 145-0727):

Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Mist von Huf- und Klautieren im Herbst zu bewerten?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf- und Klautieren aufgebracht, welcher zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der [N-Ausnutzung](#) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Eine vorgezogene Düngung im Herbst zur Ernährung der Hauptfrucht im Folgejahr ist auf Grünland abweichend zur Regelung für Ackerkulturen nicht möglich. Eine mögliche N-Düngung im Herbst ist in Höhe der N-Ausnutzung bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

Die Anrechnung im Jahr der Aufbringung (Mindestwirksamkeit gem. DüV Anlage 3) ist:

Düngemittel	Anrechnung im Jahr der Aufbringung
Rinderfestmist	25%
Schweinefestmist	30%
Pferdemist	25%
Schaf- und Ziegenmist	25%

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf-/Klautieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen.

Beispiel:

Aufgebracht wurden 100 kg N-Gesamt/ha über Rindermist im Herbst 2023, Anbau Silomais im Jahr 2024, Anbau Sommergetreide in 2025

- Für den Silomais im Jahr 2024 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% N-Ausnutzung)

Der Abzug der 10%-Norg ist für das Sommergetreide im Jahr 2025 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

Frage (Ifd. Nr.: 145-0728):

Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammkompost und Grünguthäcksel im Frühjahr zu bewerten?

Antwort:

Werden im Herbst Kompost, Pilzsubstrat oder Klärschlammkompost/-kompost im Sinne des niedersächsischen Erlasses [„Vollzug der Regelungen der DüV der NDüngGewNPVO sowie der AbfKlärV für Klärschlammkompost und Klärschlammkomposte“](#) vom 24.02.2022 oder Grünguthäcksel aufgebracht, welche zur Hauptfrucht in Jahr der Aufbringung dienen, ist der Stickstoff in Höhe der N-Ausnutzung (siehe [FAQ-Düngebehörde - Begriffsbestimmungen](#)) zu berücksichtigen.

Die Anrechnung im Jahr der Aufbringung (Mindestwirksamkeit gem. DüV Anlage 3) ist:

Düngemittel	Anrechnung im Jahr der Aufbringung
Grünschnittkompost	3%
Pilzsubstrat	10%
Andere Komposte	5%
Klärschlammkompost	5%
Klärschlammkompost	5%
Klärschlammkompost	5%
Grünguthäcksel	5%

Die Norg-Nachlieferung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammkompost/-kompost und Grünguthäcksel kann im Folgejahr auf zwei Arten angerechnet werden:

1. Die 10 % Norg-Nachlieferung kann für die drei Folgejahre nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.
2. Die 10 % Norg-Nachlieferung kann wie bei anderen organischen Düngern im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht angerechnet werden.

Beispiel:

Aufgebracht wurden 100 kg N-Gesamt/ha über Pilzsubstrat im Frühjahr 2024, danach Anbau von Kartoffeln, Anbau von Wintergetreide in 2025

- Für die Kartoffeln im Jahr 2024 sind 10 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 10% N-Ausnutzung)

- Bei Aufteilung der 10% Nachlieferung (10 kg N/ha) ist die N-Nachlieferung wie folgt zu berücksichtigen:

2025: 4 kg N/ha; 2026: 3 kg N/ha; 2027: 3 kg N/ha.

Wird die Nachlieferung in Höhe der 10%-Norg komplett im Folgejahr abgezogen, ist für das Wintergetreide ein Abzug von 10 kg N/ha vorzunehmen.

Frage (Ifd. Nr.: 145-0729):

Wie ist die N-Ausnutzung und die Norg-Nachlieferung bei Aufbringung von Mist von Huf- und Klautieren im Frühjahr zu bewerten?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf- und Klautieren, welcher zur Ernährung der Hauptfrucht im Jahr der Aufbringung dient, ist der Stickstoff in Höhe der N-Ausnutzung (siehe [FAQ-Düngebehörde - Begriffsbestimmungen](#)) zu berücksichtigen.

Die Anrechnung im Jahr der Aufbringung (Mindestwirksamkeit gem. DüV Anlage 3) ist:

Düngemittel	Anrechnung im Jahr der Aufbringung
Rinderfestmist	25%
Schweinefestmist	30%
Pferdemist	25%
Schafs- und Ziegenmist	25%

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf-/Klautieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen.

Beispiel:

Aufgebracht wurden 100 kg N/ha über Rindermist im Frühjahr 2024, danach Anbau Silomais, Anbau Wintergetreide in 2025

- Für den Silomais im Jahr 2024 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% N-Ausnutzung)

Der Abzug der 10%-Norg ist für das Wintergetreide im Jahr 2025 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

Frage (Ifd. Nr.: 145-0735):

Gilt für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost die Einarbeitungsfrist von einer Stunde auf unbestelltem Ackerland?

Antwort:

Nein, ausgenommen von der Einarbeitungsfrist sind Festmist von Huftieren oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat und Grünguthäcksel sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von < 2%.

[Klärschlammerden und Klärschlammkompost im Sinne des niedersächsischen Erlasses vom 24.02.2022](#) unterliegen ebenfalls nicht der Einarbeitungsfrist.

Klärschlammkomposte und Klärschlammerden, die die Anforderungen des Erlasses nicht erfüllen, sind im Vollzug der DüV in Niedersachsen wie Klärschlamm zu behandeln und unterliegen somit der Einarbeitungsfrist.

17. Nmin

Frage (Ifd. Nr.: 152-0148):

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0147):

Wie ist der Begriff repräsentative Proben (gemäß DüV § 4 (4) Nmin-Probenahme) definiert?

Antwort:

Die [Vorgaben des VDLUFA](#) sind zu berücksichtigen.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0150):

Welche Bodenarten können Rahmen der Nmin-Probenahme zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton/Böden mit Humusgehalt > 15%) zusammengefasst werden (vgl. auch [Ausführungshinweise Nmin](#) zur Bildung von Bewirtschaftungseinheiten).

Frage (Ifd. Nr.: 152-0068):

Wie bzw. nach welchen Kriterien werden die Böden in den BKR voneinander abgegrenzt?

Antwort:

Die Abgrenzung nach BKR wurde von der BBA (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) – heute Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - festgelegt und gilt für ganz Deutschland.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0069):

Wie ist vorzugehen, wenn die Bodenverhältnisse offensichtlich nicht denen des BKR entsprechen?

Antwort:

Weicht die Bodenart von dem BKR ab, so können benachbarte BKR mit vergleichbarer Bodenart herangezogen werden. Entscheidend ist die Hauptbodenart, die aus den Bodenuntersuchungen hervorgeht.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0074):

Welche Bodenarten können zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden. Bsp.: IS und S können zusammengefasst werden, sL und IS dagegen nicht. Siehe dazu auch [Ausführungshinweise zur Frühjahrs-Nmin-Beprobung](#) (webcode: 01039497).

Frage (Ifd. Nr.: 152-0149):

Müssen repräsentative Proben zwangsläufig vom gleichen Betrieb stammen?

Antwort:

Ja.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0073):

Muss zu jeder Kultur ein Nmin-Wert vorliegen oder können z.B. auch Wintergetreide-Arten zusammengefasst, aber nach Vorkultur unterschieden werden?

Antwort:

Die Übernahme von N_{\min} -Werten auf vergleichbaren Flächen ist bei gleicher Frucht, Vorfrucht und Bodenart möglich. Früchte mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen wie z.B. Wintergetreide können hierbei zusammengefasst werden. Beachten Sie dazu die [Ausführungshinweise zur Frühjahrs-Nmin-Beprobung](#).

Frage (Ifd. Nr.: 152-0029):

Wie ist auf Standorten bei der N_{min}-Beprobung zu verfahren, wenn die Böden eine Probenahme bis 90 cm nicht zulassen?

Antwort:

Auf flachgründigen Böden, bei denen eine Probenahme bis 90 cm nachweislich (z.B. aufgrund einer Gesteinsschicht) nicht möglich ist, dürfen die N_{min}-Gehalte in den nicht durchwurzelbaren Bodenschichten unberücksichtigt bleiben. Werden untere Bodenschichten nicht berücksichtigt, obwohl dies vom Bodenaufbau her möglich wäre, wird die Düngebedarfsermittlung als nicht korrekt eingestuft.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0061):

Muss beim Anbau einer Zweitkultur der N_{min}-Gehalt des Bodens nach der Erstkultur berücksichtigt werden?

Antwort:

Nach §4 (4) Satz 1 DüV muss der N_{min}-Gehalt im Boden mindestens einmal jährlich ermittelt werden. Derzeit gibt es kein validiertes Verfahren zum Sommer-/Herbst-N_{min}. Das Angebot und die Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat ist daher bei den von der Düngebehörde herausgegebenen Düngeempfehlungen für Zweitkulturen bereits berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0067):

Wie ist vorzugehen, wenn zu einer Boden-Klima-Raum (BKR)-Anbaukombination kein N_{min}-Richtwert veröffentlicht ist?

Antwort:

Es kann der N_{min}-Richtwert eines benachbarten BKR mit vergleichbaren Bodenverhältnissen genutzt werden. Liegt kein vergleichbarer Referenzwert vor, so sollte auf eine eigene N_{min}-Untersuchung zurückgegriffen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0276):

Ab wann darf eine N_{min}-Probenahme zu Winterungen und Sommerungen erfolgen?

Antwort:

Eine N_{min}-Probenahme soll aus fachlicher Sicht möglichst nahe am Aussaattermin liegen. Die Düngbehörde hat hierzu die frühesten zulässigen Termine für die N_{min}-Probenahme konkretisiert. Damit die Ergebnisse der N_{min}-Probenahme anerkannt werden, ist diese frühestens möglich ab:

01.01. zu Winterungen

15.02. zu Aussaat/Pflanzung März für Sommerungen wie Sommergetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln

15.03. zu Aussaat/Pflanzung April wie Mais, Gemüse

Frage (Ifd. Nr.: 152-0484):

Gibt es eine Liste der Labore, die akkreditiert sind, um N_{min}-Proben zu analysieren?

Antwort:

Ja, eine Liste kann auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle eingesehen werden: <https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html>. Als Suchbegriff sollte „Bestimmung von mineralischem Stickstoff“ eingegeben werden. Danach wird die Liste der Prüflabore angezeigt, die zur Prüfung akkreditiert sind. Die Auswahl der Labore ist nicht auf Niedersachsen beschränkt.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0490):

Wie ist der Nachweis über Versorgungsleitungen auf der Fläche zu erbringen? Kann für den gesamten Betrieb der Richtwert für die Schicht 60-90 cm verwendet werden?

Antwort:

Der Bewirtschafter ist verpflichtet, sich Kenntnis über die Lage von Versorgungsleitungen zu verschaffen. Die N_{min}-Probe ist grundsätzlich in 0-90 cm Bodentiefe zu ziehen. Für die Schicht 60-90 cm immer den Richtwert zu verwenden, ist nicht möglich. Weiterhin besteht die Möglichkeit Bewirtschaftungseinheiten für die N_{min}-Beprobung zu bilden.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0487):

Können bei Tauschflächen N_{min} -Bewirtschaftungseinheiten (BEW- N_{min}) gebildet werden?

Antwort:

Ja, BEW- N_{min} können auch bei Tauschflächen gemäß den bekannten Vorgaben gebildet werden. Maßgeblich ist, dass die Fläche im aktuellen Düngejahr vom Betrieb bewirtschaftet wird.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0488):

Eine N_{min} -Probe ist für eine frühe Sommerung (Kartoffel) erfolgt, witterungsbedingt kann die Kartoffel erst als späte Sommerung gelegt werden. Muss nochmal eine N_{min} -Probe gezogen werden?

Antwort:

Nein, eine neue Probenahme ist nicht erforderlich, wenn die "frühe" nicht vor dem 15.2. gezogen wurde.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0489):

Häufig liegen Versorgungsleitungen im Boden, sodass eine Probenahme 0-90 cm nicht möglich ist. Wie ist bei der Probenahme vorzugehen und wie ist die Schicht 60-90 cm zu berücksichtigen?

Antwort:

Auf Flächen, auf denen nachweislich Entsorgungs- und Versorgungsleitungen verlaufen, ist die N_{min} -Beprobung in 0-60 cm Bodentiefe durchzuführen und der N_{min} -Wert in 60-90 cm analog zu drainierten Flächen über Richtwerte abzubilden.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0483):

Können eigene N_{min} -Proben von Flächen in Roten Gebieten auch für Flächen in Grünen Gebieten auf dem Betrieb verwendet werden?

Antwort:

Eine Verwendung der N_{min} -Werte, die im Rahmen der Verpflichtung zur jährlichen N_{min} -Probenahme und Untersuchung ermittelt wurden, ist auch auf Betriebsflächen möglich, die im Grünen Gebiet liegen. Zu beachten ist, dass die Schläge die gleiche Hauptbodenart, gleiche Vorfrucht und gleiche Hauptfrucht haben müssen ([vgl. Systematik in Ausführungshinweise - \$N_{min}\$](#)). Es gilt zu beachten, dass N_{min} -Ergebnisse von Flächen in Roten Gebieten auf Flächen in Grünen Gebieten übertragen werden dürfen, andersrum jedoch nicht.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0465):

Wie ist in roten Gebieten bei einer geplanten Herbsdüngung zu Raps der N_{min} -Wert zu ermitteln?

Antwort:

Zu Winterraps im roten Gebiet dürfen abweichend von § 6 (9) DüV im Herbst Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt nur gedüngt werden, wenn die im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}) auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit 45 kg N/ha nicht überschreitet.

Der N_{min} -Wert ist durch eigene Analysen nach Ernte der Getreidevorfrucht vor der Rapsaussaat in 0 – 60 cm Bodentiefe zu ermitteln.

Hierbei können vom Betriebsinhaber im roten Gebiet liegende Rapsflächen mit Getreidevorfrucht (Stoppelweizen, anderes Getreide) und gleicher Hauptbodenart (Sand, Lehm/Ton und anmoorige Böden/Moor) zu Bewirtschaftungseinheiten zusammen gefasst werden.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0611):

Für welche Kulturen muss kein N_{\min} -Wert bei einer DBE berücksichtigt werden?

Antwort:

Ein N_{\min} -Wert ist grundsätzlich bei der DBE zur Hauptfrucht zu berücksichtigen. Ausnahmen: Grünland, Dauergrünland, mehrschnittiges Feldfutter, Grassamenvermehrung, sowie

1. mehrjährig stehende Kulturen des Energiepflanzenbaus: Das sind:

- Miscanthus,
- Rohrglanzgras,
- Sida-Virginiamalve,
- Silphie,
- Staudenknöterich,
- Szarvarsi-/Riesenweizengras und
- Topinambur.

2. alle einjährigen Leguminosen in Reinkultur, wie: Linse, Lupine Soja, Ackerbohne, Esparsette, Erbse, Wicke, Seradella,

3. einjährige Mischungen im Hauptfruchtanbau mit einem Leguminosenanteil > 50%. Das betrifft folgende Datensätze:

- Gemenge Leguminosen/Getreide (Kulturcode 250)
- Energiepflanzen: Gemenge > 50% Leguminosenanteil, Ganzpflanze Sommer
- Gründüngung im Hauptfruchtanbau (Kulturcode 941): Gründüngung mit > 50% Leguminosenanteil

4. Blühstreifen.

Das gilt **nicht** für Kulturen des Gemüsebaus: hier ist ein N_{\min} -Wert nach Vorgaben DüV Anlage 4, Tabelle 4 zu berücksichtigen.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0628):

Wie sind die N_{\min} -Werte im Boden zu ermitteln, wenn ein Betrieb auf seinen Maisflächen nach Getreide oder Blattvorfrucht eine Zwischenfrucht anbaut und diese im Frühjahr düngt?

Antwort:

Der Betrieb ist verpflichtet in roten Gebieten einen N_{\min} -Wert zu ermitteln. Der N_{\min} -Wert muss nach der Ernte/Einarbeitung der Zwischenfrucht vor der N-Düngung zum Mais gezogen werden. Die Probenahme hat ab dem 15.03. zu erfolgen.

Durch die Bildung von BWE [Ausführungshinweise \$N_{\min}\$](#)) hat der Betrieb die Möglichkeit die N_{\min} -Beprobung zur späten Sommerung (Mais) auf einer ungedüngten Fläche durchzuführen (z.B. bei einer ungedüngten Gründüngungszwischenfrucht).

Hinweis: Bei Anbau von Grünroggen als Hauptfrucht (Ernte zur Milchreife) vor Mais als Zweitfrucht (Aussaat ab Mitte Juni) erfolgt die N_{\min} -Probenahme zum Grünroggen.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0612):

Wie lassen sich Dinkel und Emmer bei der Bildung von N_{\min} -Bewirtschaftungseinheiten einordnen?

Antwort:

Dinkel und Emmer sind bei der Bildung von N_{\min} -Bewirtschaftungseinheiten wie Winterweizen zu betrachten.

Weiterführende Informationen zur N_{\min} -Untersuchungspflicht in roten Gebieten finden Sie hier: [Frühjahrs- \$N_{\min}\$ -Beprobung in Roten Gebieten - Ausführungshinweise](#)

Frage (Ifd. Nr.: 152-0146):

Können die mehrjährigen N_{\min} -Mittelwerte endgültig für die Düngbedarfsermittlung herangezogen werden?

Antwort:

Ja, ab 2025 können für die endgültige Düngbedarfsermittlung die N_{\min} -Mittelwerte verwendet werden. Es werden keine N_{\min} -Jahreswerte mehr veröffentlicht. Die N-Düngbedarfsermittlung ist dementsprechend mit den Mittelwerten durchzuführen, die bereits im Vorjahr vorliegen. Sollten eigene N_{\min} -Untersuchungen im Grünen Gebiet durchgeführt werden, ist eine Anpassung der Werte natürlich möglich.

Sollte es in Folge der Witterung im Winterhalbjahr – geringe Niederschläge mit sehr milden oder kalten Temperaturen - absehbar sein, dass die N_{\min} -Werte im Frühjahr erheblich vom Mittelwert abweichen, ist weiterhin die Verwendung der Jahreswerte geboten. Hierüber würde die Düngbehörde rechtzeitig vor Beginn der Düngemaßnahmen informieren.

Bitte beachten Sie die N_{\min} -Untersuchungspflicht gem. Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) für Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten, die in den nitratbelasteten Gebieten (rote Gebiete) liegen.

Frage (Ifd. Nr.: 152-0485):

Was muss bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen der N_{min}-Beprobung beachtet werden?

Antwort:

Für **Winterungen** gilt: nur die angebaute Kultur (Winterweizen, Winterraps oder anderes Wintergetreide) ist entscheidend. Flächen mit der gleichen Kulturart können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Für **Sommerungen** gilt: nur die Hauptfrucht des Vorjahres ist als Vorfrucht entscheidend.

Als Vorfrucht „Blattfrucht“ gelten u.a. folgende Kulturen: Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais, Gemüse, Leguminosen und mehrschnittiges Feldfutter sowie Brache.

Als Vorfrucht "Getreide" ist nur Getreide im klassischen ackerbaulichen Sinne einzustufen. Mais ist keine Getreidevorfrucht, auch wenn es botanisch dazugehört. Für Gemenge gilt, dass der überwiegende Anteil (> 50 %) der Saatgutmischung Getreide sein muss. Im Umkehrschluss ist alles, was keine Getreidevorfrucht ist, eine Blattvorfrucht.

Beispiel Ackergras vor einer Sommerung:

Ackergras als Futterzwischenfrucht mit 1-2 Schnitten nach Getreide = Vorfrucht Getreide

Ackergras im Hauptfruchtanbau = Vorfrucht Blattfrucht

Gleiches gilt bei Verwendung der N_{min}-Richtwerte in Grünen Gebieten.

18. Sperrfristen

Frage (Ifd. Nr.: 148-0096):

Gibt es die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

Antwort:

Ja, eine Sperrfristverschiebung ist möglich, wenn die Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Das Antragsformular ist unter folgendem Artikel verfügbar: [Verschiebung der Düngesperrfrist auf Grünland nur eingeschränkt möglich.](#)

Eine Sperrfristverschiebung ist aber grundsätzlich nur auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, nicht auf Ackerland, möglich. Als mehrjähriger Feldfutterbau gelten Flächen auf denen bereits vor dem 15. Mai 2025 Futtergräser bzw. Gras-Leguminosengemenge angesät wurden. Gräser, die erst im Sommer 2025 nach der Hauptfruchternte gesät wurden, fallen nicht darunter und können bei der Sperrfristverschiebung nicht berücksichtigt werden!

Es gibt eine digitale Antragsannahme im Zeitraum vom 11. September bis 13. Oktober 2025! Nach diesem Zeitraum ist für das Jahr keine Beantragung mehr möglich.

Eine Sperrfristverschiebung für Flächen in Roten oder Gelben Gebieten ist generell nicht möglich.

19. § 13a DüV

Frage (Ifd. Nr.: 168-0471):

Besteht im Roten Gebiet eine teilweise Begrünungspflicht, wenn ein Schlag bis einschließlich 01.10. teilweise geerntet worden ist? Oder zählt hier nur der Tag des Ernteabschlusses der Gesamtfläche?

Antwort:

Diese Regelung ist eine Stichtagsregelung und betrifft auch Teilflächen. Auf allen (Teil-)flächen, die bis 24h am 01.10. beerntet sind, darf eine nachfolgende Sommerung nur gedüngt werden, wenn zuvor auf dieser (Teil-)fläche eine Zwischenfrucht stand, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.

Frage (Ifd. Nr.: 168-0610):

Besteht im Roten Gebiet eine teilweise Begrünungspflicht, wenn auf einem Kartoffelfeld bis 01.10. nur die Vorgewende geerntet worden sind, um Rangierfläche für Rode- und Erntefahrzeuge zu schaffen?

Antwort:

Wird das Vorgewende bei Kartoffeln bereits vor dem 1. Oktober geerntet und der Rest der Fläche nach dem 1. Oktober, dann muss auf dem Vorgewende keine Zwischenfrucht angebaut werden. Diese kann auf dem vorab gerodeten Vorgewende nicht etabliert werden, das während der Beerntung der Fläche als Rangierfläche genutzt und laufend befahren wird.

Frage (Ifd. Nr.: 168-0266):

Wie ist der Nachweis für Betriebe zu führen, die ≤ 160 kg Ges.-N /ha *a u. davon ≤ 80 kg N / ha*a mineralisch (gem. § 13a (2) Nr. 1 DüV) in nitratbelasteten Gebieten ausbringen?

Antwort:

Die Dokumentation der Düngung gem. § 10 (2) DüV (Aufzeichnung der Ist-Düngung) genügt als Nachweis. Der Nachweis ist für das jeweils abgelaufene Düngejahr zu führen.

Frage (Ifd. Nr.: 168-0670):

Was ist bezüglich des Zwischenfruchtanbaugesots vor Sommerungen in Roten Gebieten zu beachten?

Antwort:

Nach § 13a DüV gilt ein Anbaugesot von Zwischenfrüchten über Winter, wenn die nachfolgende Sommerung ab dem 01. Februar gedüngt werden soll und die zuletzt angebaute Hauptfrucht vor dem 01.10. geerntet wurde.

Diese Regelung ist eine Stichtagsregelung und betrifft auch Teilflächen. Alle (Teil-)flächen, die bis zum Ablauf des 01.10. beerntet wurden, müssen mit einer Zwischenfrucht bestellt werden.

Die zu etablierenden Zwischenfrüchte müssen **aktiv ausgesät** werden und einen **flächendeckenden Bestand** aufweisen, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist. Ein spätester Aussattermin ist nicht festgelegt, die Aussaat muss lediglich im Herbst erfolgen. Es wird nicht zwischen winterhart und nicht winterharten Zwischenfrüchten differenziert, beides ist zulässig. Zudem gibt es bei Saatgutmischungen keine düngerechtlichen Vorgaben zum Leguminosenanteil. Förderrechtliche Auflagen, die Vorgaben zum Zwischenfruchtanbau machen, wie z.B. GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung), bleiben davon unberührt und sind weiterhin zu erfüllen.

Ausfallraps nach Winterraps sowie der Aufwuchs einer Untersaat entsprechen einer aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht, wenn sie einen flächendeckenden Bestand aufweisen.

Ein **Umbruch ist erst ab dem 15. Januar** möglich. Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z.B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächliche Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z.B. Mulchen, Schlegeln, Walzen) stellt keinen Umbruch dar. Im Sinne des mit der Regelung bezweckten Gewässerschutzes sollte die Zwischenfrucht so lange wie möglich nicht oberflächlich bearbeitet/zerstört werden.

Hinweis: Bei der Nutzung von Ausfallraps als Zwischenfrucht ist zu beachten, dass bestimmte Schaderreger gefördert werden, wenn diese auf der Fläche vorkommen (z. B. Schnecken, Mäuse, Rübenzystennematoden, Kohlhernie u. a.).

Frage (Ifd. Nr.: 168-0744):

Welchen Einfluss hat das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 24.10.2025 auf die Gültigkeit der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Niedersachsen ?

Antwort:

Aufgrund der rechtsunsicheren Situation durch die jüngsten BVerwG-Urteile soll der Vollzug der besonderen Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgesetzt werden. Dies umfasst auch die zusätzlichen oder abweichenden Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten. Insofern gelten derzeit flächendeckend die allg. Anforderungen der Düngeverordnung (DüV).

Die besonderen Auflagen lassen sich aufgrund des Fehlens einer rechtskonformen Ermächtigungsgrundlage derzeit rechtlich nicht durchsetzen.

Es wird jedoch an die Betriebe appelliert, sich weiterhin freiwillig an die zusätzlichen Auflagen innerhalb der Gebietskulissen zu halten.

20. Gebietsausweisung AVV GeA

Frage (Ifd. Nr.: 191-0577):

Was bedeutet es, wenn ein Gebiet "rot" ist?

Antwort:

Ein Gebiet wird als rotes Gebiet eingestuft, wenn nach den vorgegebenen Ausweisungsschritten gemäß AVV GeA das Gebiet mit Nitrat belastet ist und die Bewirtschaftung angepasst werden muss (s. auch Rubrik "§ 13a DüV" im FAQ).

Frage (Ifd. Nr.: 191-0596):

Wie kommen hohe Nitratwerte in Waldgebieten zustande und warum charakterisieren diese Messstellen auch die landwirtschaftliche Fläche?

Antwort:

Wälder sind in der Lage große Mengen Stickstoff über die Baumkronen aus der Luft zu filtern. Stickstoff ist im Wald in der Regel ein Mangel-element. Wird diesem System jedoch laufend Stickstoff zugeführt, kann dies nicht mehr vollständig in organische Substanz umgewandelt und gespeichert werden. Damit entsteht ein Stickstoffüberschuss, der dazu führt, dass Nitrat mit dem Sickerwasser ausgetragen wird. Hohe Stickstoffzufuhren aus der Luft entstehen durch den Straßenverkehr, aber insbesondere auch die intensive landwirtschaftliche Viehhaltung und das Verbringen der daraus resultierenden Gülle. Grundwassermessstellen, die zur Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach AVV GeA herangezogen werden, sind in der Regel nicht im Abstrom von Waldgebieten gelegen, da in der AVV GeA explizit gefordert wird, nur eindeutig landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen auszuwählen. Je nach Anstromrichtung ist es möglich, dass eine Messstelle unter Wald liegt und dennoch landwirtschaftlich beeinflusst ist, wenn im Anstrombereich (der durchaus etwas entfernt liegen kann), landwirtschaftliche Austräge generiert werden.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0598):

Wie wird bei schwebenden Grundwasserleitern verfahren?

Antwort:

Im Rahmen der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach AVV GeA wurden keine Grundwassermessstellen in schwebenden Grundwasserleitern berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0575):

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Ausweisung der roten und gelben Gebiete in der Landesdüngeverordnung?

Antwort:

Die Ausweisung basiert auf den Vorgaben des § 13a Abs. 1 Düngeverordnung, welche durch die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete \(AVV GeA\)](#) konkretisiert werden.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0578):

Wo kann eingesehen werden, ob bewirtschaftete Flächen im Roten oder Gelben Gebiet liegen?

Antwort:

Im [LEA- und Schlaginfo Portal](#) können die Betroffenheit einer Fläche oder eines Betriebes eingesehen werden.

Hierzu ist im Reiter „Ebenen“ der Layer "Düngerverordnung Niedersachsen" zu aktivieren. Unter „NDüngGewNPVO“ sind die Layer „mit Nitrat belasteten Gebiete“ und „Eutrophierten Gebiete“ auszuwählen. Wenn diese Optionen nicht angezeigt werden, klicken Sie bitte auf die kleinen Ordnersymbole um diese auszuklappen.

Eine umfassende Anleitung finden Sie im Artikel: [LEA-Portal: Informationen zur Gebietskulisse abrufen](#).

Frage (Ifd. Nr.: 191-0600):

Welche Maßnahmen sind in den nitratbelasteten Gebieten einzuhalten (Maßnahmen gemäß DüV sowie zusätzliche Maßnahmen)?

Antwort:

In § 13a Abs. 2 DüV sind sieben bundesrechtlich geltende Maßnahmen beschrieben. Zusätzlich sind in der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) für Niedersachsen zwei zusätzliche Maßnahmen in den ausgewiesenen roten Gebieten festgelegt (s. <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/bestimmungen-der-neugefassten-landesduengeverordnung-200349.html>).

Frage (Ifd. Nr.: 191-0601):

Warum wurden gerade diese zusätzlichen Maßnahmen für Niedersachsen ausgewählt?

Antwort:

§ 13a Abs. 3 Satz 2 Nummern 1-4 DüV schreibt vor, dass die zusätzlichen Anforderungen geeignet sein müssen, um die Ziele der zuvor genannten Nummern zu erreichen ([DüV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#))

Die Maßnahmen zielen insbesondere auf eine Effizienzsteigerung der Stickstoffdüngung sowie eine bessere Erfassung der Bodenstickstoffgehalte zu Vegetationsbeginn und der damit verbundenen bedarfsgerechten Düngung.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0602):

Kann ein Betrieb durch Meldung seiner Nährstoffdaten (z.B. ENNI-Daten) von den Beschränkungen in den roten Gebieten befreit werden, wenn die Daten dies zulassen würden?

Antwort:

Nein.

Die Bedingung für das Greifen von betrieblichen Ausnahmeregelungen sind in § 13a Abs. 2 DüV für bestimmte Maßnahmen definiert. Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ("Minus-20%-Regelung" sowie schlagbezogene Einhaltung der 170 kg N-Obergrenze) befreit. Eine Ermächtigung für das Land zur Regelung von (zusätzlichen) einzelbetrieblichen Ausnahmeregelungen auf Basis von betrieblichen Daten enthält die Düngeverordnung hingegen nicht.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0604):

Düngung von Zwischenfrüchten (und Getreide) im Herbst: ist der Einsatz von Komposten unabhängig vom Düngebedarf möglich?

Antwort:

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen in der DüV ist grundsätzlich in roten Gebieten die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht zulässig.

Eine Düngung mit Kompost ist davon ausgenommen. Es darf nicht mehr als 120 kg N/ha aufgebracht werden und die Düngung ist der Folgekultur mit dem Wert N-Ausnutzung anzurechnen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0606):

Wird es erforderlich sein, die komplette Düngebedarfsermittlung-Berechnung zu hinterlegen oder muss nur der Bedarf in kg N/ha angegeben werden?

Antwort:

Zu melden ist gemäß § 5 (3) NDüngGewNPVO, s. [Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. DüV, NDüngGewNPVO und StoffBiV, Düngerecht : Landwirtschaftskammer Niedersachsen \(lwk-niedersachsen.de\)](#)

Frage (Ifd. Nr.: 191-0576):

Welche Rechtsgrundlage regelt die Bewirtschaftung in den roten und gelben Gebieten?

Antwort:

Die Bewirtschaftung in den roten und gelben Gebieten ist durch die Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) geregelt sowie in den roten Gebieten zusätzlich durch die Düngeverordnung (§ 13a Abs. 2 DüV).

Frage (Ifd. Nr.: 191-0580):

Warum ist Nitrat im Wasser unerwünscht?

Antwort:

Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor Verschlechterung und vor chemischer Verschmutzung geschützt werden sollte. Dies ist von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängig Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch. Nitrat im Grundwasser und im Trinkwasser ist deshalb europaweit mit einem Grenzwert von 50 mg Nitrat/l belegt (Nitratrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie).

Reaktive Stickstoffverbindungen wie Nitrat, Ammonium und gelöster organischer Stickstoff tragen zur Eutrophierung ("Überdüngung") der Meere bei und sind daher nach Oberflächengewässerverordnung mit einem Grenzwert belegt.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0581):

Warum drängt die EU-Kommission auf strengere Düngekontrollen und Vollzug?

Antwort:

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Verursacher der Nitrateinträge in das Grundwasser. Mithilfe des Grundwasser Gütemessnetzes des NLWKN und der Wasserversorgungsunternehmen (WVU) werden seit Jahrzehnten die Einträge erfasst. Für ein weiteres Wirkungsmonitoring wurde 1999 das N-Basis-Emissionsmodell des LBEG entwickelt und seit 2013 wird die Nährstoffsituation im Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beschrieben.

Bundesweit sind die Gewässer (Grundwasser und Oberflächenwasser) durch zu hohe Nährstofffrachten vor allem aus der Landbewirtschaftung belastet. Daher hatte die EU-Kommission bereit 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet. Im Oktober 2016 wurde Klage vor dem Europäischen Gerichtshof in der Sache eingeleitet. Mit Urteil vom 21.06.2018 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Deutschland gegen Verpflichtungen der EG-Nitratrichtlinie verstoßen hat.

Seit dem Urteilsspruch ist Deutschland aufgefordert, das Urteil umzusetzen. Infolgedessen musste die Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 um zahlreiche Punkte überarbeitet werden. Die geänderte Düngeverordnung ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Nach Ausweisung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete in den Ländern gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV GeA) des Bundes, wurden die Gebietsausweisungen seitens der EU-Kommission einer kritischen Prüfung unterzogen. Im Sommer 2021 wurde bekannt, dass die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in Deutschland aus Sicht der Kommission noch immer nicht sichergestellt sei.

Der Bund befindet sich daher weiterhin in Verhandlungen mit der Kommission, um die Fragen und Kritikpunkte der EU-Kommission auszuräumen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0582):

Warum sind die Böden in Niedersachsen so gefährdet für ein hohes Eintragspotential?

Antwort:

Niedersachsen ist aufgrund der eiszeitlichen Sedimente und hoher Niederschlagsraten eines der grundwasserreichsten Regionen Europas. In Niedersachsen findet auch intensive Landwirtschaft statt, die aufgrund der vielerorts urchlässigen Böden und einer hohen Grundwasser-Neubildungsrate (ca. 2500 m³/ha) ein hohes Gefährdungspotential für Einträge in das Grundwasser mit sich bringt.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0588):

Sind alle Grundwassermessstellen zur Bewertung der Stoffeinträge geeignet?

Antwort:

Um Stoffeinträge in das Grundwasser zeitnah feststellen zu können, eignen sich besonders flache Messstellen mit kurzen Filterstrecken im oberflächennahen Grundwasserbereich ohne Grundwasserdeckschichten. Diese Messstellen zeigen sehr sensibel die sich ändernden Stoffeinträge von der Oberfläche an (siehe auch DWA-M 911, Möglichkeiten der Effizienzkontrolle von Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung am Beispiel des Stickstoffs). Dies hat den Vorteil, dass negative Veränderungen der Grundwasserqualität schnell erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Umgekehrt zeigen die Messstellen auch die positiven Auswirkungen der grundwasserschonenden Bewirtschaftung auf die Grundwasserqualität zeitnah an.

Grundwassermessstellen in tieferen Grundwasserleitern und/oder mit geringdurchlässigen Grundwasserdeckschichten zeigen diese Veränderungen erst mit großer zeitlicher Verzögerung an und sind somit nicht geeignet für die aktuelle Bewertung von Stoffeinträgen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0589):

Wie ist eine Grundwassermessstelle aufgebaut und welchen Anforderungen muss sie entsprechen?

Antwort:

Grundwassermessstellen sind technische Bauwerke zur Beobachtung von Grundwasserstand und Grundwassergüte. Sie bestehen aus einem Filterrohr und einem Aufsatzrohr aus weichmacherfreiem Hart-PVC. Die Messstelle wird von einem Ringraum umgeben, der, je nach angetroffener geologischer Schichtenabfolge, mit Füllmaterial wie Kies oder Ton verfüllt ist

([NLWKN Bauweise Messstellen](#)).

Um repräsentative Messergebnisse zu erhalten, muss die Grundwassermessstelle nach geltenden Regelwerken erbaut (DVGW W 121, Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen) und regelmäßig überprüft werden (DWA-A 908, Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen). An einer Grundwassermessstelle sollen aus einem definierten Abschnitt eines Grundwasserleiters Messdaten erhoben werden; entsprechend ist z.B. auf eine sorgfältige Abdichtung des Ringraums zur Geländeoberfläche zu achten.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0590):

In welchem Turnus soll die Abgrenzung der sogenannten roten und gelben Gebiete überprüft werden?

Antwort:

Die AVV GeA sieht eine Überprüfung der Ausweisung alle vier Jahre vor.

[Laufende Aktualisierungen im Rahmen der Fortschreibung der Landesdüngeverordnung sind möglich.](#)

Frage (Ifd. Nr.: 191-0603):

Wie ist bei Schlägen zu verfahren, die neben ihrer Einordnung in die Gebietskulisse weiteren Verordnungen (z.B. SchuVo) unterliegen?

Antwort:

Es gilt grundsätzlich die für die Fläche schärfere Regelung.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0574):

Wie hoch ist der Anteil der "gelben Gebiete" in Niedersachsen?

Antwort:

Die ausgewiesenen eutrophierten (gelben) Gebiete im Bereich der Seen-Einzugsgebiete umfassen ca. 1,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtsvorschriften in § 13a Abs. 1 Nr. 4 DüV und AVV GeA ist bei der Ausweisung von eutrophierten Gebieten zu unterscheiden zwischen Fließgewässerkörpern und Seenwasserkörpern und deren Einzugsgebiete. Für die Fließgewässer erfolgt in Niedersachsen nach den Vorgaben des § 13a Abs. 5 DüV eine flächendeckende Anwendung.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0583):

Wie wurde bei der Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete (2023) in Niedersachsen vorgegangen?

Antwort:

Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete (2023) erfolgte nach der in der gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA 2022) festgelegten Vorgehensweise und ist in dem Bericht "Vorgehensweise und Durchführung der Überprüfung der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete für Niedersachsen" (NLWKN und LBEG 2023) beschrieben.

Dazu öffnen sie das [LEA-Portal](#) und wählen in der Menüleiste am unteren Ende der Seite den Punkt "NDüngGewNPVO" aus. Dort ist die Methodenbeschreibung zur Ausweisung als Download verfügbar.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0659):

Was ist Denitrifikation im Grundwasserleiter?

Antwort:

Unter Denitrifikation im Grundwasser versteht man die bakterielle und/oder geochemische Reduktion des im Nitrat und Nitrit gebundenen Stickstoffs zu gasförmigen Verbindungen wie NO, N₂O und N₂.

Im Grundwasserleiter findet dieser im sauerstoffarmen Milieu und unter Anwesenheit von Sulfid- Verbindungen oder organischem Kohlenstoff statt.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0660):

Warum soll Denitrifikation im Grundwasserleiter in Zukunft betrachtet werden?

Antwort:

Abgebautes Nitrat lässt sich über herkömmliche Wasserproben nicht nachweisen, wodurch der tatsächliche Eintrag ins Grundwasser unterschätzt werden kann.

Die Reaktionspartner, die die Denitrifikation fördern bzw. ermöglichen, werden bei diesem Prozess auch abgebaut, sodass ihr Potential endlich ist. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz ist die Berücksichtigung der Denitrifikation erforderlich, um die reaktiven Stoffe und damit auch das Grundwasser zu schützen. Zudem führen die Prozesse der Denitrifikation zur Versauerung des Grundwassers und z.B. zur Freisetzung von Metallen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0661):

Wie groß ist das Ausweisungsmessnetz und welche Messstellen umfasst es?

Antwort:

Das Ausweisungsmessnetz umfasst derzeit 981 Messstellen und besteht aus Messstellen folgender Messnetze: das Wasserrahmenrichtlinienmessnetz, das EUA-Messnetz zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur, sowie das Nitratmessnetz zur Berichterstattung nach Nitratrichtlinie (Teilmessnetz Landwirtschaft des EUA-Messnetzes).

Frage (Ifd. Nr.: 191-0662):

Wieso sind Grünlandflächen ein Teil der Kulisse?

Antwort:

In der Ausweisungspraxis nach der vorherigen AVV GeA 2020 wurde bei der Emissionsbewertung für Grünlandflächen ein geringeres Austragsrisiko angesetzt, als für Ackerland. Da die Methodik der neuen AVV GeA 2022 diese Bewertung nicht vorsieht, sind auch Grünlandflächen von mit Nitrat belasteten Gebieten betroffen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0663):

Wie hoch ist der Anteil der "roten Gebiete" in Niedersachsen?

Antwort:

Die ausgewiesenen belasteten (roten) Gebiete umfassen ca. 32% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Niedersachsen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0664):

Was bedeutet im Kontext der Ausweisung "Regionalisierung" ?

Antwort:

Regionalisierung bedeutet die Abgrenzung von nitratbelasteten und unbelasteten Gebieten innerhalb eines Grundwasserkörpers. Das für die Regionalisierung verwendete Verfahren ist in dem Bericht „Vorgehensweise und Durchführung der Überprüfung der Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete für Niedersachsen“ (NLWKN und LBEG 2023) beschrieben.

Dazu öffnen sie das [LEA-Portal](#) und wählen in der Menüleiste am unteren Ende der Seite den Punkt "NDüngGewNPVO" aus. Dort ist die Methodenbeschreibung zur Ausweisung als Download verfügbar.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0665):

Wie wird die Kulissengrenze erfasst?

Antwort:

Um an den Rändern der Gebiete eine feldblockscharfe Auswertung zu erreichen, sind alle Feldblöcke, die mit mindestens 20% in der Kulisse liegen, als nitratbelastet einzustufen.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0679):

In welchem Turnus ist in Niedersachsen in Zukunft die Neuausweisung der Roten Gebiete auf Basis von aktuelleren Messwerten und neuen Messstellen geplant?

Antwort:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (§ 14 Abs. 1 AVV GeA) sieht eine Ausweisung alle vier Jahre vor. Laufende Aktualisierungen sind möglich.

Frage (Ifd. Nr.: 191-0681):

Warum kann die Ausnahmeregelung für DGL aus der Düngeverordnung §13a (2) in Niedersachsen nicht angewandt werden?

Antwort:

Von der Ermächtigung (gemäß § 13a Abs. 2 S. 1, 3. HS DüV) zur Ausnahme von Grünland von der um minus 20 % reduzierten Düngung kann nur Gebrauch gemacht werden *„soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist“*.
Rechtlich folgt daraus die Anforderung des Nachweises, dass für jede konkrete Fläche, belastbar, d.h. durch eine eindeutig bestätigende Feststellung anhand von „Beweismaterial“ belegt wird, dass keine zusätzliche Belastung zu erwarten ist. Hiervon kann nicht Gebrauch gemacht werden, da aufgrund der für Niedersachsen vorliegenden Daten und Versuchsergebnisse nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

21. Nährstoffnutzungskonzept Baugenehmigung 1 (neue Beiträge, Unterlagen, QFN)

Frage (Ifd. Nr.: 187-0500):

Wie soll bei einer Geflügelhaltung eine separate Abgabe von Stallreinigungswasser an Dritte im Nährstoffnutzungskonzept nachgewiesen werden?

Antwort:

Das Stallreinigungswasser ist ein Wirtschaftsdünger. Ein Abgabevertrag ist mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Jahren vorzulegen. Die abzugebende Stallreinigungswassermenge ist zu nennen, die Nährstofffrachten nicht. Für den Aufnehmer mit Fläche, der nur das Stallreinigungswasser aufnimmt, ist keine gesamtbetriebliche Nährstoffverfügbarkeit (GNV) zu rechnen. Vorzulegen ist lediglich ein Nachweis über bewirtschaftete Flächen (GAP). (s. auch Ifd. Nr: 190-0549).

Bei Abgabe an eine BGA müssen in der Genehmigung der Biogasanlage Geflügelmiste als genehmigter Input aufgeführt sein.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0501):

Muss bei mobilen Stallsystemen das Stallreinigungswasser aufgefangen werden?

Antwort:

Im Regelfall ja. Der Vorgang der Reinigung ist darzulegen (Reinigungsort, Auffangfläche, Lagerung). Ist es geplant, einen Mobilstall auf der Auslauffläche zu reinigen, ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Zustimmung der Behörde vorausgesetzt, darf die Reinigung auf der Auslauffläche nur außerhalb der Sperrfristen stattfinden.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0506):

Muss Lagerraum nachgewiesen werden, wenn die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht als Düngemittel zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind?

Antwort:

Werden die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht zu Düngungszwecken an Dritte abgegeben (z.B. Biogasanlage, Aufbereitung, Erdenwerk) sind die Lagerraumverpflichtungen für diese Mengen nicht anzusetzen. Dies gilt aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Wirtschaftsdünger nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird. Eine Abgabe an einen Vermittler/Verteiler entbindet nicht von der Verpflichtung Lagerraum nachzuweisen. Abweichend hiervon ist für flüssige Wirtschaftsdüngern ein betrieblicher Lagerraum von mindestens einem Monat nachzuweisen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0519):

Wer muss ein NK vorlegen?

Antwort:

Gemäß Ziff. 2.2 RdErl. fordert die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen vom Antragsteller die Vorlage eines NK. NK sind nur für Baumaßnahmen im Bereich der Tierhaltung und Biogasanlagen vorzulegen. Die Errichtung einer Siloplatte zählt ebenfalls dazu, wenn das anfallende Schmutzwasser oder Reinigungswasser zusammen mit Gülle (Tierhaltungsanlagen) oder mit Gärrest (Biogasanlagen) gelagert wird. Sollen auf der Siloplatte Wirtschaftsdünger (z.B. infolge einer Aufbereitung) gelagert werden, ist ein NK zu erstellen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0520):

An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein NK brauche?

Antwort:

Der Runderlass schreibt nicht vor, wer ein NK erstellen kann, sondern nur, dass dieses von der Düngbehörde zu prüfen ist. Insoweit kann jeder fachkundige Dienstleister (Beratungsorganisationen, Ing.-Büros) ein NK anfertigen. Zur Fachkunde bedarf es keines Nachweises. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann im Rahmen der Dienstleistung auf Anfrage ein NK erstellen. Das NK wird nach Fertigstellung von der Düngbehörde geprüft und das Prüfergebnis an die zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Es sollte im Interesse einer schnellen Bearbeitung darauf hingewirkt werden, dass das NK möglichst vollständig und gemäß den Vorgaben der Düngbehörde zur Prüfung vorgelegt wird. Aus diesem Grund ist die Anwendung des Musterbauordners unverzichtbar.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0521):

Wenn mehrere rechtlich getrennte Betriebe auf einer Hofstelle vorhanden sind, wie ist das NK aufzubauen?

Antwort:

Bei mehreren, rechtlich getrennten Betrieben auf einer Hofstelle ist grundsätzlich eine einzelbetriebliche Betrachtung „wie unter Fremden“ vorzunehmen. Es werden einzelne Nährstoffnutzungskonzepte für alle Betriebe errechnet. Eine Zusammenfassung der Flächen und der Tierhaltung von rechtlich getrennten Betrieben kann nicht vorgenommen werden, da für den nach Ziff. 4.2 RdErl. durchzuführenden Abgleich der Sollmenge (Abgabeverpflichtung) mit der Ist-Menge (Verbringung) der Bezug zur Betriebsnummer zwingend notwendig ist. Die Vorgehensweise steht damit im Einklang mit den Vorgaben der Meldepflicht in Bezug auf Wirtschaftsdünger, welche ebenfalls auf Betriebsnummern aufbaut. Eine Abgabeverpflichtung der „Hofstelle“ ist weder für den Abgleich als Größe verwendbar, noch ist diese rechtlich relevant (eine Auflage zur Abgabeverpflichtung im Bescheid kann sich nur auf den Antragsteller beziehen). Soll nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde eine solche Zusammenfassung für eine Hofstelle erfolgen, so werden bereits errechnete Nährstoffnutzungskonzepte der Betriebe aufsummiert. Diese Aufsummierung ist jedoch nicht Teil des Prüfergebnisses der Düngbehörde, sondern stellt lediglich eine rechtlich nicht relevante Nebenrechnung dar und ist entsprechend so zu beschreiben. Die Vorgehensweise setzt voraus, dass aus den Unterlagen hervorgeht, welche Person auf der Hofstelle i.S. des Baurechts Antragsteller ist. Ist für die Baumaßnahme eine Betriebsgründung geplant, so ist der neue Betrieb bereits als Betreiber anzunehmen. Falls hierfür noch keine Betriebsnummer vorliegt, kann zunächst mit einer Dummy-Nummer gearbeitet werden. In so einem Fall soll jedoch bevorzugt eine sog. NK-Nummer bei der Meldestelle der LWK beantragt und für die Erstellung des NK verwendet werden.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0524):

Wie ist ein NK für einen viehlosen Betrieb zu berechnen?

Antwort:

Wird von einem viehlosen Betrieb der Bau eines WD/Gärrestlagers beantragt, ist ein Nährstoffnutzungskonzept i.S. des gem. Rd.Erl. vom 24.05.2015 nicht erforderlich. Das geplante Nährstofflager soll dem Antragsteller zur Lagerung von Gülle und Gärresten dienen, die auf eigenen Flächen verwertet werden. Hier ist grundsätzlich im Rahmen der Privilegierung die dienende Funktion des Lagers zu bewerten. Die Beteiligung der Düngbehörde zwecks Überprüfung der WD-Aufnahmekapazität des Betriebes wäre möglich. Die Frage, ob dieses neu zu errichtende Lager einer (in anderer Rechtsform geführten) Tierhaltungsanlage oder BGA zugeordnet werden kann, ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (mit Nährstoffnutzungskonzept) der betroffenen Anlage zu klären.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0526):

Für wen wird ein NK erstellt, wenn ein zu genehmigender Stall in einem Lohnmastverhältnis betrieben wird?

Antwort:

Hat der Antragsteller einen seiner Ställe verpachtet und kümmert sich als Lohnmäster über den Tierbestand des Betreibers/Pächters, wird das Nährstoffnutzungskonzept wie üblich für den Betreiber/Pächter erstellt, weil der Tierbestand auf den Pächter/Betreiber gemeldet ist. Falls der Betreiber/Pächter, der möglicherweise eine konzernartige Struktur ohne Fläche aufweist, über weitere Betriebsstätten verfügt und dem Verbundbetrieb nicht zuzuordnen ist, könnte im Einzelfall eine Standortbetrachtung erfolgen, d.h. die an anderen Standorten vorhandenen weiteren Ställe des Betreibers/Pächters müssten nicht im Nährstoffnutzungskonzept abgebildet werden. Als Wirtschaftsdünger-Abgeber wird im Abgabevertrag der Pächter genannt. Der Stallpachtvertrag über das Lohnmastverhältnis muss mit sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Abgabemeldung soll unter der Betriebsnummer des jeweiligen Standorts im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger erfolgen (Auflage in der Genehmigung).

Frage (Ifd. Nr.: 187-0527):

Ist für den Bau einer Bewegungshalle/Weideunterstand/Umbau bestehender Ställe ein NK vorzulegen

Antwort:

Eine Bewegungshalle oder Weideunterstand ist aus Sicht der Düngebehörde keine Tierhaltungsanlage. Eine Beteiligung der Düngebehörde im Baugenehmigungsverfahren ist hier nicht zwingend erforderlich. Ein Umbau bestehender Ställe ohne Änderung der bisherigen Tierhaltung erfordert grundsätzlich ein NK, da hier der Nachweis nach § 41 (2) NBauO für den Verbleib der abgängigen Stoffe erfolgen muss.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0529):

Sind Oberflächenabwässer von z.B. Siloplaten/Rangierflächen in einem NK zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Vorgaben zur Entwässerung versiegelter Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Ermittlung der hier anfallenden Abwassermengen, deren Lagerung und weitere Verwertung aufgrund regionaler Niederschläge obliegt der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und ist im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes im Baugenehmigungsverfahren zu erfassen. Weiterführende Hinweise enthält der Musterbauordner.

Dürfen aufgefangene Niederschlags-/Abwässer landbaulich verwerten werden, sind diese solange zu lagern, bis sie bedarfsgerecht auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen sind.

Bei Einleitung in Wirtschaftsdünger-/Gärrestlager ist bei der Berechnung des betriebsindividuell erforderlichen Lagerraumbedarfs dieses Abwasser mengenmäßig zu berücksichtigen. Die Lagerdauer orientiert sich an der Lagerdauer des Wirtschaftsdüngers.

Werden die Niederschlag-/Abwässer getrennt in einem eigenen Lager aufgefangen, ist 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfrist zu lagern.

Eine getrennte Berechnung der Nährstofffrachten in Abwässern von Silopatten ist im NK nicht erforderlich, da die Nährstofffrachten bereits bei der Erfassung der Nährstoffgehalte in der Silage berücksichtigt werden. Geht diese bspw. als Substratinput in eine BGA, wird dort mit der gesamten Nährstofffracht gerechnet. Bei Verwendung in einer Futterration sind die Nährstofffrachten in den anfallenden Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, bereits entsprechend berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0536):

Bis zu welcher Entfernung werden Nachweisflächen anerkannt? Wird hier zwischen Pacht- und Eigentumsflächen unterschieden?

Antwort:

Die anzuerkennenden Nachweisflächen müssen, analog zur Bewertung der Flächen für die Futtergrundlage, grundsätzlich in einen räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle liegen. Hier wird im Baurecht als Entfernung eine ½ Schlepperstunde angesetzt. Dies entspricht einer Entfernung von ca. 15 km. Weitere Entfernungen sind nur dann anzuerkennen, wenn eine Bewirtschaftung (Ausbringung der Wirtschaftsdünger) von der Hofstelle/Tierhaltungsanlage plausibel nachweisbar ist.

Eine Unterscheidung zwischen Pacht oder Eigentum ist hier nicht relevant.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0539):

Welche Tierplätze sind für die Berechnung des Dung- und Nährstoffanfalls maßgeblich?

Antwort:

Sind im Erhebungsbogen vorhandene/genehmigte Tierplätze angegeben, ist diese Tierzahl mit dem in HIT (Rinder) und TSK (alle anderen außer Rinder) gemeldeten Tierzahlen sowie dem Bauantrag abzugleichen. Mit dem Abgleich soll im NK sichergestellt werden, dass bei der Berechnung bzw. Feststellung der möglichen Nährstoffverwertung oder einer Abgabeverpflichtung des Antragstellers gemäß Ziff. 2.1 RdErl. düngerechtliche Vorgaben eingehalten werden. Bei Erstellung von Nährstoffnutzungskonzepten sind genehmigte Plätze im IST-Betrieb und neu beantragte Tierplätze mit deren produktionsspezifischem Dung- und Nährstoffanfall maßgeblich. Bei Abweichungen wird die Düngbehörde Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde halten.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0538):

Wie sind mobile Legehennenställe zu berechnen?

Antwort:

Mobile Legehennenställe sind mit Novellierung der NBauO vom 25.09.2017 in Niedersachsen verfahrensfrei, wenn sie nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt haben sowie eine Auslauffläche von mindestens 7m² je m³ Rauminhalt.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0541):

Was für Nährstoffgehalte sind im QFN für geplante Gärrestaufnahmen anzusetzen?

Antwort:

Ein Antragsteller mit Fläche plant Gärreste von einer bestehenden BGA aufzunehmen. Hier sind die in den Lieferscheinen deklarierten bzw. die im Meldeprogramm aufgeführten Nährstoffgehalte heranzuziehen. Hier kann ggf. über 3 Jahre gemittelt werden.

Soll zukünftig eine Gärrestaufnahme aus einer noch in der Planung oder sich im Bau befindenden Biogasanlagen erfolgen, sind die anhand der Input-Output-Berechnung ermittelten Nährstoffgehalte im Gärrest für die zukünftigen Aufnahmen anzusetzen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0503):

Von welcher Verteilung der Nährstoffe (N, P) in der festen und flüssigen Phase nach der Separation ist auszugehen?

Antwort:

Die Verteilung der Stoffe auf einzelne Phasen hängt von den zu separierenden Stoffen sowie der Separationstechnik ab. Als Hilfestellung wurde eine Berechnungstabelle "WD Separation" bereitgestellt, mit dem die N-, und P-Mengen in den einzelnen Phasen berechnet werden, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren anerkannt werden. (Webcode: 01028738)

Frage (Ifd. Nr.: 187-0522):

Wie ist mit Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben innerhalb einer Hofstelle mit mehreren rechtlich getrennten Betrieben umzugehen?

Antwort:

Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben zwischen rechtlich getrennten Betrieben innerhalb einer Hofstelle sind düngerechtlich „wie unter Fremden“ zu bewerten. Dieses findet seinen Ausdruck in den Vorgaben der Verbringensverordnung (Lieferscheinerstellung) und der Meldepflicht. Aus baurechtlicher Sicht ist aufgrund der Vorgabe im Runderlass, dass eine Abgabeverpflichtung rechtlich abzusichern ist, auch in diesem Fall ein Abgabevertrag vorzulegen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0511):

Wie lange ist das Schmutzwasser von befestigten Pferdepaddocks zu lagern?

Antwort:

Bei Pferdepaddocks handelt es sich meistens um unbefestigte Sandplätze. Es gibt aber auch Haltungsverhalten mit befestigten Paddocks. Es ist eine Lagerdauer von mind. 4 Monaten nachzuweisen. Der Schmutzwasseranfall kann wie folgt berechnet werden:

Paddocksfläche x regionale Jahresniederschlagssumme¹ - 15% Verdunstung

¹im Anhang

Frage (Ifd. Nr.: 187-0508):

Welche Unterlagen sind für die Trocknung von Gärresten vorzulegen?

Antwort:

Bei der Trocknung von Gärresten wird die zu lagernde Menge des flüssigen Rohgärrestes reduziert. In Abhängigkeit des jeweiligen Trocknungsverfahrens und Anlagenfabrikats können unterschiedliche Wassermengen pro kWh verdampft werden. Infolge der Trocknung werden Gärreste entweder eingedickt oder zu einer festen Phase mit einem TS-Gehalt von über 80% getrocknet. Gemäß Musterbauordnung ist eine vollständige Beschreibung des Trocknungsverfahrens sowie ein technisches Datenblatt mit folgenden erforderlichen Angaben vorzulegen:

- Anlagenbeschreibung mit Angabe des Herstellers und Typenbezeichnung
- Art möglicher Eingangsstoffe (Gülle, Gärrest mit dem jeweiligen TS-Gehalt)
- Art des Endproduktes mit Angabe des TS-Gehaltes
- Jährlich zu trocknende Gärrestmenge (bezogen auf Tag oder Jahr)
- Leistung des Trockners (l Wasser / kWh Wärme)
- prognostizierte Betriebsstundenzahl.

Bei dauerhaftem Betrieb der Anlage wird eine maximale Betriebsstundenzahl im Jahr unter Berücksichtigung von Leistungsabzügen bzw. Wartungszeiten angesetzt.

Darüber hinaus ist ein Wärmekonzept der Biogasanlage vorzulegen, das belegt, wofür die entstehende Gesamtwärmemenge verwendet werden sollte (neben Aufbereitung z.B. Stall-, Hausbeheizung, Beheizung des Fermentersystems, Eigenverbrauch). Hiermit wird aufgezeigt, ob die für die Trocknung erforderliche Wärmemenge (potenziell) zur Verfügung gestellt werden kann. Bei bestehenden Aufbereitungsanlagen kann ergänzend auch das sog. Umweltgutachten vom letzten Jahr vorgelegt werden.

Das Tool „Gärrestlagerraumberechnung“ wird aktuell überarbeitet. In der Zwischenzeit kann für die Darstellung des Lagerraums und der Trocknung das Tool "BGA Lagerraum Aufbereitung" verwendet werden (Webcode: 01028738, die Veröffentlichung findet in der 35. KW statt, zuletzt für die 27.KW angekündigt).

Frage (Ifd. Nr.: 187-0514):

Darf mobile Separation bei der Betrachtung des Lagerraumes einer Biogasanlage berücksichtigt werden?

Antwort:

Werden Gärreste mit mobilen Anlagen (Pressschnecken/Zentrifugen) separiert, darf der geplante Einsatz der mobilen Separatoren im Nährstoffnutzungskonzept berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist eine genaue Beschreibung der geplanten Aufbereitung und der vorhandenen Lagerstätten. Zu erläutern ist:

- Der für die mobile Separation vorgesehener Ort (mit Lageplan)
- Entnahme und Rückführung des Wirtschaftsdüngers
- Zeitpunkt bzw. Intervalle der Separationsmaßnahme(n)
- Zu separierende Gärrestmenge (pro Termin)
- Spezifikation der Separationstechnik (Leistung pro Stunde, TS der festen und flüssigen Phase, Anzahl der Separatoren)
- Anbieter der mobilen Technik (Dienstleister)

Vorzulegen ist ein Vertrag zwischen dem Anbieter der Technik (dem Dienstleister) und dem Betreiber der Biogasanlage unter Berücksichtigung der o.g. Punkte. Die Laufzeit der Verträge soll mindestens 3 Jahre betragen.

Der geplanten mobilen Separation muss seitens der Genehmigungs- und Veterinärbehörde zugestimmt werden.

Es wird eine Abscheideleistung von bis zu 10% in Bezug auf die zu separierende Gärrestmenge anerkannt. Die Plausibilisierung erfolgt betriebsindividuell anhand der oben genannten Aspekte und der Bauweise der Biogasanlage.

Die Verteilung der Nährstoffe in die feste und flüssige Phase ist mit der Berechnungstabelle "WD Separation" abzubilden (Webcode: 01028738). Diese Regelung gilt auch für Tierhaltungsanlagen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0523):

Kann für Biogasanlagen ein Pool von Aufnehmern berechnet werden?

Antwort:

Nein. Bei Gärrestabgaben an Direktaufnehmer mit Fläche ist seit Februar 2023 keine Poolbetrachtung vorgesehen. Vorzulegen sind Abgabeverträge mit einzelnen Gärrestaufnehmern gemäß der zur Verfügung gestellten [Vertragsvorlage](#).

Frage (Ifd. Nr.: 187-0639):

Wie ist ein Nährstoffnutzungskonzept zu erstellen, wenn mehrere (alternative) Nutzungen für einen Stall beantragt werden?

Antwort:

Sollen in einem Genehmigungsverfahren alternative Produktionsverfahren genehmigt werden (z.B. die Haltung von Enten **oder** Hähnchen) ist das Nährstoffnutzungskonzept für beide Haltungsvarianten gemäß dem Musterbauordner und der Checkliste für Tierhaltungsanlagen vollständig zu berechnen und vorzulegen (inkl. ggf. Abgabeverträge, Lageraumnachweis).

Frage (Ifd. Nr.: 187-0510):

Ist eine Lagerung des anfallenden Presskuchens (Separation) ausschließlich auf der Siloplatte einer Biogasanlage zulässig, wenn auf der Siloplatte nach wie vor Maissilage gelagert wird?

Antwort:

Grundsätzlich werden beim Betrieb einer Biogasanlage Siloplaten für die ganzjährig vorrätige Lagerung von Silagen als Inputsubstrate genehmigt und stehen somit für die Lagerung von anderen Stoffen nicht zur Verfügung.

Bei kontinuierlicher Separation (und Trocknung) von Gärresten (stationäre Anlage) ist eine ausschließliche Lagerung auf einer Siloplatte nicht umsetzbar, wenn dort gleichzeitig Silage gelagert wird. Für die beim Betrieb einer Separationsanlage anfallenden festen Gärreste ist eine separate Lagerkapazität für die Anfallmenge von mindestens 5 Monaten vorzuhalten. Steht keine separate Lagerstätte zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, solange ausreichend Platz für Inputsubstrate vorhanden ist, ganze Fahrsiloanlagen bzw. ihre Teile zu Gärrestlagerplatten umzuwidmen, die dann ausschließlich für die Lagerung der festen Gärrestphase vorgesehen sind. Die für die Lagerung der festen Gärreste geplante Flächen sind in den Bauantragsunterlagen kenntlich zu machen.

Bei einer nicht kontinuierlichen Separation (mobile Anlage) kann im Einzelfall eine Lagerung der festen Gärrestphase ausschließlich auf der Siloplatte gegebenenfalls umsetzbar sein. Dies hängt von der Größe der Siloplatte sowie dem für die Separation gewählten Zeitpunkt ab. Hierzu ist ein nachvollziehbares Lagerkonzept vorzulegen, mit der Darstellung, welche Lagerkapazität für welche Zeiträume in den Lagerstätten und auf Siloplaten zur Verfügung stehen. Das Lagerkonzept ist in den Bauantragsunterlagen (Beschreibung, Pläne) kenntlich zu machen.

Die vorgesehene Lagerung auf einer Siloplatte ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Der Umgang mit genehmigungsbezogenen Aspekten ist mit der jeweiligen Bau- und Genehmigungsbehörde zu klären

Frage (Ifd. Nr.: 187-0504):

Wie ist ein technischer Freibord bei der Lagerraumberechnung zu berücksichtigen?

Antwort:

Im Nährstoffnutzungskonzept ist zwingend der nutzbare Nettolagererraum darzustellen. Dieser berechnet sich aus technischen Abmessungen der Lageranlage unter Berücksichtigung baurechtlicher, technischer, statischer sowie düngerechtlicher Vorgaben.

Die für ein Nährstoffnutzungskonzept vorgelegten Bauantragsunterlagen müssen Angaben zu den technischen Abmessungen sowie zum technischen Abzug von der Bauwerksoberkante bzw. Behälterwand (Freibord) enthalten. Für die Aussagen zur Erfüllung der technischen Voraussetzungen hinsichtlich eines zulässigen Freibords sind grundsätzlich das Bauamt und die Genehmigungsbehörde zuständig. Die Berechnung des Nettolagervolumens muss im Nährstoffnutzungskonzept nachvollziehbar dargestellt werden.

Folgender technischer Abzug bzw. Freibord ist bei Lagerbehältern im Rahmen von Genehmigungsverfahren mindestens zu berücksichtigen:

Nicht gasdichte Gülle- und Gärrestbehälter		Gasdichte Gärrestbehälter
¹ offen	² abgedeckt	³ mind. 50 cm
mind. 20 cm		

Bei offenen Behältern muss darüber hinaus der Niederschlagseintrag berücksichtigt werden: Innenöffnungsfläche x regionale Jahresniederschlagssumme - Verdunstung 30%

Bei Erdbecken sind mind. 50 cm abzuziehen. Ein Niederschlagseintrag wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei Güllekellern sind mind. 10 cm Freibord abzuziehen.

¹Bei offenen Behältern muss zusätzlich der Niederschlagseintrag berücksichtigt werden: Innenöffnungsfläche x regionale Jahresniederschlagssumme - Verdunstung 30%

²Ausnahme: Behälter mit einem Betondeckel, hier sollen mind. 10 cm abgezogen werden

³Sollte bei gasdichten Gärrestbehältern der zu berücksichtigende Bordwandabzug weniger als 50 cm betragen, ist zusätzlich ein Nachweis der Zulässigkeit erforderlich. Für die Festlegung der Kriterien sind im Einzelfall das Bauamt und die Genehmigungsbehörde zuständig. In der Regel sind hierzu folgende Zeichnungen und Angaben des Herstellers für einzelne Behälter dem Bauantrag (auch bei bestehenden Anlagen) beizufügen.

Technische Zeichnung des Behälters mit Angabe von:

- Querschnitt des Behälters
- Position der Entnahmestelle für die Verbringung, Entnahmehöhe im Behälter (ggf. Angabe über Pumpensumpf),
- ggf. Überlaufhöhe und Durchmesser des freien Überlaufs,
- ggf. Angabe über Pressluftunterstützung des Überlaufs,
- Abstand der oberen Kante des Schauglases zum Behälterrand und Durchmesser des Schauglases,
- Position der Überfüllsicherung und der Füllstandsüberwachung,
- ggf. Informationen über eingebaute Berstscheibe und Schaumabführung,

- maximaler Füllstand entsprechend dem berechneten Gasspeichervolumen,
- Angabe über erwarteten Fermenter-TS.

Ggf. können im Einzelfall weitere Angaben zwecks Klärung des Sachverhalts erforderlich sein.

Bei Anerkennung eines Abzugs von weniger als 50 cm, darf der Mindestbordwandabzug nie unter 20 cm liegen.

Wenn die Einbauhöhe der Füllstandsüberwachung, der Überfüllsicherung oder sonstiger Einbauten tiefer als 50 cm unterhalb der Behälteroberkante liegen, muss der Freibord entsprechend größer bemessen werden.

Die Zuständigkeit für verbindliche Aussagen zur Erfüllung der technischen Anforderungen an einen zulässigen Freibord von weniger oder mehr als 50 cm liegt bei den Bauämtern und Genehmigungsbehörden. In solchen Fällen beugt Klärung dieses Aspektes im Vorfeld der Erstellung eines Nährstoffnutzungskonzeptes unnötigen Verzögerungen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Prüfung des Nährstoffnutzungskonzeptes vor.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0513):

Kann ein Container als (mobile) Lagerstätte für Festmist anerkannt werden?

Antwort:

Der Gesetzgeber schreibt grundsätzlich eine ortsfeste Anlage zur Lagerung vor. Bei einer Tierhaltung (meistens in geringem Umfang) kann in Abstimmung mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Lagerung in einer nicht ortsfesten Anlage, ggf. mit Auflagen zulässig sein.

Unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen ist es im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde zu entscheiden, ob ein Container als Lager für festen Wirtschaftsdünger anerkannt werden kann. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Belastung umliegender Flächen oder Gewässer nicht zu besorgen ist. Niederschlag und Sickersäfte dürfen nicht austreten. Die Container müssen den formalen und technischen Anforderungen der AwSV genügen oder bspw. mit einer Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde auf einer für die Lagerung von Festmist vorgesehenen Fläche stehen.

Die Anzahl der bereitzustellenden Container ist an der erforderlichen Lagerkapazität auszurichten. Ein genauer Containerstandort ist festzulegen und auf dem Lageplan der Bauvorlage kenntlich zu machen. Eine Beschreibung der Betriebsweise der Container (Beladung, Entleerung, ggf. Abholung) ist vorzulegen. Containertyp sowie Hersteller sind dabei zu nennen und von den zuständigen Behörden (untere Wasserbehörde, Bauaufsichtsbehörde) als zulässig einzustufen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit den genannten Behörden bei der Erstellung der Bauantragsunterlagen auf.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Abgabe eines Festmistes an eine Biogasanlage kann, sobald die Genehmigungsbehörde keine feste Anlage zur Lagerung des Festmistes vorschreibt, eine Containerlösung anerkannt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0649):

Die betriebsindividuell erforderliche Lagerdauer für flüssige Wirtschaftsdünger berechnet sich pauschal im gewogenen Flächenmittel anhand des Acker- und Grünlandanteils des Betriebes. Hierbei sind für Ackerflächen 9 Monate Lagerdauer, für Grünlandflächen 6 Monate Lagerdauer anzusetzen. Welche Flächen sind bezüglich der Berechnung der Lagerdauer dem Grünland zuzuordnen?

Antwort:

Zum Grünland gehören: Grünland, Dauergrünland und mehrjähriges Feldfutter.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0509):

Wie ist die Abluftreinigungswassermenge zu berechnen, die beim Betrieb einer Abluftreinigungsanlage anfällt?

Antwort:

Der Anfall eines Filterwassers/Abluftreinigungswassers ist immer anlagenspezifisch. Angaben des Herstellers der Abluftreinigungsanlage sind vorzulegen (technisches Datenblatt mit Angaben zu Anlagentyp, N-Gehalten, anfallenden Filterwassermengen, N-Abscheideleistung).

Hinsichtlich der Verwendung zu Düngungszwecken ist je nach Art des anfallenden Filterwassers ein entsprechender Umgang zu beachten. Vgl.:

- Stoffe aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen gemäß DüMV Anl. 2 Tab. 7 Nr. 7.4.13. und
- Ammoniumsulfatlösung (ASL) gemäß DüMV Anl. 1 Absch. 1 Nr. 1.1.12 in Verbindung mit Anl. 2 Tab. 6 Spalte

Bei Abgabe eines Filterwassers an Dritte ist unabhängig von der Art des Filterwassers die Vorlage eines Abgabevertrages erforderlich.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0540):

Wie werden abgesetzte Kälber (Absetzer) zugeordnet?

Antwort:

Bei Mutterkuhhaltung ist die Säugezeit ausschlaggebend für die Zuordnung zu den Produktionsverfahren. Alle Absetzer bis 6 Monate, die auf dem HIT-Bestandsregister aufgeführt sind (Altersklassen 0 – 6 Monate, weiblich und männlich), sind in dem Stammdatensatz Mutterkuh enthalten und müssen daher nicht extra gelistet werden. Bei Absetzern bis 9 Monate sind diese auf dem HIT-Bestandsregister der Altersklasse 7-12 Monate zugeordnet.

Weibliche Absetzer älter 6 bzw. 12 Monate sind der Kategorie Färse (je nach Fütterung Grünland, Ackerfutterbau) der entsprechenden Altersklasse zuzuordnen. Weibliche Tiere älter als 24 Monate sind bei Kalbung den Mutterkühen zugeordnet.

Anders ist dies, wenn der Betrieb noch Kälber zukaufen sollte. Diese Kälber müssen dann extra geführt werden. Die Anzahl der Mutterkühe sollte dann mit der Anzahl der Absetzer abgeglichen werden.

Die männlichen Absetzer sind den entsprechenden Produktionsverfahren Mastbulle 700 kg Endgewicht (Fleckvieh, Kreuzung, Fleischrinder) 7 – 12, bzw. 13 - 18 Monate zuzuordnen. Deckbullen (> 24 Monate) sind ebenfalls in dem vorgenannten Produktionsverfahren einzuordnen.

Frage (Ifd. Nr.: 187-0525):

Wie ist das NK für eine Tierhaltungsanlage/BGA zu rechnen, die nur eine Lagerraumerweiterung beantragt?

Antwort:

Ein Bau von zusätzlichen Lagerbehältern führt zu einer Verbesserung der Lagersituation, d.h. längerer Lagerdauer und kann grundsätzlich zu einer Verbesserung des optimalen Einsatzzeitpunktes des Wirtschaftsdüngers führen. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen und auch zielführend.

Für Tierhaltungs- und Biogasanlagen die auf Grundlage der alten Düngeverordnung genehmigt wurden und über kein aktuelles NK verfügen, ist ein Nährstoffnutzungskonzept zu erstellen (s. Musterbauordner).

22. Nährstoffnutzungskonzept Baugenehmigung 2 (Lagerraum, Abgabeverträge)

Frage (Ifd. Nr.: 190-0553):

Welche Angaben zu vorhandenen und geplanten Lagerstätten sind im Nährstoffnutzungskonzept vorzulegen?

Antwort:

Bei bereits auf dem Betrieb vorhandenen Lägern ist das Nettolagervolumen/Plattengröße aus den vorhandenen Bauunterlagen vorzulegen. Ersatzweise können diese Angaben auch in den Formblättern A und B des Musterbauordners gemacht werden. Diese Angaben sind dann zwingend durch die Vorlage einer Hofkarte/eines Lageplans und eines Luftbildes zu belegen. Handelt es sich um keine eigene Lagerstätte, muss zusätzlich ein Pacht- bzw. Nutzvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorgelegt werden.

Alternativ können Angaben des Landkreises (als solche erkennbar) zu vorhandenem Lager vorgelegt werden.

Bei Neubau von Lager muss aus den bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Bauunterlagen (Bauakte) das Nettolagervolumen/Plattengröße hervorgehen. Diese sind hierzu vorzulegen.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0549):

Anfall von Abwasser bei Reinigung von Hähnchenmastställen und Legehennenställen?

Antwort:

Nach fachlicher Vorgabe der LWK Niedersachsen fallen bei der Reinigung von **Hähnchen- und Putenmastställen mindestens 14 Liter je m² und Durchgang** an. Das Stallreinigungswasser ist bei **getrennter Lagerung für mindestens 4 Monate** zu lagern. **Wird das Stallreinigungswasser zusammen mit Gülle gelagert, gilt die betriebsindividuelle Mindestlagerdauer für Gülle.**

Beispiel: Hähnchenstall mit 2.000 m² Grundfläche und 7,5 Durchgängen, getrennte Lagerung

$2000\text{m}^2 \cdot 14 \text{ l/m}^2 \cdot 7,5 \text{ Durchgänge} / 1.000 = 210 \text{ m}^3$ Reinigungswasseranfall pro Jahr

$210 \text{ m}^3 / 12 \cdot 4 = 70 \text{ m}^3$ benötigtes Lagervolumen für 4 Monate

Bei der Reinigung von **Legehennenställen sind mindestens 19 Liter je m² Stallfläche anzusetzen**, auf befestigter **Wintergartenfläche mindestens 14 Liter je m²**. Da bei Legehennen von nur einem Durchgang pro Jahr ausgegangen wird, muss der vorzuhaltende Lagerraum **mindestens dem Anfall eines Reinigungsvorgang** entsprechen (Stallreinigung während der Sperrfrist).

Beispiel: Legehennenstall mit 2000 m² Stallfläche und 500 m² Wintergarten

$(2000\text{m}^2 \cdot 19 \text{ l/m}^2 + 500\text{m}^2 \cdot 14 \text{ l/m}^2) / 1.000 = 45\text{m}^3$ Reinigungswasseranfall pro Jahr

Gibt es keinen eigenen Lagerraum, darf das Stallreinigungswasser in einem gepachteten Lager gelagert werden. Die Zulässigkeit dieser Lagerung stellt die zuständige Baugenehmigungsbehörde fest.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0545):

Wie ist die Lagerdauer für Betriebe zu ermitteln, die den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht vollständig auf eigenen Flächen verwerten und eine Teilmenge abgeben müssen?

Antwort:

Ergibt sich im QFN eine Abgabeverpflichtung, so ist die abzugebende Gülle-/Gärrestmenge für 9 Monate zu lagern. Die erforderliche Lagerkapazität berechnet sich dann im gewogenen Mittel aus betriebsindividueller Lagerdauer und den 9 Monate für die überbetrieblich zu verwertende Restmenge.

Betriebe ohne Fläche in gleicher Rechtsform müssen für die insgesamt anfallenden Güllemengen 9 Monate Lager nachweisen.

Bsp.:

5.000 m³ Gülle fallen insgesamt an

lt. QFN müssen 2.000 m³ abgegeben werden, d.h. sind für 9 Monate zu lagern

$2000 / 12 \cdot 9 = 1.500$ m³ nutzbarer Lagerraum erforderlich

3.000m³ können auf den zugeordneten Flächen (30 ha Grünland und 70 ha Acker) verwertet werden

Lagerdauer: $((5 \cdot 30) + (8 \cdot 70)) / 100 + 1 = 8,1$ Monate Lager

$3000 / 12 \cdot 8,1 = 2.025$ m³ nutzbarer Lagerraum erforderlich

Fazit:

Der Betreiber der Tierhaltungsanlage muss in der Summe 3.525 m³ Netto-Güllelager nachweisen.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0547):

Welche Abwässer sind bei Ermittlung des erforderlichen Lagerraumes zu berücksichtigen?

Antwort:

Zu berücksichtigen sind sämtliche Abwässer, die zusammen mit Gülle/Jauche/Gärrest gelagert werden. Dazu zählen nicht nur Abwässer von den Mistlagerplatten und Silageplatten (incl. Sickersaft) oder Stallreinigungswasser, sondern auch nicht belastetes Niederschlagswasser (z.B. von befestigten Hofflächen), wenn dieses in Güllelagerräume eingeleitet wird. Diese Angaben sind dem Entwässerungsplan, falls vorhanden, zu entnehmen. Bei Nichtvorlage eines Entwässerungsplans soll das Formblatt C des Musterbauorders verwendet werden und der Schmutzwasseranfall nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde bei der Erstellung des Nährstoffnutzungskonzeptes abgeschätzt werden. Die dazugehörige Berechnung ist beizulegen. Das Abwasser von dem Melkstand ist bei Milchviehbetrieben bei tierplatzbezogenen Richtwerten zur Höhe des Gülleanfalls bereits berücksichtigt.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0550):

Wie lange sind Abwässer von Mistlagerplatten und Siloplaten zu lagern?

Antwort:

Für das Abwasser von Mistplatten sind analog zu Jauche mindestens 6 Monate erforderlich, betriebsindividuell mehr. Ab 2020 ist bei Betrieben mit > 3GV/ha LF eine Lagerdauer von mind. 9 Monaten einzuhalten.

Das Schmutzwasser von Siloplaten (Niederschlagswasser und Sickersaft) soll bei getrennter Lagerung 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfristen gelagert werden können

Frage (Ifd. Nr.: 190-0551):

Wie berechne ich den Schmutzwasseranfall auf Siloplaten und anderen befestigten Flächen?
Warum gibt es dazu keine Vorgabe der Düngbehörde?

Antwort:

Bei Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe oder Biogasanlagen (wie Zufahrtswege, Hofflächen, Dächer, Siloplaten usw.) ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob und wie diese Abwässer aufzufangen, wasserrechtlich einzustufen und zu entsorgen oder ggf. landbaulich zu verwerten sind. Zuständig für die Klassifizierung dieser Stoffe im Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, die im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes entsprechende Vorgaben tätigen muss. Hierzu gehören u.a. die Angaben, in welcher Menge und von welchen Flächen Abwasser zu landbaulichen Verwertung anfällt. Die Erteilung von Vorgaben zur Berechnung des anfallenden Oberflächenwassers liegt in Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde. Zurzeit werden Gespräche mit Baugenehmigungsbehörden geführt, um entsprechende Vorgaben herauszuarbeiten.

Die Düngbehörde ist dann im Rahmen des Nährstoffnutzungskonzeptes für die Berechnung der entsprechenden Lagerkapazitäten und den Nachweis der sachgerechten Verwertung dieser landbaulich zu verwertenden Abwässer zuständig.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0552):

Wie lange muss das Reinigungswasser vom Melkstand gelagert werden, wenn dieses aufgefangen und separat gelagert wird?

Antwort:

Normalerweise wird dieses Abwasser zusammen mit Gülle gelagert. Soll das Schmutzwasser doch separat gelagert werden, muss es mindestens 4 Monate gelagert werden.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0555):

Kann bei der Lagerraumberechnung für offene Behälter pauschal eine Verdunstungsrate des Niederschlagswassers von 30 % angenommen werden, obwohl die Verdunstung eigentlich von der Oberflächengröße des Behälters abhängig ist?

Antwort:

Ja. Würde die Behälteroberfläche individuell berücksichtigt werden, dann müsste auch der tatsächliche Befüllungsstand im Lager, der monatliche Niederschlag für die Region mit unterschiedlichen Verdunstungsraten, in Abhängigkeit von der Lufttemperatur im Jahresverlauf, herangezogen werden. Dies wären viele Faktoren, die nur abgeschätzt werden könnten, weshalb zur Vereinfachung eine pauschale Verdunstungsrate von 30 % angesetzt wird (TRwS, August 2018 zur AwSV).

Frage (Ifd. Nr.: 190-0554):

Welche Vorgaben gelten für die Berechnung von Plattengrößen für die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern ?

Antwort:

Bei der Bemessung von Lagerstätten zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sind folgende Lagerungsdichten (spezifischen Gewichte) anzusetzen:

Wirtschaftsdünger	Lagerungsdichte t/m ³
Rindermist	0,8
Schweinemist	0,9
Pferdemist	0,5
Schafe-/Ziegenmist	0,65
Hähnchenmist	0,5
Putenmist	0,4
HTK bei TS > 50%	0,5
Separierte Gärreste	0,65
Getrocknete Gärreste > 80% TS	0,35
Gärrestpellets	0,7

Grundsätzlich ist eine Stapelhöhe von 2m anzusetzen, bei Mistplatten mit einer 2 Meter hohen Umwandung 3,5m (bei Lagerung in Hallen oder Bunkern sind gegebenenfalls darüber liegende Stapelhöhen möglich).

Handelt es sich um offene Lagerstätten, ist zusätzlich zu ggf. anfallender Jauche auch das Niederschlagswasser auf der Platte aufzufangen und zu lagern. Hierbei ist der regionale Jahresniederschlag anzusetzen (s. Anhang). Soweit keine anderen Vorgaben seitens der Genehmigungsbehörde vorliegen, ist zurzeit eine Verdunstungsrate von 15% anzusetzen (TRwS, August 2018 zur AwSV).

Beispielberechnung für 100 Mastbullen 750 kg, 0-19 Monate und einer 50 m² großen Mistplatte:

Anfall (Mist + Jauche): 760 t

Anfall Festmist: 460 t

Anfall Gülle+Jauche: 300 t/m³

Erforderliche Lagerkapazität für den Festmist (Lagerdauer: 2 Monate):

$460 \text{ t} / 0,8 = 575 \text{ m}^3$ (Umrechnung t -> m³)

$575 \text{ m}^3 / 12 * 2 \text{ Monate} = 96 \text{ m}^3$

$96 \text{ m}^3 / 2$ (Stapelhöhe): 48 m² (Mindestgröße einer Mistplatte)

Erforderliche Lagerkapazität für Gülle und Jauche mit Einleitung des Schmutzwassers von der Mistplatte in Güllebehälter (Lagerdauer: 9 Monate):

Anfall Gülle + Jauche = 300 m³

Anfall Schmutzwasser auf der Mistplatte (50 m², 800 mm): $50 \times 800 \times 0,85 = 34 \text{ m}^3$

$(300 + 34) / 12 * 9 \text{ Monate} = 251 \text{ m}^3$ (Mindestlagerkapazität)

Frage (Ifd. Nr.: 190-0556):

Wie berechnet man die erforderliche Lagerkapazität für Geflügelfestmist?

Antwort:

Grundlage der Berechnung ist der Jahresanfall. Die erforderliche Lagerkapazität berechnet sich dann nach der Formel: Jahresanfall/12*Lagerdauer. Die Lagerzeit im Stall darf berücksichtigt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0572):

Wird eine Lagerung im Stall bei der Haltung von Huf- und Klautieren anerkannt werden?

Antwort:

Eine Lagerung im Stall wird bei der Haltung von Huf- und Klautieren nicht anerkannt. Eine Ausnahme stellen Tiefställe mit entsprechenden Entmistungsintervallen dar.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0557):

Werden kontinuierliche Gülleabgaben an Vermittler bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraums akzeptiert?

Antwort:

Nein. Selbst wenn man einen Abgabevertrag mit einem Vermittler um die Angabe des Endabnehmers (z.B. einer BGA) ergänzt, hat dieser Sachverhalt keine Auswirkung auf die Berechnung des erforderlichen Lagerraums. Es kann in einem bilateralen (Abgabe-) Vertrag zwischen dem Tierhalter und einem Vermittler keine Verpflichtung für einen Dritten (Aufnehmer) eingegangen werden. Der Vermittler kann nicht für eine kontinuierliche Verwertung in einer BGA bürgen.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0559):

Welche Lagerdauer ist bei Biogasanlagen anzunehmen?

Antwort:

Biogasanlagen werden in der Regel in einer Rechtsform ohne Fläche betrieben. Gem. §12 (1) DüV muss das Fassungsvermögen auf die Belange des Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Zudem ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngeverordnung dieses zulassen. Bei Biogasanlagen ohne Ausbringungsflächen, sind demnach im Sinne einer bedarfsgerechten Düngung aus pflanzenbaulicher Sicht grundsätzlich mindestens 9 Monate für die Lagerung von Gärresten nachzuweisen.

Dies wird in § 12 (3) DüV konkretisiert: Betriebe, die über keine eigenen Aufbringungsflächen i.S. des Düngerechts verfügen, müssen seit dem 1.1.2020 mindestens 9 Monate sicher lagern können.

Verfügt die BGA über Flächen, in der gleichen Rechtsform, können diese bei der Berechnung des erforderlichen Lagers herangezogen werden, analog zur Berechnung bei Tierhaltungsanlagen. Ergibt sich im Nährstoffnutzungskonzept eine Abgabeverpflichtung, ist die abzugebende Gärrestmenge für 9 Monate zu lagern. Dies betrifft auch kleine 75 kW BGA, wenn sie in eigenständiger Rechtsform ohne Fläche geführt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0560):

Inwiefern wird die Gülleabgabe bei betriebseigenen 75 kW-Biogasanlagen berücksichtigt?

Antwort:

Die kontinuierliche Gülleabgabe an die betriebseigene Biogasanlage ist bei der Berechnung des Lagerraums anzurechnen. Das heißt, werden z. B. bei einem Anfall von 8.000 m³ Rindergülle kontinuierlich z. B. über eine Pumpleitung jährlich 5.000 m³ in die betriebseigene Biogasanlage abgegeben, muss für die Rindergülle nur für 3.000 m³ Lagerraum vorgehalten werden. Bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraums für die Biogasanlage dieser Rechtsform kann die Flächenausstattung des Betriebes herangezogen werden. Da es sich aus juristischer Sicht um eine Rechtsform handelt, sind keine langfristigen Verträge über die Gülleabgabe sowie die Gärrestaufnahme vorzulegen. Falls der Betrieb zu wenig Fläche hat, um die Gesamtmenge an Gülle oder Gärrest zu verwerten, muss die Abgabe an Dritte mit 9 Monaten Lagerdauer belegt werden.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0563):

Kann Lager unterverpachtet werden?

Antwort:

Verträge (nach den im Nährstoffnutzungskonzept geltenden Bedingungen) über "Unter"verpachtung von Lager werden im VK akzeptiert.

D.h.: auch ein Dritter (z.B. ein Vermittler), der vertraglich ein Lager gepachtet hat, also die Verfügungsgewalt über dieses Lager hat, egal, wer Eigentümer ist, kann mit dem Antragsteller im Nährstoffnutzungskonzept einen Vertrag über die Weiterverpachtung dieses Lagers schließen.

In den zu akzeptierenden Verträgen müssen bei "Unterverpachtung" folgende Punkte eindeutig geregelt werden:

Vertragspartner:

- Pachtgeber muss über das Lager verfügen können (Pachtvertrag mit dem Eigentümer ist vorzulegen unter Angabe der Gesamtlagerkapazität des Lagers sowie Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit und Eignung des Lagers für die Lagerung des WD),
- Pachtnehmer als Betreiber der Anlage, bei der der zu lagernde WD anfällt,
- Art und Menge in t und m³ des zu lagernden WD (es muss ersichtlich sein, dass die hierfür notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen),
- Lage und Verortung (Anschrift) des Lagers mit Luftbild,
- Vertragslaufzeit 10 Jahre,
- Beginn der Vertragslaufzeit
- Datum, Unterschriften.

Der Pachtvertrag über Lager ist nicht auch gleichzeitig die vertragliche Regelung über eine WD-Abgabe. Sollte der Antragsteller im Nährstoffnutzungskonzept WD abgeben, ist hierfür ein eigener/getrennter Vertrag vorzulegen.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0565):

Abgabe an Vermittler: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Antwort:

Nein. Für den aufnehmenden Betrieb des Vermittlers muss im Rahmen des Nährstoffnutzungskonzeptes kein QFN gerechnet werden. Hier garantiert der Vermittler, dass er für die im Abgabevertrag genannte Menge über entsprechende Aufnehmer verfügt. Bei den Aufnehmern kann es sich z.B. um die Weitergabe der Wirtschaftsdünger zur energetischen Nutzung an eine Biogasanlage oder die Abgabe an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur landbaulichen Nutzung handeln.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0566):

Abgabe an eine Biogasanlage: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Antwort:

Nein. Wird Wirtschaftsdünger an eine Biogasanlage (BGA) abgegeben, dann muss für die BGA kein QFN gerechnet werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob die Inputstoffe und -mengen laut Genehmigung der Biogasanlage zulässig sind.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0544):

Wie ist die Lagerkapazität für einen Tierhaltungsbetrieb mit Gülleanfall zu berechnen?

Antwort:

Unter der Voraussetzung, dass der gesamte Nährstoffanfall auf den (eigenen) zu düngenden Flächen verwertet werden kann, wird der monatliche Gülle- (Gärrest-) anfall auf Grundlage eines pauschalen Verfahrens ermittelt und die erforderliche Lagerkapazität anhand des Flächenanteils von Acker- und Grünlandflächen berechnet. Im Rahmen der Berechnung wird beim Grünland von 5 Monaten und beim Ackerland von 8 Monaten Lagerkapazität ausgegangen. Zusätzlich zur berechneten Lagerkapazität ist ein Sicherheitszuschlag von einem Monat für mögliche Unwägbarkeiten (z. B. Ausbringungsverbot infolge der Witterungslage) zu berücksichtigen. Die sog. differenzierte Lagerraumberechnung kommt nicht mehr zur Anwendung.

Bsp.:

3.000 m³ Gülle fallen insgesamt an.

Die anfallende Gülle kann auf den zugeordneten Flächen (30 ha Grünland und 70 ha Acker) verwertet werden.

Lagerdauer: $((5 \cdot 30) + (8 \cdot 70)) / 100 + 1 = 8,1$ Monate Lager

$3000 / 12 \cdot 8,1 = 2.025$ m³ nutzbarer Lagerraum erforderlich

Fazit: Der Betreiber der Tierhaltungsanlage muss 2.025 m³ Netto-Güllelager nachweisen.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0561):

Darf die geplante Volumenreduzierung der flüssigen Gärreste durch deren technische Aufbereitung bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität berücksichtigt werden?

Antwort:

Grundsätzlich schon. Im Rahmen einer Separation bzw. Trocknung der Gärreste reduziert sich die Menge des flüssigen Rohgärrestes, die ordnungsgemäß gelagert werden muss. Im Gegenzug **müssen** Lagerstätten für feste Gärreste bereitgestellt werden.

In Bezug auf die gängigsten Verfahren werden im Rahmen der düngerechtlichen Prüfung folgende **Volumenreduzierungsgrade** anerkannt:

Separation mit Pressschnecke: bis zu 10 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 15 % bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

Separation über Zentrifuge: bis zu 15 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 20% bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

Mobile Separation: bis zu 10 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes.

Bandtrockner: bis zu max. 30 % bei hohen TS Gehalten, entsprechender Viskosität des Gärrestes

Sonstige Trocknungsanlagen: in Abhängigkeit von der Leistung des Trockners

Die Plausibilitätsprüfung der Angaben zur Volumenreduzierung erfolgt über ein Wärmekonzept, technische Datenblätter sowie genaue Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens. Bei den oben genannten Werten handelt es sich um theoretische Annahmen, die in der Praxis sehr schwer zu erzielen sind. Daher erhält der Betreiber eine Reihe von Auflagen über erforderliche Messvorrichtungen, die eine düngerechtliche Überwachung von Biogasanlagen sicherstellen sollen (Wärmezähler, Betriebsstundenzähler, Durchflussmesser). Wenn im Rahmen der Überwachung festgestellt wird, dass die veranschlagte Volumenreduktion nicht stattfindet, müssen weitere Lagerkapazitäten für die flüssigen Gärreste von dem Betreiber bereitgestellt werden.

Zur Ermittlung theoretischer Nährstoffgehalte in den einzelnen Gärrestphasen soll die Anwendung Gärrestlagerraumberechnung mit Aufbereitung (Excel-Tool) herangezogen werden, die auf der Homepage der Düngbehörde (Webcode: 01028738) zur Verfügung steht.

Die in der zurückliegenden Zeit evtl. getätigten Meldungen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger über erfolgte Abgaben fester und flüssiger Gärreste können nicht automatisch als Nachweis für die Anerkennung eines zu berücksichtigenden Abscheidegrades einer Aufbereitungstechnik herangezogen werden.

Frage (Ifd. Nr.: 190-0568):

Welche Angaben sind in einem Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger (WD) erforderlich?

Antwort:

Grundsätzlich sind folgende Angaben in einem Abgabevertrag erforderlich:

- Abgeber (Anlagenbetreiber) mit Betriebsnummer und Anschrift
- Aufnehmer mit Betriebsnummer und Anschrift
- Anlagenstandort
- abzugebender Nährstoffträger (z.B. Mastschweinegülle, Gärrest)
- WD-Menge
- Nährstofffrachten pro Nährstoffträger (gemäß Richtwert)
- Vertragsdauer: mindestens 3 Jahre
- Salvatorische Klausel
- Datum, Ort, Unterschriften

Frage (Ifd. Nr.: 190-0543):

Welche Lagerdauer ist im Nährstoffnutzungskonzept anzusetzen?

Antwort:

Übersicht erforderliche Mindestlagerdauer:

Stoff	Lagerdauer
Gülle (fest und flüssig)	< 3 GV/ha LF oder ohne Fläche: mind. 6 Monate , betriebsindividuell häufig mehr
Jauche Gärreste (fest und flüssig)	> 3 GV/ha LF oder ohne Fläche: mind. 9 Monate , betriebsindividuell mehr
Festmist Huf-Klauentiere	mind. 2 Monate
	Bei einem Tiefstall, wenn 2 Monate Lagerung im Stall möglich, ist eine Mindestlagerdauer außerhalb des Stalles nicht erforderlich

<p>HTK</p> <p>Hähnchenmist</p> <p>Festmist Pute</p>	<p>5 Monate, Berücksichtigung Lagerung im Stall (Zeitraum, in dem Dung im Stall verbleibt:</p> <p>HTK: kontinuierlicher Anfall: kein Lager i. Stall,</p> <p>HTK ohne Kotband, Anfall bei Ausstallung: 12 Monate i. Stall,</p> <p>Hähnchenmist: 1 Monat i. Stall,</p> <p>Putenmist: 4 Monate i. Stall)</p>
<p>Festmist Ente und Gans</p> <p>Pekingente</p> <p>Flugente</p> <p>Gänse Mittelmast</p> <p>Gänse Spätmast</p>	<p>5 Monate (unter Berücksichtigung der Lagerung im Stall)</p> <p>Lagerung im Stall während eines Durchgangs: 2 Monate</p> <p>Mindestlagerdauer außerhalb des Stalles: 3 Monate</p> <p>Lagerung im Stall während eines Durchgangs: 3 Monate</p> <p>Mindestlagerdauer außerhalb des Stalles: 2 Monate</p> <p>Lagerung im Stall während eines Durchgangs: 4 Monate</p> <p>Mindestlagerdauer außerhalb des Stalles: 1 Monat</p> <p>Lagerung im Stall während eines Durchgangs: 7,5 Monate</p> <p>Mindestlagerdauer außerhalb des Stalles: nicht erforderlich</p>
<p>Abwasser aus der Abluftreinigung</p>	<p>mind. 6 Monate, betriebsindividuell mehr</p>
<p>Abwasser Mistlagerplatte</p>	<p>siehe Jauche</p>
<p>Abwasser Siloplatte [gilt auch bei Lagerung abgedeckter fester Gärreste]</p> <p>(Niederschlagswasser u. Silagesickersaft)</p>	<p>bei getrennter Lagerung mind. 4 Monate</p> <p>bei Lagerung im Gülle/Gärrest-Jauchelager: s.o</p>

Reinigungswasser Geflügelstall Melkstand	bei getrennter Lagerung: mind. 4 Monate bei Lagerung im Gülle-Jauchelager: s.o
---	--

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung vom 26.05.2017 gibt es in § 12 DüV neue rechtliche Vorgaben zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Grundsätzlich gilt § 12 (1): „Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung (...) muss auf die Belange des Betriebs und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.“ Zur Überbrückung von festgeschriebenen Sperrfristen (Acker/Grünland) und Zeiten mit einer eingeschränkten Aufnahmefähigkeit des Bodens bei Berücksichtigung der Vorgaben zur ordnungsgemäßen Düngung macht die Düngebehörde Vorgaben zur Mindestlagerdauer. Diese gelten auch im Nährstoffnutzungskonzept.

Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe über betrieblich gelagert oder verwertet wird. Die Mindestvertragslaufzeit im Falle einer überbetrieblichen Lagerung beträgt 10 Jahre.
Welche Angaben muss ein Vertrag über Pacht / Nutzung von Lagerraum beinhalten?

Antwort:

Folgende Vertragsinhalte sind zu berücksichtigen:

- Lagereigentümer, -verpächter, sein Betrieb (Rechtsform) mit Betriebsnummer und Anschrift
- Lagerpächter, -nutzer, sein Betrieb (Rechtsform) mit Betriebsnummer und Anschrift,
- Lage und Verortung (Anschrift) des Lagers mit (beigefügtem) Luftbild,
- Gesamtkapazität des Lagerbehälters (Brutto/Netto),
- Die zu pachtende/nutzende Lagerkapazität,
- Art und Menge des zu lagernden Wirtschaftsdüngers,
- Vertragslaufzeit (mindestens 10 Jahre),
- Beginn der Vertragslaufzeit,
- Salvatorische Klausel,
- Datum, Ort, Unterschriften.

Benötigt wird auch eine Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit und Eignung des Lagers für die Lagerung von Gärresten (Baugenehmigung oder schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde).

Frage (Ifd. Nr.: 190-0558):

Dürfen Gülleabgaben von Tierhaltungsanlagen an Biogasanlagen bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes berücksichtigt werden?

Antwort:

Wenn ein Tierhalter die anfallende Gülle kontinuierlich an eine BGA abgibt, dürfen diese Gülleabgaben in die Berechnung einbezogen werden. Hier wird eine Verwertung des Wirtschaftsdüngers gemäß § 12 (5) der Düngeverordnung anerkannt. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang muss gegeben sein. Die Anlage soll innerhalb einer halben Stunde erreichbar sein (< 15 km Entfernung). Alles, was weiter entfernt ist, kann nur mit plausibler Begründung als dem Betrieb dienend und damit bewirtschaftbar anerkannt werden. Es muss ein langfristiger Abgabevertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden. Liegen die sog. Restlaufzeiten einer BGA unter 10 Jahren, darf die Laufzeit des Vertrages auf diese Restlaufzeit abgestellt werden. Die Restlaufzeiten sind nachzuweisen. Bezüglich der BGA wird ebenfalls geprüft, ob die BGA den aufzunehmenden Wirtschaftsdünger als Inputstoff in der vorgegebenen Menge vergären darf. Zu diesem Zweck wird der Genehmigungsbescheid der BGA vorgelegt. Es muss auch plausibilisiert werden, ob eine kontinuierliche Verwertung gegeben ist.

Wichtig: Bei der Dokumentation kontinuierlicher Abgaben im Ist-Betrieb sind in der Abgabemeldung im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger der Abgeber (Tierhalter) und Aufnehmer (Biogasanlage) in einer Abgabemeldung anzugeben (Ein-Lieferschein-Verfahren)

Hinweis: In Absprache mit den Veterinärbehörden ist in jedem Fall aus seuchenhygienischen Gründen eine Mindestlagerkapazität für die Gülle von mindestens 1 Monat erforderlich (bezogen auf den Gesamtanfall).

Bei einer Komplettabgabe wird wie folgt gerechnet:

Gülleanfall im Betrieb: 1.200 m³

Kontinuierliche Gülleabgabe an eine BGA: 1.200 m³

1 Monat: 1.200 m³ / 12 Monate = 100 m³ Lagerraum

Bei Betrieben, die eine Teilmenge abgeben und die im Betrieb verbleibenden Güllemengen 6 oder mehr Monate lagern können, muss ein Monat (in Bsp. 100 m³) nicht extra aufgeschlagen werden.

Gülleanfall im Betrieb: 1.200 m³

Kontinuierliche Gülleabgabe an eine BGA: 600 m³

Erf. Lagerkapazität bei einer Lagerdauer von 6 Monaten: $(1.200 \text{ m}^3 - 600 \text{ m}^3) / 12 * 6 = 300 \text{ m}^3$ ($300 \text{ m}^3 > 100 \text{ m}^3$)

Frage (Ifd. Nr.: 190-0562):

Warum werden für die Anerkennung nicht eigener Lagerstätten 10-jährige Pachtverträge gefordert?

Antwort:

Gemäß § 12 (5) DüV haben Betriebe mit zu geringer Lagerkapazität die Möglichkeit, Lagerraum anzupachten. Gepachtete Lagerstätten und Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten sind dem vorhandenen betrieblichen Lagerraum hinzuzurechnen, wenn die Pacht oder die Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten durch entsprechende langfristige Verträge sicher nachgewiesen werden.

Ein Pachtvertrag bzw. ein Bereitstellungvertrag über Lagerraum soll im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens den Antragsteller von der Verpflichtung, selber eine bauliche Anlage zur Lagerung zu errichten, entbinden. Ein solcher Pachtvertrag muss demnach die Beständigkeit dieser vertraglichen Regelung dauerhaft sicherstellen. In Anlehnung an die derzeit geltende rechtliche Auslegung im Zusammenhang mit der Beurteilung einer baurechtlichen Privilegierung werden im Rahmen der Nährstoffnutzungskonzepte daher nur Pachtverträge über Lagerraum mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (gültig ab Inbetriebnahme) anerkannt. Liegen die sog. Restlaufzeiten einer BGA unter 10 Jahren, darf die Laufzeit des Vertrages auf diese Restlaufzeit abgestellt werden. Die Restlaufzeiten sind nachzuweisen.